

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Joseph Herzfeld

Die mecklenburgische Verfassung : ein Beitrag zur Geschichte des Junkerthums

Th. 1: Bis zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich

Stuttgart: Dietz, 1901

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769919472

Band (Druck)

Freier 8 Zugang

OCR-Volltext

die

mecklenburgische verfassung

Ein Beitrag zur beschichte des Junkerthums

Joseph herzseld

Mitglied des Reichstags



Erster Theil Bis zum Landesgrundgesetlichen Erbvergleich

Preis 1 Mark

MK

3499

Stuttgart 1901

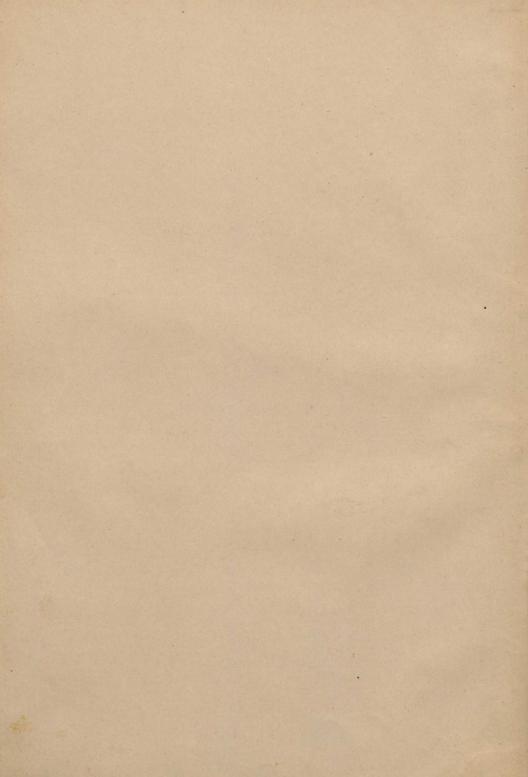
perlag von J. h. W. diet nachf. (6. m. b. h.) *

MK-3499.









Mekkenburgische Verfassung

Ein Beitrag zur Geschichte des Iunkerthums

von

Joseph Herzfeld

Mitglied des Reichstags



Erster Theil

Bis zum Candesgrundgesetlichen Erbvergleich



Stuttgart Verlag von I. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.) C. -F. XX. 10. V. 1902.





I.

In dem Lande, das jest Mecklenburg heißt, saß im 12. Jahrhunderte eine durchaus flavische, heidnische Bevölkerung. Ueber sie herrschte das wendische Fürstenhaus der Niklet und Pribislav. Aller Grund und Boden, soweit er nicht den Großen des Landes gehörte, war Eigentum des Landesherrn. In seinen Händen waren alle Herrschaftsrechte. Die Großen, welche den Burgdistriften, in welche das Land geteilt war, vorstanden, und dort die Heerführung mit der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung der fürstlichen Einkünfte verbanden, waren seine abhängigen Das Landvolk, ebenso wie die handel- und gewerbe-Beamten. treibende Bevölkerung, welche sich um die fürstlichen Burgen und die Sitze der Großen angesammelt hatte, waren Hörige der Landesfürsten oder der großen Grundeigentiimer. Das dünn bevölkerte Land lag zum großen Teil öbe und unangebaut. Dies System, welches die Kräfte des Volkes in wirtschaftlicher und politischer Anechtschaft unentwickelt liegen und verkimmern ließ, brach zusammen vor dem Ansturm der benachbarten germanischen Eroberer, deren Stämme unter seudaler Wirtschaftsverfassung in freien Gemeinden eine Fülle von wirtschaftlichen und kulturellen Kräften entwickelt hatten. 1160 eroberte Heinrich von Sachsen die Lande des nachmaligen Mecklenburg. Es handelte sich darum, der Kendalwirtschaft ein neues Gebiet zu erschließen. Aber die Eroberung erfolgte im Namen des Chriftentums, des Katholizismus, welcher damals die einzige Form des Christentums war. Der Katholizismus, welcher der Gewalt den Steigbügel hielt, um durch sie seine Herrschaft zu verftärken, sicherte sich auch bei dieser politischen, wirtschaftlichen und geistigen Revolution die Führung und errang reiche Erfolge.

Heinrich erkannte, daß er den guten Willen und den Einsluß des einheimischen Fürstenhauses gebrauchte, um das Land der Feudalwirtschaft zu erschließen. Er beließ demselben einen großen Teil seines Domaniums und belehnte Pribislav, Niklots Sohn, mit der Landesherrschaft. Dieser wurde dagegen Katholik, ein Freund der Fremden und eifriger Beförderer

ihrer wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen.

Die deutschen Eroberer verpflanzten ihre heimischen, wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen nach Mecklenburg, und betrieben mittelst derselben die Kolonisation des öden und wüsten Landes. Große Strecken wurden der Geistlichleit zugeteilt. Die Mannen, wie die Ritter damals hießen, wurden mit Gütern belehnt, Wohnplätze und Gemeindegüter wurden als Stadtgebiete abgetreten und mit Stadtrecht privilegiert. Durch die Verträge mit den Vischöfen, Klöstern, Kirchen, mit den Mannen, mit den Städten, entäußerten sich die Landesherren der meisten ihrer alten Herrschaftsrechte, und jeder einzelne der neuen Grundherren sicherte sich je nach den Geldmitteln, welche ihm zur Verfügung standen und

dem Einfluß, welchen er ausüben konnte, besondere und möglichst große, seinem heimischen Recht entsprechende Privilegien und Machtbesugnisse. So sehen wir von Ansang an ein ungleiches Recht in Mecklenburg eingesührt, ein anderes Recht der Prälaten, ein anderes der Ritter, ein anderes der Städte. — Der tiesere und eigentliche Rechtstitel sür die Serrschaftsrechte der Prälaten, Ritter und Städte war das Schwert, das Recht des Stärferen. Die Eroberung hatte das flavische Laud der deutschen Feudalwirtschaft geöffnet, die Hoheitsrechte der flavischen Fürsten zerstückelt und zerteilt und den flavischen Staat im Lause von hundert Jahren in eine Territorialherrschaft gewandelt, in der nach deutscher Art Prälaten, Ritter und Städte "Stände" waren, privilegierte, mit staatlichen Hoheitsrechten vertraglich ausgestattete Grundherren.

Den Löwenanteil hatte sich die Geistlichkeit gesichert; sie saß auf mehr als zwei Fünftel des Landes und erwarb die weitgehendsten Herr-

schaftsrechte.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts übten die Bischöfe und Aebte zum teil in ihren Gebieten alle und jegliche Hoheitsrechte; felbst auf die hohe Gerichtsbarkeit und auf Abgaben und Dienste der Untersassen, einschließlich des Kriegsdienstes, der "Landwehr", hatten die Landesherren ihnen gegenüber verzichtet. Die Städte besaßen deutsches Gemeinderecht mit selbstgewähltem, die Polizeigewalt ausübendem Kat, persönliche Freiheit und eigenen Gerichtsftand der Bürger, bisweilen auch Zollfreiheit im ganzen Lande für ihren Handel. Dem Landesherrn ftand in denfelben die hohe Gerichtsbarkeit, das Recht, von den Hausstellen und dem übrigen Gemeindeland einen Grundzins (Bede) meistens in verträglich festgesetzter Sohe zu erheben und das Recht auf den Kriegs= dienst der Bürger zur Landesverteidigung zu. Die Ritter besaken auf ihren Lehngütern allgemein die niedere Gerichtsbarkeit, zuweilen auch das Blutgericht. Auf jedem Gute lastete als Reallast der Roßdienst, und zwar gleichmäßig auf jedem Gute ohne Unterschied der Größe seines Umfangs. Die Untersassen der Ritter waren dem Landesherrn mit einer regelmäßigen Grundsteuer nach Hufenzahl pflichtig, welche durch Vermittelung der Grundherren aufgebracht wurde. Außerdem mit verschiedenen persönlichen Leistungen, wie Burgbau, Brückenbau und Landwehr.

Gestützt auf ihre Hoheitsrechte und Privilegien und im Rahmen derfelben betrieben Landesherren, Geiftlichkeit, Ritter und Städte mit aller Kraft die Kolonisation und die seudale Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Länderstrecken. Die Grenzen des Landes wurden weit geöffnet, lockende Angebote für Landerwerb in der feudalen Ordnung gemacht und persönliche und wirtschaftliche Freiheit in weitem Maße zugesichert. Ein Strom von deutschen und ffandinavischen Kolonisten ergoß sich in das Land, das nach der Aeußerung des zeitgenöfsischen Annalisten Helmold "geräumig, fruchtbar an Getreide, geeignet zu reichem Wiesenwuchs und mit Fisch, Fleisch und allem Guten in Ueberfluß versehen Die Sufen wurden mit freien Bauern und Roffaten besett. Dörfer wurden angelegt, in denen die deutsche Dorfversassung allgemein eingeführt und den Kolonisationsagenten der Grundherren das erbliche Schulzenamt verbunden mit einigen Freihufen und der Ausübung der Dorfgerichtsbarkeit übertragen wurde. So wurde das Land im Laufe von 100 Jahren, bis etwa zum Jahre 1250, mit deutschen Bauern stark besiedelt. Der "Hof" der Grundherren hatte nur mäßige Ausdehnung, die großen Hoswirtschaften der Gutsbesitzer existierten so wenig als die jetigen Hoftagelöhner. Die Bauern besaßen ihre Hufe als erbliche Leihe, wofür sie mäßigen Zins und Zehnten an die Grundherren

entrichteten. Der Grundherr hatte kein Interesse, von seinen Bauern mehr zu fordern als was erforderlich war, um ihn, seine Familie und feine Gefolgschaft in Ueppigkeit zu erhalten. Der unentwickelte Warenverkehr bot damals keine oder nur geringe Gelegenheit für einen Absat der Arbeitsprodukte. Der Grundherr hatte kein Recht, die Bauern in ihrem Besitz zu beeinträchtigen, ohne vollen Ersatz zu leiften. Geset beschränkte die Größe der Bauernhufen und zahlreiche Fälle von Weiterveräußerung durch Auflassen vor dem Grundherrn enthalten die alten Urkunden. Aber politisch waren die Bauern recht- und machtlos. Sie leiteten ihre Rechte von den Grundherren ab, die ihre Obrigkeit bildeten, deren Gerichtsbarkeit sie unterstellt und denen sie zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren. Zerstreut, unaufgeklärt, die Einzelnen wirtschaftlich schwach, unorganisiert, verpaßten sie die Gelegenheit der Entstehung der neuen Ordnung, um sich selbst Anteil an der politischen Macht zu erobern. So blieben sie dem Eigennutz und der Willfür der Grundherren preisgegeben, die diese, je mehr sich die neue Ordnung befestigte, je mehr die politische und wirtschaftliche Entwickelung zur Erweiterung ihrer Privilegien, zur Vergrößerung ihrer Bedürfnisse führte, um so drückender und rücksichtsloser ausübten.

II.

Die Landesherrschaft haftete, wie alle politische Gewalt, am Grundbesitz, am Grundbesitz der Herzöge, am Domanium. Wie nun im Jahre 1229 Heinrich Borwin der Aeltere als Erben des Domaniums vier Enkel hinterließ, teilten diese die mecklenburgischen Lande in vier große Herrschaften: Mecklenburg, Werle, Rostock und Parchim. Die Linien in den Herrschaften Rostock und Parchim starben die Jum Ansange des 14. Jahrhunderts aus und es verblieben die Linien in Mecklenburg und Werle. Durch Erbgang in der Witte des 14. Jahrhunderts spaltete sich jede dieser Linien wieder in je zwei Linien mit abgesonderter Herrschaft, so daß im Lande Schwerin und im Lande Stargard je ein Herzog von Mecklenburg, im Lande Güstrow und im Lande Baren je ein Fürst von Benden, wie sich die Werleschen Herren seit 1418 nannten, regierte.

Frgend eine staatsrechtliche Verbindung bestand zwischen den vier Landesherrschaften nicht. Für die geistlichen und weltlichen Grundherren und für die Städte bedeutete diese Teilung der Landesherrschaft einen Machtzuwachs. Denn die Landesherrschaft hatte ihr Rückgrat in den Einkünsten aus dem Domanium und das viersach geteilte Domanium bedeutete eine viersach geschwächte Landesherrschaft. Um so mehr, als diese Einkünste vielsach in Streitigkeiten und Fehden der Landesherren

gegen einander verbraucht wurden.

Diese Geldbedürfnisse der Landesherren wurden für die Grundsherren das Mittel, um ihre ständischen Rechte zu sichern und zu erweitern, um die landesherrlichen Rechte zu schmälern und deren Ausübung ihrem Willen zu unterwerfen. Die Mannen und Städte erkannten früh, daß es dabei darauf ankomme, das Geldbewilligungsrecht zu sichern und zu wahren, den Landesherren das Recht zur Besteuerung zu nehmen; daß es darauf ankomme, der politischen Macht der Landesherren die vereinigte politische Macht der Prälaten, Mannen und Städte entgegen zu setzen, daß die Organisation der Grundherren zum politischen und wirtschaftslichen Kampse erforderlich sei und daß deshalb das Vereinigungs- und Versammlungsrecht als ein Grundrecht bestehen müsse. So sehen wir

die politische Geschichte Mecklenburgs vom 13. dis 15. Jahrhundert ausgefüllt von Kämpfen zwischen Ständen und den Landesherren um das Steuerbewilligungsrecht, um die politischen Mechte, welche die Grundherren als Gegenleistung für die Steuerzahlung forderten, sehen wir, daß die Grundherren in immer größerer Zahl vereinigt, organisiert den Landesherren gegenübertreten, dis sie schließlich als die ganzen Lande umfassende Verbände, als "Stände", verhandelten und ihre Rechte aeltend machten.

Die Landesherren konnten die Hintersassen, welche die Steuern und Dienste aufzubringen hatten, nur durch Vermittelung der Grundherren, welche deren Obrigkeit waren, erreichen. Und so war es selbstverständlich und unumgänglich, daß sie sich an die einzelnen Grundherren wandten und diese versammelten, um auch nur die herkömmliche jährliche Abgabe bewilligt zu erhalten. Zwangen aber die Schulden die Landesherren, eine außergewöhnliche Beihilfe zu fordern, so war dies erst recht notwendig. Um das 13. Jahrhundert traten schon die Grundherren einzelner Gegenden, Ritter und Städte, an die sich die Landesherren gewandt hatten, in solchen Fällen den Landesherren vereinigt gegenüber und wohl niemals bewilligten sie die außerordentliche Bede, ohne sich dagegen in einem "Freibriese" die künstige Befreiung von folder Bede zu sichern und ihre alten Herrschaftsrechte über ihre Hinterfassen, besonders die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, bestätigen und Diese Versammlungen der Grundherren und ausdehnen zu lassen. Städtevertreter wurden in der natürlichen Entwickelung gesetzgebende Bersammlungen. Denn vor jeder Steuerbewilligung trugen die Herren ihre Beschwerden vor und einigten sich untereinander und mit den Landesherren über deren Abhilfe. So entstanden die Landesverordnungen. Die Gewohnheit der Bereinbarung derfelben mit den Ständen wurde mit der Zeit zum Recht, das sich um so sicherer entwickelte, als bei der wachsenden Macht der Stände die Durchführung der Berordnungen ohne deren Zustimmung gar nicht möglich war.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Krivilegien und Serrschaftsrechte den einzelnen weltlichen und geistlichen Grundherren durch Berträge zustanden, und daß diese Serrschaftsrechte in zahllosen Fällen von den Landesherren gegen Zahlung bestimmter Summen gekauft wurden. Eine anderweite Ordnung dieser Privilegien und Serrschaftsrechte beseutete daher eine Abänderung dieser Berträge, die ohne die Zustimmung

der Berechtigten nicht erfolgen konnte.

Eine Landesverwaltung bestand bis zum 15. Jahrhundert kaum in den ersten Anfängen. Wie sie sich aber im Lause der Zeit entwickelte, bedingten die bestehenden Privilegien und Herrschaftsrechte, bedingte die Abhängigkeit der Aussiührung der Verwaltungsmaßregeln von der Zustimmung der Stände, deren weitgehende Mitwirkung dei Erlaß und

Ausführung derfelben.

Die Gerichtsbarkeit gegen ihre Sintersassen besaßen durchgehends die Grundherren und Städte. Sie bersäumten auch nicht, sich auf die Besehung des "Hofgerichts", das nach altem Brauch an den regelmäßigen Zahlungsterminen abwechselnd zu Wismar und zu Güstrow abgehalten wurde und bei dem sie selbst Recht zu nehmen hatten, den maßgebenden Einfluß zu sichern. Die Herren waren sich klar, daß die Gerichtsgewalt ein mächtiges wirtschaftliches und politisches Machtmittel darstellt, im Kampse mit den Landesherren von höchster Bedeutung für ihre Klasse. So bilden schon Ende des 13. Fahrhunderts Basallen und Ratmänner der Städte die Beisiger des Hosgerichts.

Die Abhängigkeit der Landesherren aber von den Geldbewilligungen der Grundherren gab diesen zugleich einen maßgebenden Einfluß auf

deren politische Magnahmen.

Wenn die Geschichte Mecklenburgs im Ganzen eine unkriegerische ist, wenn die Herzöge sich um die Händel im Reich wenig kümmerten, wenn seit der Erwerbung des Landes Stargard durch Heinrich I. von Mecklenburg im Jahre 1304 die Landesgrenzen keine wesentliche Beränderung erlitten, wenn die Stände es zuwege brachten, die Gewalt der Landesherren fast völlig zu vernichten und ihre ständische Oligarchie so seift zu begründen, daß sie allen Stürmen der Zeiten getrott, bis die fiegreiche wirtschaftliche Revolution, der Kapitalismus, und sein politisches Gebilde, das deutsche Reich, ihren feudalen Boden stückweise zu zertrümmern begonnen hat, so ist dies nicht zum wenigsten dem Umstande geschuldet, daß die Stände und insbesondere die Ritterschaft ihr wirtschaftliches Nebergewicht und das Steuereinnahme- und das Steuerausgabe-Bewilligungsrecht von Anfang ihrer politischen Geschichte an durch die Sahrhunderte mit äußerster Konsequenz und allen Mitteln verteidigten und festhielten. Mit vielem Recht kann gesagt werden, daß die Geschichte der mecklenburgischen Verfassung die Geschichte der Bedingungen und Zugeständniffe ift, welche die Stände für die Zahlung der landesherr-

lichen Schulden stellten und bewilligt erhielten.

Heinrich I., "der Löwe", der sich in kriegerische Unternehmungen gegen die brandenburgischen Askanier und im Bündnis mit Dänemark gegen die wendische Hansa, jene wirtschaftliche und politische Vereinigung von Rostock und Wismar mit Lübeck, Stralfund und Greifswald, einließ, und sein Sohn Abrecht I., der seinen Sohn Albrecht zum König von Schweden machte und im Kriege mit Margarete von Dänemark, Norwegens Königin, die Hand auch nach den Kronen Dänemarks und Norwegens ausstreckte, dabei aber die schwedische Krone verlor und seinen Sohn in die Gefangenschaft brachte, diese beiden Herzöge verschafften fich die Mittel zu ihrer Politik, indem fie Schlöffer, Vogteien und Ginfünfte ihres Domaniums an die Meiftbietenden veräußerten oder verpfändeten. Die reichen Ritterautsbesiter, die geistlichen Stiftungen, die reichen Sandelsherren in Rostock und Wismar und diese Städte selbst zögerten nicht, diese Gelegenheit zur Stärkung und Erweiterung ihrer Macht und zur Schwächung der Herzöge gründlich auszunützen. fauften im Jahre 1318 die Plessen und Breen und die Stralendorf je zur Hälfte von Heinrich von Mecklenburg die ganze Infel Poel und noch 7 Ortschaften an der gegenüberliegenden Rüste mit Gigentum und Berrichaftsrechten, mit Rogdiensten, Beden, hohem und niedrigem Gericht. mit der Befugniß der beliebigen Veräußerung, wofür die gebührenfreien Konsensbriefe zum voraus verheißen wurden, mit der Freiheit, Schlöffer und Schanzen anzulegen und mit den Kirchenpatronaten. In derfelben Weise kauften 1321 die Lützow die ganze Herrschaft Grabow "mit Mannen und Lehngütern, Kirchenlehen und Gericht, mit Eigentum und aller Freiheit."

Johann Roben, Bürger und Ratsherr zu Rostock, erwarb im Jahre 1327 das Dorf Niendorf, frei von Lehnsverpslichtungen und Abgaben, mit aller Bede, hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Die Brüder Wilde von Rostock kauften um 1330 das Dorf und den Hof Jürgenshagen mit denselben Rechten und dem Mönchspfennig für die Summe von 300 Mark, welche Herr Albrecht zur Einlösung der Bogtei Bukow verwendete. Die Seestädte Rostock und Wismar kauften ein Hoheitsrecht nach dem anderen und je billiger, in je größerer Geldverlegenheit der Herzog war.

1329 kaufte Rostock von Heinrich die Burg in Warnemiinde zum Abbruch, sowie auch das Dorf mit dem hohen Gericht; weiterhin die Münzstätte und das Münzrecht in dem ganzen Gebiet der Herrschaft. Für 2000 Mark (Rostocker Minze) erwarb die Stadt von seinem Rachfolger Albrecht 1358 die volle Gerichtsbarkeit mit allen Einklinften. Wismar machte ähnliche Erwerbungen und beide Städte kauften zahlreiche fürstliche oder Bajallendörfer frei von Abgaben, mit vollen Herrschaftsrechten und hoher Gerichtsbarkeit.

Noch weiter gingen die Verpfändungen für Darlehen zur Deckung

dringender Bedürfnisse.

Un Bafallen, Bürger und Bischöfe wurden Gerrichaftsrechte über Städte und ganze Bogteien verpfändet, deren Einlösung oft wieder andere Beräußerungen nötig machte. Die Urfunden des 14. Jahrhunderts find voll von derartigen Berträgen. — So wuchs der Reichtum, das Ansehen und die politische Macht der Grundherren auf Kosten der Landesherren. Immer mehr wurde Mecklenburg ein Nebeneinander wohlerworbener Sondervorrechte, von gleichem Recht für alle war immer

weniger die Rede.

Als Heinrich von Mecklenburg 1329 mit Hinterlassung minderjähriger Söhne starb, konnten die vereinigten Mannen und Städte des Landes es wagen, die Regentschaft für ihren Ausschuß, 16 ritterliche Rate und die Ratmänner von Rostock und Wismar, zu beauspruchen, und der Herr von Werle, dem dieselbe vertragsmäßig zufam, mußte sich fügen. So waren die Stände thatsächlich auch die Regenten des Landes geworden. Bei der Großjährigkeit der Herzöge Albrecht und Johann war man auch nicht geneigt, von der Regentschaft zurückzutreten. Diesen gelang es erst mit Silfe der Seeftädte Rostock und Wismar, welche in der Ausübung der Landesherrschaft durch die mächtigen Basallen eine Gefährdung ihrer Privilegien und Interessen sahen, jene Plessen und andere mächtige Grundherren zu unterwerfen und sich die Landesherrschaft zurückzuerobern. Die Seeftädte erhielten aber für ihre Hilfe weitere Brivilegien und Hoheitsrechte vertragsmäßig zugesichert.

Als Herzog Heinrich der Dicke von Mecklenburg, der auch Domänen und Regalien verschwenderisch veräußerte, infolge des kurz vorher erfolgten Aussterbens der beiden wendischen Linien und der Stargarder Linie 1471 die gesamten mecklenburgischen Lande vereinigte, hatten die Geistlichkeit, die Nitter, die Städte vertraglich fast sämtliche höhere und niedere Herrschaftsrechte über ihre Gebiete und die darin ansässigen Untersassen und

Bürger erworben.

Herzog Magnus, Heinrich des Dicken Sohn, überzeugte sich bald, daß mit den der Landesherrschaft verbliebenen Hoheitsrechten und Domänen eine Landesherrschaft nicht zu führen sei. Er setzte sich des halb vielfach über die verbrieften Vorrechte der Grundherren hinweg. Gegen Rostock, das ihm hierbei den hartnäckigsten Widerstand entgegensette, gebrauchte er Waffengewalt und scheute nicht zurück, als die heimische Ritterschaft ihm Lehnsfolge versagte, mit dem Herzog von Pommern gegen die Stadt ein Bundnis zu schließen und pommerische Truppen gegen dieselbe zu führen. Diese Vorgänge, andererseits die beginnende Entwickelung der landwirtschaftlichen Produktion als Warenproduktion, des städtischen Handwerks, des Handels und des Verkehrs und das damit verknüpfte Bedürfnis nach Landfrieden, trieb die Stände immer mehr zusammen zum Schutz ihrer Herrschaftsrechte gegen die Gewalt der Landesherren und zur Aufrechthaltung des für Handel und Gewerbe notwendigen inneren Friedens. Lange schon hatten sich Landesverbände der Geistlichkeit, der Ritter und der Städte in den Landen Mecklenburg, Stargard und Wenden gebildet. Wie die drei Lande unter einer Landesherrschaft vereinigt waren, vereinigten sich die Stände der selben ebenfalls zu einem die drei Lande umfassenden Verbande. Schon 1505 sahen sich die Herzöge Valkasar und Heinrich veranlaßt, durch ein Landtagsausschreiben die "Prelaten, Mannen und Ivedenn" der drei Lande aufzufordern, gemeins an der Brücke zu Sagsdorf unweit Sternberg zu erscheinen. Durch Schreiben, datiert Güstrow, 17. Juni 1517, beriesen die Herzöge Heinrich und Albrecht die "gemeinen Stände ihres Fürstentums" zu einem "gemeinen Landtag" nach derselben Brücke. Damals also schon wurden die Stände der drei Lande als politische Einheit behandelt.

Die so thatsächlich zur Einigung gekommenen und als staatsrechtliche Einheit behandelten Stände sahen ihren einheitlichen Bestand und iomit ihre politische Macht aufs äußerste bedroht, als Herzog Albrecht mit seinem Bruder Seinrich über die Ginklinfte der Herrschaft in Streit geriet und auf Grund seines Erbrechts die Teilung der Landesherrschaft forderte. Sie zwangen durch einmütiges Vorgehen und unterstütt durch Herzog Heinrich, den das eigene Interesse auf die Seite der Stände brachte, den Herzog Albrecht 1520 im Vertrag zu Neubrandenburg, sich mit der Teilung der fürstlichen Schlösser und Einkunfte, der Orbede, der Landbede, der Gerichtsgefälle, der Zölle, der Barschaft, des Silbergeschirrs und der Arfelen (des Geschützes) 2c. zufriedenzugeben, die Landstände der Lande Medlenburg, Benden und Stargard aber von der Teilung auszunehmen, d. h. die Landesherrschaft ungeteilt zu lassen. Dieser zwischen den Herzögen geschlossene Vertrag, welcher von dem Bevollmächtigten der Stände mitunterzeichnet wurde, ernannte die Stände bei Streitigkeiten aus demfelben zu Schiedsrichtern, und entband sie ihrer Pflichten gegen denjenigen Herzog, der sich ihrem Ausspruch nicht fügen sollte. So sehen wir hier schon das politische Schwergewicht bei den Ständen. Herzog Albrecht aber wollte sich nicht fügen. Er focht beim Reichsgericht die Gultigkeit des Vertrages an und wandte sich um Beiftand an Kaiser Karl V. Dieser erließ in der That ein Mandat an die Stände zur Landesteilung. Gleichzeitig suchte Herzog Albrecht die Stände von Herzog Heinrich zu trennen und sie felbst zu spalten, indem er am 18. Mai 1523 hinter dem Rücken seines Bruders einseitig einen Landtag auf den 8. Juni 1523 ausschrieb.

Unter dem Druck dieser Ereignisse wurde die Landskändische Union geboren, jene Magna Charta der mecklendurgischen Stände. Die angesehensten Mitglieder der Stände forderten Geistlichkeit, Kitterschaft und Städte der drei Lande durch Laufzettel auf, sich alsdald in Sternberg zu versammeln. Dort wurde die Union "durch alle Prälaten, Mannschaft und Städte, als die gemeinen Stände der Lande und Fürstentümer von Mecklendurg gemacht und einträchtlich beliedt." Zugleich wurden Bevollmächtigte aus den drei Ständen ernannt zur schriftlichen Abfassung und Unterzeichnung der Vereindarung. Am 1. August 1523 zu Kostock unterzeichneten 5 Prälaten, 23 Kitter und die Bürgermeister und Katmänner der sechs bedeutenderen Städte, als Bevollmächtigte aller Prälaten, Mannen und Städte die Unionsurkunde und etwa 300 in Kostock versammelte Ständemitglieder genehmigten und untersiegelten sie.

Im Falle sie alle oder einer, so geloben sich in derselben die Stände, durch jemand wider ihre Privilegien, Freiheit, löbliche Gewohnheiten oder alt Herkommen mit gewaltsamer That oder überhaupt wider Recht und Villigkeit beschwert würden, wollen sie sich untereinander

Beistand leisten "zu ihren Rechten"; auch den Schaden, der einem widerfahren, gemeinsam tragen, nach Rat von Prälaten, Mannen und Städte

bis zum Austrag der Sache.

Untereinander wollen sie Frieden, Recht und Einiakeit erhalten. den mutwilligen Beschädiger nicht hausen und hegen, dagegen jedem, der sich an gleichem Recht will genügen lassen, in allen Städten. Schlöffern und Säufern Zuflucht gewähren.

Es wird ein Ausschuß zur fortdauernden Leitung der ständischen Angelegenheiten eingeset mit der Befugnis, nach Bedürfnis Prälaten, Mannen und Städte zur gemeinsamen Beratung und Beschluffaffung

zufammenzurufen.

So erklärten sich kraft eigenen Rechts die vereinigten Stände Mecklenburgs zu einem verfassungsrechtlichen Machtfaktor, ohne dessen Zustimmung und Mitwirkung ein politischer Aft oder eine Aenderung der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nicht zu stande kommen follte. Formell wurde die Union von den Herzögen damals nicht anerkannt. Aber das Schwergewicht der in ihr vereinigten wirtschaftlichen und politischen Kräfte und die Bachsamkeit, Umsicht und Beharrlichkeit ihres Ausschusses erzwang ihr die materielle Anerkennung. Zwar hörte Herzog Albrecht nicht auf, die Teilung zu verlangen und Kaiser Karl, der ihm wegen der Unterstützung seiner dänischen Politik gefällig sein wollte, sandte Kommissarien nach Mecklenburg mit der Vollmacht, die vollständige Erbteilung der Lande zu erzwingen. Aber die Teilung erfolgte nicht. Albrecht mußte sich 1534 zu einem neuen Gemeinschaftsvertrag bequemen, bei dem es trot aller Bemühungen und weiterer von ihm bewirkten kaiserlichen Mandate verblieb.

III.

Im Jahre 1523 auf dem Reichstag zu Nürnberg klagte die verarmte Ritterschaft von Siid- und Westdeutschland über die zunehmende Macht und Billfür der Landesherren, die sich über ihre Gerechtsame hinwegsetzte und sie mit allen Mitteln ihrer wichtigsten Rechte beraubten. In demfelben Jahr zwangen die wirtschaftlich starken Grundherren und Städte Mecklenburgs, einig und organisiert, die sich befehdenden Landes= herren nieder. Die wirtschaftliche und politische Entwickelung Mecklenburgs war eine andere gewesen als die Siide und Westdeutschlands. Dank dem Mut, der Festigkeit und Einigkeit seiner Stände, die ihre Dörchläuchtings immer straff am Zügel gehalten und dank der bequemen wenig ehrgeizigen Natur dieser Landesherren, die es im allgemeinen vorzogen, daheim zu zechen und zu jagen, statt draußen im Reich in beschwerlichen und mühevollen Händeln verwickelt zu sein, war Mecklenburg ein weltvergessener, sich selbst überlassener Winkel des Reiches geblieben, zu dem die großen Straßen des Handels und der Heere nicht führten. Die wirtschaftliche Revolution, die Umgestaltung der für ihren eigenen Bedarf produzierenden Feudalwirtschaft in die kapitalistische für den Markt produzierende Geldwirtschaft, welche im Siiden und Westen Deutschlands schon ihren siegreichen Einzug zu halten, die Verhältnisse von Grund aus umzugestalten begann und die dortigen Grundherren und das Handwerk vielfach wirtschaftlich und politisch ruinierte, hatte die landwirtschaftliche Produktion Mecklenburgs noch wenig erfaßt und seinen Sandel und Gewerbe in den Städten erft mäßig beeinflußt. Ihre Folge aber, die foziale Gärung, welche in der Empörung

gegen Kom, in der Reformation, ihren sozialpolitischen Ausdruck fand, iprang auch nach Mecklenburg über und fand besonders in den Seestädten unter dem besitzlosen Gesellenstand und den Lohnarbeitern, welche der Handel erforderte, der Klasse der verarmten Leute, fruchtbaren Boden. In Rostock predigte schon 1523 Joachim Slüter aus Dömitz an der St. Petrikirche unter großem Beifall des Bolkes die Reformation, und 1531 wurden die Priester verjagt und lutherische Prediger eingesetzt. Nehnlich ging es in Schwecin, Wismar und Güstrow. Gine wirtschaftsliche und politische Umgestaltung zu ihren Gunsten herbeizusühren hatten aber die städtischen Proletarier mangels Organisation und mangels

Unterstützung durch die bäuerliche Bevölkerung keine Kraft. Für die verschuldeten Landesherren hieß das "Evangelium" die Gelegenheit, nicht länger zuzusehen, daß alljährlich große Summen ihrer Bauern und Bürger in die Taschen der Geistlichkeit und nach Rom flossen, hieß es die Verjagung der Geistlichkeit und die Einziehung ihrer Güter und Einkünfte zum Dominium, bedeutete Reformation die Gelegenheit, drückende Schulden los zu werden, das Einkommen dauernd zu vergrößern, die wirtschaftliche und politische Kraft eines Landstandes und seine besondere Herrschaftsorganisation, das Kirchenregiment, der Landesherrschaft einzuverleiben. Die geringe Zahl der wehrlosen Bischöfe, Aebte, Mönche, Priefter konnte keinen Biderstand leisten; ihre Bauern und Arbeiter aber, die ausgebeutet, ohne Klassenbewußtsein in geistiger und politischer Abhängigkeit und Bevormundung dahinlebten, erhoben sich nicht, weder für die Begründung ihrer eigenen politischen Macht. noch für ihre Ausbeuter, die geistlichen Grundherren. Deren berbündete Stände, die Ritterschaft und die Städte, ließen sie im Stich. Die Einigkeit der Stände, welche sich gegenüber der ihnen von den Landesherren gemeinschaftlich drohenden Gefahr bewährt hatte, versagte, wo ein solches gemeinschaftliches Interesse nicht zu schützen war, wo vielmehr das gegenfäkliche Interesse der einzelnen Stände sich geltend machte. Die Städte hielt einerseits die socialpolitische Gärung ihrer Massen gegen die alte Kirche von der Varteinahme für die Geistlichkeit zurück, andererseits erwarteten sie von der Aufhebung der Klöster und Einziehung der geistlichen Güter durch die Landesherrschaft eher Nuten als Schaden für den städtischen Handel und das städtische Handwerk. Das städtische Kaufmannskapital fah in der Vereinheitlichung des Absatzebietes und der Stärfung der landesherrlichen Gewalt eine Sicherung und Erweiterung des inneren Markts. Die Nitterschaft aber, welche zahlreiche geistliche Güter gegen Entgelt bewirtschaftete und firchlichen Stiftungen Zehnten. Zinsen und Pächte zu entrichten hatte, erblickte in dem gewalttätigen Vorgehen der Landesherrschaft die Gelegenheit, diese Auflagen los zu werden und auch ihrerseits dem reichen landwirtschaftlichen Konkurrenten einen Teil seiner Güter zu rauben. So begann die Reformation in der Ritterschaft damit, daß der Adel der Geiftlichkeit die schuldigen Zehnten und Bächte verweigerte und sich um die Erkenntnisse des herzoglichen Gerichts zu gunften der geiftlichen Herren, die zu vollstrecken kein Wille und keine Macht vorhanden war, nicht kümmerte. Als der Bischof von Rateburg 1529 seine Patronatsrechte im Klützer Ort mit Gewalt durchzusehen versuchte, fielen die Herren v. Plessen und andere dort eingefessene Adlige in das Stift ein und plünderten die Dörfer. Nach heutigem Sprachgebrauch unternahmen die Herren eine "Strafezpedition" gegen die Bischof. Indessen der protestantische Eifer der Ritterschaft mußte sich Zügel anlegen, weil, wie wir gesehen haben, die landesherrlichen Brüder uneinig waren, deshalb Albrecht für und Seinrich gegen

die Geistlichkeit Partei ergriff und der eine die Geistlichkeit gegen den anderen auszuspielen suchte. Nicht selten geschah es, daß in Städten, welche unter der gemeinschaftlichen Regierung beider Herzöge standen, Albrecht die lutherischen Prediger versagte und Heinrich sie wieder zurücksührte. So machte dis zum Tode Herzog Albrechts im Jahre 1547 die Reformation in Mecklenburg keine großen Fortschritte und die Bergewaltigung der Geistlichkeit und ihre Expropriation durch die Herzoge und Ritter erfolgte nur in beschränktem Maße. Noch auf dem Landtage von 1549 erschienen die Brälaten als Stand.

Albrechts Sohn, Johann Albrecht, erbte das halbe Domanium tief verschuldet, hauptsächlich infolge der kostspieligen Feldzüge, welche sein Bater zur Unterstützung der kaiserlichen Politik gegen Dänemark und Schweden unternommen hatte. Die Stände lehnten, da sie ihre Zustimmung zu diesen Kriegszügen nicht gegeben, die Bezahlung der Schulden ab. Der Kaiser verweigerte sie ebenfalls. Da schaffte sich Johann Albrecht den Ausweg aus seiner Bedrängnis, indem er die Feindschaft mit seinem Onkel und Mitregenten Heinrich begrub und mit ihm die "Reformation" in Mecklenburg nachdrücklichst betrieb, d. h. in das Gebiet der Geistlichkeit einsiel, die noch vorhandenen geistlichen Herren mit Gewalt vertrieb und ihre Güter einzog. Zuletzt kamen die reichen Klöster Doberan und Dargun an die Reihe. Auf dem Landtag von 1552 erschien die Geistlichkeit nicht mehr. Die Landesherren gaben die Erstlärung ab, daß die Prälaturen abgethan und vernichtet seien,

Das Domanium war durch die Einziehung von Kirchenländereien um die Hälfte vergrößert und die Abligen hatten etwa 3—4000 firchliche Bauernhufen an sich gerissen. Man sieht, die Landesherrschaft und die Kitterschaft hatten in ihren wirtschaftlichen und politischen Kämpfen gar keine Scheu vor der Expropriation. Das feudale Eigentum ihrer eigenen Klassengenossen erschien ihnen gar nicht heilig, als die Zeitläufte und die heranziehende wirtschaftliche und sociale Umwälzung dasselbe in ihre Gewalt brachte und seine Einziehung zur Besestigung und Erweiterung

ihrer Herrschaftsrechte förderlich erschien.

Die Bauern ließ man einstweilen unter denselben Bedingungen wie früher auf ihren Höfen. Für sie bedeutete die Resormation nur einen Bechsel der Grundherren. Aber wie wir bald sehen werden, als den Grundherren das bäuerliche Eigentum ein Hindernis ihrer Macht erschien, legten sie die Bauern mit derselben rücksichtslosen Entschlossenheit und mit noch größerer Brutalität als sie vorher die Prälaten gelegt hatten. Zwischen Sans-Albrecht und seinem nach Herzog Heinrichs Tode 1552 zur Mitregierung gekommenen Bruder Ulrich entbrannte bald ein heftiger Streit um die Teilung der Kirchenbeute. Ulrich verlangte die Hälfte, Hans Albrecht aber, der sich durch Teilnahme an des Sachsen Morit Rebellenzug gegen den Kaiser, dem er wegen der unbezahlten dänischen Kriegsforderung seines Baters grollte, noch tiefer in Schulden gestürzt hatte, wollte nichts herausgeben. Ulrich forderte darauf Teilung der Landesherrschaft und rückte mit braunschweigischen Truppen gegen seinen Bruder vor. Die Situation war ungefähr dieselbe wie 1523, als Herzog Albrecht mit seinem Bruder Heinrich über die Einkünfte der Herrschaft in Streit geraten war und mit allen Mitteln die Landesteilung betrieb. Jett wie damals suchte der eine der Landesherren den Bürgerkrieg ins Land zu tragen seiner Einkünfte wegen. Ungefähr dieselbe Gesahr wie damals bedrohte auch die Stände. Da erinnerten sie sich ihrer Eide von 1523, sich nicht trennen zu lassen und sich einander Beistand zu leisten zu ihren Rechten. Serzog Hans Albrecht

war infolge seiner Verschuldung und seiner finanziellen Not nicht im stande, seinem Bruder und dessen Verbündeten nachhaltigen Widerstand zu leisten. Er war also auf die Hilfe der Stände angewiesen. Diese ftellten sich auf seine Seite und erklärten dem Herzog Ulrich, daß sie die Landesteilung unter feinen Umständen zugeben würden, dagegen bereit seien, zur Tilgung der landesherrlichen Schuld beizutragen. Es erfolgte darauf die Einigung der herzoglichen Briider im Wismarischen Vertrag von 1555. Die Teilung der Lande und der Landesherrschaft und die Sprengung der Union der Stände war verhindert. Landesherrschaft und Stände einigten sich hierauf über die Teilung der Kirchenbeute im Ruppiner Schiedsfpruch 1556 in der Beije, daß die Landesherrschaft den Ständen die "Jungfrauen Klöster" Dobbertin, Ribnit und Malchow mit vier Quadratmeilen Grundbesitz herauszugeben versprach. Die wirkliche Ueberweisung dieser Alöster an Ritterschaft und Landschaft "zu christlicher und ehrbarer Auferziehung der innländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten" erfolgte erst sechzehn Jahre später auf Grund der Reversalen von 1572, als die Herzöge noch tiefer verschuldet und von der Hilfe der Stände noch abhängiger waren. Es mag auffallen, daß die Stände, insbesondere die Ritterschaft, sich mit diesem geringen Anteil an der Kirchenbeute und mit der Auffaugung der politischen Macht der Geistlichfeit durch die Landesherrschaft zufrieden gaben. Seine Erklärung fann es darin finden, daß bei dem Zündstoff, den die Reformationsbewegung in ganz Deutschland aufgehäuft, und bei den Bauern-erhebungen um die Früchte der Kirchenreform, welche damals in den Mecklenburg benachbarten Ländern stattgefunden hatten, eine Erhebung der Stände gegen die Landesherren voraussichtlich auch eine Bauernerhebung in Medlenburg zur Folge gehabt hätte. Diefe zu verhüten, hatten die Landesherren und Ritterschaft den dringendsten Grund. Denn sie waren sich bewußt, daß ihre Herrschaft gleichmäßig in erster Linie auf der Unterdriickung und Ausbeutung der Bauern ruhte und deren Niederhaltung ihr gleichmäßiges Interesse war.

Von dem eingezogenen Reichtum bewilligten die Serzöge für Schulen, insbesondere für die Universität Rostock, im ganzen 4500 Gulden jährlich. Uebrigens gab es damals Schulen nur in den bedeutenderen Städten, wie sich aus der von Johann Albrecht eingeführten lutherischen Kirchenordnung von 1552 ergiebt. Gedruckte Schriften waren eine kostbare Seltenheit. Außer einer in Rostock gab es damals in Mecklenburg feine Druckerei. Die Landbevölkerung wuchs ohne jeden Unterricht heran. Bahrjager, Zauberer, Teufelsbeschwörer beherrschten vielfach ihre Vorstellungen. In der mecklenburgischen Polizeiordnung von 1572 ist verordnet, "wo jemand, wes Standes der ware, fich des Wahrsagens oder anderer Zauberei befleißen und dadurch den Leuten Schaden und Ungliick zufügen würde, daß derselbige mit dem Feuer gestraft werden foll". Dadurch waren die Hexenprozesse und der Scheiterhaufen nicht blos feierlichst sanktioniert, sondern auch anbesohlen. 1584 wurden zu Rostock in den Monaten August und September nicht weniger als 17 Seren und ein Zauberer verbrannt. Solche Zustände erklären auch der Landbevölkerung Mangel an Klassenbewußtsein und ihre politische Biderstandslosigkeit gegen die Grundherren. Erst die revidierte Kirchenordnung von 1650 bestimmt die Einrichtung von Schulen auf dem platten Lande, wenigstens in den Pfarrdörfern, wo der "Bastor oder Küster samt ihren Frauen Schule halten und etliche Knaben und Mägdlein im Katechismus, Gebet, Lesen, Schreiben, Rechnen unterweisen sollen, damit die jungen Leute nicht aufwachsen wie das unvernünftige Bieh."

f 1550 Namen falsoy

1555 aber, nachdem, wie gesagt, die Herzöge sich geeinigt und die Landesteilung verhindert war, bewilligten die Stände, ihrem Versprechen gemäß, fast eine halbe Millionen Gulden zur Tilgung der landesherrlichen Schulden. Aber zielbewußt thaten sie es nicht, ohne die Gelegenheit zur Erweiterung und Besestigung ihrer politischen Macht auszunuben. Nicht nur förderten und erhielten fie vorher in feierlicher Form in sogenannten "Reversalen" die Bestätigung ihrer alten Borrechte und Freiheiten, der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, bei Ausübung der Rechtspflege, bei Ausführung der Polizeigesete und der Kirchenordnung, insbesondere auch die Bestätigung ihres Rechts, "daß sie anders nicht denn auf vorhergehende freie und gutwillige Bewilligung Steuer zu leiften schuldig seien", sondern sie erzwangen auch die Zusicherung: "daß man sich in keine ausheimische Tehde einlasse ohne der Landschaft Rat und Mitwissen". So sicherten sie sich die Beeinflussung der auswärtigen Politif der Landesherren. Vor allem aber thaten sie einen gewaltigen Schritt vorwärts in der Beeinfluffung des Landesregiments, indem sie erreichten, daß die Vereinnahmung und Verwendung der bewilligten Steuern ihrem eigenen Ausschuß, "den Verordneten des Ausschusses der Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard", zugestanden Dadurch, daß sie sich die Sie wußten, worauf es ankam. Herrschaft über die Einnahme und Ausgabe der Steuern sicherten, welche die Herzöge zu ihren Aktionen benötigten, sicherten sie sich die Herrschaft über die Herzöge und deren Aftionen selbst. So wurde denn in der That das in den Reversalen von 1555 geschaffene ständische Organ, der "Ausschuß" oder der "Engere Ausschuß", wie es in seiner weiteren Entwickelung genannt wurde, das Organ der Mitregentschaft der Stände in Mecklenburg, das eigentliche ständische Ministerium, ohne dessen Zustimmung in Gesetzgebung, Verwaltung und, solange es eine ständische Rechtsprechung gab, auch in der Rechtsprechung nichts von Belang erfolgen konnte. Und gleich damals hat fich der rittermäßige Grundbesits, der Adel, wie er damals zuerst genannt wurde, welcher der bei weitem mächtigste wirtschaftliche Faktor im Lande war, die Mehrheit in diesem Ausschuß und damit die Junkerherrschaft in Mecklenburg gesichert.

IV.

Am Anfang des 16. Jahrhunderts und etwa 50 Jahre vor dieser Zeit war Mecklenburg noch von selbstwirtschaftenden Bauernwirtschaften besät. Die Klasse der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter war wenig zahlreich. Aber auch sie waren zugleich selbstwirtschaftende Bauern, indem sie außer ihrem Lohn kleine Stücke Ackerland angewiesen erhielten. Sie genossen zudem mit den eigenklichen Bauern die Nuhnießung des Gemeindelandes, worauf ihr Vieh weidete und das ihnen zugleich die Mittel der Feuerung, Holz, Torf u, s. w. bot. "Jede Bauernwirtschaft, sagt Kautsky, in der Geschichte des Sozialismus, erzeugte nicht bloß ihre landwirtschaftlichen Rohprodukke, sondern verarbeitete sie auch: zu Mehl und Brot, zu Garn und Gewebe, zu Geschieren und Berkzeugen u. s. w. Der Bauer war sein eigener Baumeister und Jimmermann, sein eigener Schreiner und Schnied".

"Die Bedürfnisse des Gutsherrn waren in der Regel viel weitgehender als die der Bauern, aber auch der Gutsherr mußte Alles, was er brauchte, auf dem eigenen Hof, dem Herrenhof (Fronhof) oder in den von ihm abhängigen Bauernwirtschaften erzeugen lassen. Ihm standen aber mehr Arbeitsfräfte zu Gebot, als den Bauern: mit den Lebensmitteln, die ihm die Bauern abgaben, konnte er ein zahlreiches Gesinde ernähren; daneben konnte er über jeden seiner Bauern während einer gewissen Anzahl von Tagen im Jahr (Frontage) versügen. Er konnte daher eine gewisse Arbeitsteilung eintreten lassen, die einen ausschließlich oder vorwiegend mit Bau- oder Zimmermannsarbeit, andere mit Lederarbeit, dritte mit dem Schmieden von Wassen u. s. w. beschäftigen. So bildeten sich auf den Fronhösen die Ansänge des Handwerks im Mittelalter".

Mit dem Wachsen der Städte an Volkszahl und Reichtum, mit der Entwickelung derselben zu Märkten für die Kaufleute, mit der Entwickelung der Technif des Handwerks, verschwand aber ein Handwerk nach dem andern von den Gutshöfen und wurde ausschließlich städtisch. In der Mecklenburgischen Polizeiordnung von 1572 heißt es, "wir werden auch berichtet, daß sich etliche zu Verstörung der Aemter und Handwerker in den Städten unterstehen sollen, Gerber, Leineweber, Schuster, Schneider, Schmiede und andere Handwerksleute, in den Dörfern aufzuhalten. Demnach befehlen und wollen wir, daß sich Niemand, wes Standes, Würde oder Wesens der sei, unterstehe, auf die Dörfer Handwerker zu setzen oder sonsten ihr Handwert in denselbigen treiben zu lassen, gestatte." Gutsherren und Bauern mußten nun in den Städten kaufen, was fie ehedem selbst auf ihren Söfen und Bauernwirtschaften erzeugt hatten. Grundherr und Bauer brauchten Geld. Ze mehr und je mannigfaltigere Produtte das städtische Handwert erzeugte, desto mehr und mannigsaltigere Bedürfnisse entstanden auch auf dem Lande, insbesondere bei den Grundherren. Die Erzeugnisse der gutsherrlichen Bauern, welche bordem ein Mittel waren, den Grundherren, seine Familie, sein Gefolge, reichlich mit aller Notdurft zu versorgen, sie wurden nun ein Mittel zur Erlangung von Geld, sie wurden Ware. Gleichzeitig wird das Produktionsmittel, der Grund und Boden, selbst Ware. Der Grundherr, der vordem in fröhlicher Pflege des Leibes behäbig und leutselig auf seinem Hof gesessen oder in den Kehden seiner Standesgenossen oder der Landesherren Roßdienst geleistet oder auf der Landstraße den Kaufmann überfallen und geplündert, er wurde jett felbst Händler, er wurde Wucherer, er wurde Ausbeuter.

Die Mecklenburgische Polizeiordnung von 1572 verbietet den Bucher des Adels "nachdem etliche von der Kitterschaft auf folche wucherliche Händel fast ihr fürnemeste Gewerb und Nahrung richten". Ebenda wird auch geklagt, daß der Adel durch die ländliche Industrie des Mälzens und Brauens fein Einkommen erhöhe. Daher wird verordnet, "daß hinfüro die von der Ritterschaft in ihren Säufern, Dörfern, Gerichten und Gütern Anders nicht, dann so viel einem Jeden für seine Haushaltung Köste und Kindelbier von Nöten, brauen und sonsten keinerlei Bier auf die Kriige und Jemand anders verkaufen oder ausschenken sollen. Denn es sind ja die Städte auf Handtirung, Handwerker und Bierbrauen geftiftet, müssen auch dadurch erhalten werden." Weiterhin wird ihnen das Mälzen verboten, "welches Alles sie hernach auf's theuerste in den Städten verkaufen". Damals gab es beiläufig bemerkt über 250 Brau-häuser in Rostock. Ferner wird ebenda "sonderlich denen von Abel" verboten, Ochsen und Hammel und dergleichen aufzukaufen, ebenso "Korn, Wolle und dergleichen Waaren, so sie haufen — und großer Summenweis zu verkaufen haben", und außerhalb Landes zu vertreiben.

Die Folge dieser Zustände war die wachsende Belastung der Bauern mit Diensten und Abgaben und Bucherzinsen. Die Folge war auch die Beschränkung ihres frohen Lebensgenusses, ihrer Feste, ihrer Tänze und

die Herabdrückung ihrer Ernährung. Die bez. Polizeiordnung enthält Vorschriften gegen "die übermäßigen Unkosten auf Bittelkösten und Hoch zeiten, Kindtaufen und Kindelbier, gegen die unnötigen Zehrungen, gegen die Abendtänze auf den Dörfern". Hier finden wir auch zuerst Bestimmungen, welche während die Warenpreise allgemein gestiegen waren, Söchstlöhne für Dienstboten, Gefinde, Arbeiter und Tagelöhner festfeten und ohne eine Grenze nach unten zu ziehen, die Mehrzahlung bestrafen. Hier findet sich auch der Urquell der Gesindeordnungsbestimmungen, das Erfordernis der Bescheinigung des ordnungsmäßigen An- und Abzugs, das Verbot der Aufnahme ohne diese Bescheinigung, die Bestrafung des vertragsbrüchigen Gesindes, "damit nicht das Gesinde verwöhnt und mutwillig gemacht wird, daß sie sich nicht strafen lassen und von einem zum andern laufen". Auch wird hier die erste Bestimmung auf dem Wege zur Hörigkeit der Bauern gesetzlich festgelegt. "Als uns auch fürkommt, heißt es, daß die ledigen Bauersfnechte und Mägde unserer Unterthanen in unseren Aemtern und unter denen von Adel, ohne ihrer Obrigkeit Erlaubnis austreten, sich zu Andern in Dienst, sonderlich aber in die Städte Rostock und Wismar begeben, dadurch die tüchtigsten Bauknechte von den Husen abkommen und das Ackerwerk in die Länge zu großem Abfall geraten würde, so besehlen wir hiermit ernstlich, daß solches hinfüro gänzlich verbleiben und Keiner dem Andern seine Unterthanen aufnehmen oder zu Dienst wider seiner Herrschaft Willen behalten foll." In dieser Zeit wuchsen auch die Geldbedürsnisse der Landesherren, nicht nur aus denselben Ursachen wie bei der Ritterschaft, sondern auch weil mit der wachsenden Warenproduktion und dem wachsenden Handel neue Landesbedürfnisse entstanden waren, deren Kosten die Landesherren zu bestreiten hatten. Joh: Albrecht projektierte zur Belebung des inneren Marktes die Anlegung von Kanälen; er wollte den Schweriner See mit der Elbe verbinden, Koftock mit Güstrow, und begann den Bau eines Kanals feewärts von Hohen-Biecheln nach Wismar.

Dazu kam, daß die Erfindung des Schießpulvers die militärische Taftif revolutionierte, statt des adligen Roßdienstes Massen von Fußvolk erforderte, welche mit Feuerwaffen zu verschen und im gleichmäßigen und sicheren Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen auszubilden waren. Geld erforderte die Anschaffung der Feuerwaffen, Geld die Löhnung, Ernährung und Ausbildung der geworbenen Kriegsknechte. Daher mehrten sich gewaltig die Geldbedürfnisse der Landesherren und ihre Ansprüche an die Stände. In einem Rostocker Landbede-Register von 1553 findet sich die Bemerkung: "Und sind in 25 Jahren in die 25 Landbeden und 2 Türkensteuern gegeben worden." Alle diese Steuern waren schließlich in der Hauptsache von den Bauern zu bezahlen und vermehrten ihre Laften. Auf der anderen Seite förderte die Breissteigerung, die teilweise eine Folge der wachsenden Ergiebigkeit der Silberund Goldbergwerke im 15. Jahrhundert und der Erschließung der Metallschätze Amerikas im 16. Jahrhundert war, die Gier der Grundherren, möglichst viele Produkte auf den Markt bringen und in Geld umsehen zu können. Bohl waren zahlreiche Bauern den wachsenden landesherrlichen und gutsherrlichen Diensten, Abgaben und Wucherzinsen erlegen und gezwungen, ihr Land "denen vom Adel" zu überlassen, wie sich auch aus der Polizeiordnung von 1572 ergiebt, aber den Grundherren ging diese Methode zur Verwandlung der Bauern in Tagelöhner und ihrer

Arbeitsmittel in Kapital, nicht schnell genug.

Da gaben ihnen die Landesherren in der Reformation durch die gewaltsame Vertreibung der Prälaten von ihrem Grund und Boden, auf

den diese denselben feudalen Rechtstitel besagen, wie sie felbst, das Signal zum gewaltsamen Vorgehen gegen die Bauern. Das Kircheneigentum bildete, wie Mark in "Kapital" sagt, das religiöse Bollwerk der altertümlichen Grundeigentumsverhältnisse. Wie die Landesherren vor dem geheiligten firchlichen Grundeigentum nicht halt machten, hielten die adligen Grundherren mit dem gewaltsamen Raub der bäuerlichen Sufen nicht mehr zurück. Zunächst konfiszierten sie das Gemeindeeigentum der Dorjgemeinden an Waffer, Beide und Bald, und waren jo im Stande, ihren Biehstand fast ohne Rosten zu vermehren, während ihnen das Vieh reichlichere Düngungsmittel zur Beftellung des Bodens lieferte. Die Jagd, die Fischerei und das Holz des Waldes beauspruchten sie für sich. sich dies anfangs durch individuelle Gewalt vollzog, so wurde bald das Gefet selbst das Werkzeug des Raubs. Das Jagd-, Fischerei- und Forst-Recht hielt seinen Einzug in Mecklenburg. Schon in der Polizeiord-nung von 1572 heißt es: "dieweil auch Exliche in den Wäldern und Gehölzen auch sonsten nach Wildbret zu schießen sich heimlich unterstehen, 10 wollen wir, das hinfürder die Bauern, Schäfer, Müller, Fischer, Schweinschneider, Keffelflicker, Scharfrichter, Ausläufer aus den Städten und andere Müffiggänger Pürschrohr oder selbstzündende Büchsen außerhalb der ordentlichen Straßen nicht führen noch tragen follen, bei Verluft der Büchsen, welche die Edelleute oder ihre Boigte und Diener, Amtleute, Jäger, Landreiter von ihnen nehmen und denjenigen, den sie genommen, nicht wieder zukommen lassen sollen. So soll auch Niemand hinfürder auf dem See oder Baffer fischen, und der Uebertreter ernstlich gestrafet werden". Beiter finden sich Berbote gegen das Holzschlagen der Bauern.

Es war nur ein Schritt weiter auf dem Wege der Gewalt, die ihrer Beiden und Bälder beraubten, mit Laften, Diensten und Zinsen gedrückten Bauern gewaltsam von dem Grund und Boden zu vertreiben, den ihre und ihrer Vorfahren Arbeit in Kultur gesetzt. Die Bauern tämpften bei dem Hofgerichte gegen diesen gewaltthätigen Raub, aber dies Gericht, das in der Mehrheit von Mitgliedern der Ritterschaft besetzt war, entschied schon 1607, daß der Bauer keine Erbgerechtigkeit zu beanspruchen und dem Gutsherrn auf Begehren seinen Acker abzutreten habe. Schließlich im Jahre 1621 nach Ausbruch des 30 jährigen Krieges, berordneten die Herzöge Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II., "denen von der Kitterschaft" gegen Baarzahlung von 1 Million Gulden als Landesgrundgesetz das Recht, die Bauern von ihrer Scholle zu verjagen, die Bauern zu "legen". Freilich rächte sich dieses "landesväterliche" Berhalten gar bald an den Landesvätern felbst. Schon 1628 ließ der Kaiser Ferdinand II. die Herzöge durch den Grafen Wallenstein "legen" und aus dem Lande jagen, indem er folgerichtig behauptete, daß er ebenso der Grundherr der Herzöge sei, wie die Adligen die Grundherren der Bauern.

Diese wirtschaftliche Entwickelung giebt den Schlüssel zum Berständnis der Reversalen von 1572 und 1621, den Urkunden, in welchen die weitere Entwickelung der Mecklenburgischen Versassung niedergelegt ist.

V.

Trothem die Stände 1555 die Bezahlung der herzoglichen Schulden übernommen hatten, war Herzog Johann Albrecht 1570 wieder tief verschuldet. Destere Truppenwerbungen, persönliche und gesandschaftliche Berhandlungen am kaiserlichen Hosplager, auf den Reichstagen, auch mit

dem Polenkönig und dem polnischen Reichstag wegen des Erzbistums Riaa, das er seinem Sohn erwerben wollte, Geschenke, Tagegelder, Prozeßkosten, insbesondere in dem langjährigen Prozesse mit Rostock über die Erbauung einer Festung an der Stadt und über deren Recht zur Erhebung der Bier- und Weinaccife, das glänzende Hofleben, die neuen mit der wirtschaftlichen Umwälzung zusammenhängenden Landesbedürfnisse, alle diese Ausgaben, welche bereits zur Verpfändung des Einkommens auf Jahre hinaus geführt hatten, brachten es dahin, daß Herzog Johann Albrecht 1570 wieder bis über die Ohren verschuldet und gezwungen war, sich unter jeder Bedingung Silfe von den Ständen zu erbitten. Diese aber nutten ihre Gelegenheit aus. Zunächst ließen sie sich überhaupt nicht sprechen. Auf den wiederholten Landtagen von 1570 brachten sie ihre Beschwerden vor, forderten deren Abstellung und gingen dann nach Haufe, bevor das Gefuch des Herzogs um Beihilfe zur Verhandlung gekommen. 1571 und März 1572 ließen sie dasselbe zwar zur Verhandlung kommen, lehnten es aber ab, insbesondere unter dem Vorwande, daß die herzoglichen Brüder unter sich über die Verteilung der Landbede nicht einia feien.

Hrich, der nur geringe Schulden hatte, forderte nämlich auf Grund seines gleichen landesherrlichen Rechts die Hälfte der Bewilligungen, während Herzog Johann Albrecht dieselben nach Maßgabe des Bedürfnisses zwischen sich und seinem Bruder verteilt wünschte. Inzwischen wurden Hans Albrecht's Gläubiger immer dringender, sodaß dieser für den Juli 1572 die Stände nochmals zum Landtage nach Sternberg berusen mußte. Die Stände mochten nun glauben, daß der geeignete Zeitpunkt sür sie gekommen sei. Sie stellten ihre Bedingungen und die Herzöge bewilligten sie. So kam die Assekuration und der Revers

vom 4. Juli 1572 zu Stande.

Den Ständen, insbesondere der Ritterschaft, war durch die Politik Johann Albrechts seit 1555 zum Bewußtsein gekommen, daß ihr Ausschuß, der durch die Reversalen von 1555 eine versalsungsmäßige ständige Einrichtung geworden, durch seine indirekte Einwirkung nicht denjenigen Einfluß auf die Entschließungen der Landesherren übte, den sie erwarteten. Ihm standen die ratgebenden Beamten der Serzöge im Bege, die Kanzler und Handen die ratgebenden Beamten der Serzöge im Bege, die Kanzler und Handen die großen direkten Einfluß auf dieselben hatten. Die Stände verlangten, daß ihre Bertrauenspersonen, die "Landräte" als "Käte der Serzöge" anerkannt und angestellt würden, und zwar "Lehnleute", d. h. ablige Gutsbesitzer.

Die Herzöge fügten sich und erkannten im ersten Artikel der Reverssalen an, "die Landräte zu den Landsachen in fürfallenden Nöten zu Rate zu ziehn und zu gebrauchen". Der Abel besetzt somit auch verfassungs-

mäßig das ständische Ministerium.

Die steigende Warenproduktion, der steigende Sandel, der steigende Wert des Grund und Bodens hatten den Ständen auch die Notwendigseit eines stehenden Gerichts und die Beherrschung der Rechtspflege an demselben deutlich vor Augen gesührt. Es lag ihnen serner daran, daß die Richter in der Mehrzahl Laien seien und dadurch ihre Standesanschung Ausdruck fänden. Zum zweiten Büreaukratie in der Rechtsprechung Ausdruck fänden. Zum zweiten vereinbarten sie daher die Einrichtung eines stehenden "Hosserichts" von 12 Richtern, welches zu bilden sei aus 4 Landräten, also aus Vertrauensmännern der Ritterschaft, drei Beisigern, welche Rostock, die Universität Rostock und die Seeftadt Wismar, einem, welchen das Stift Schwerin, und endlich 4 Hosseriten, welche die Landesherren ernannten. Die Stände hatten somit

die entschiedene Mehrheit des Gerichts und dadurch die Serrschaft über die Rechtspflege. Gleichzeitig wurde festgesett, daß die Gerichtsbarkeit diese Hofgerichts sich auch auf die Alagen der Mitglieder der Stände gegen die landesherrlichen Haupt- und Amtsleute wegen ihrer Amtsbandlungen erstrecke. Die Stände schusen sich also schon damals ein Gericht zur Entscheidung über angesochtene Maßnahmen und Versügungen der herzoglichen Beamten, und zwar ein Gericht, das sie in der Mehrsheit selbst besetzten. Freilich zur Entscheidung ihrer Beschwerden gegen die herzoglichen Beamten. Denn dies Hofgericht war für sie zuständig in Zivil- und Straf- und Verwaltungssachen, es war ihr Standesgericht, nicht das ihrer Hintersassen. Diese, die Bauern, Bürger, Tagelöhner, Arbeiter und Gesinde hatten vor ihnen Recht zu nehmen, sie waren deren Gerichtsherren in Zivil- und Straf- und Verwaltungssachen.

Es gab noch ein Gericht im Lande, das die Stände nicht beherrschten, nämlich das Konfistorium oder Kirchengericht. Infolge der Vernichtung der Prälaten, der Reformation und des Augsburger Religionsfriedens von 1555, war die Kirchenhoheit auf die Landesherren übergegangen. Sie besetzten daher das Konsistorium ohne Mitwirfung der Stände. Das Konsistorium hatte aber nicht nur eine weitgehende Disziplinar- und Strafgewalt über die lutherischen Geistlichen, Küster und unteren Kirchendiener, sondern auch über die Laien, also auch die Mitglieder der Stände, wegen aller Vergehungen gegen die Kirchenordnung. Insbesondere war es auch zuständig für Cheschließung und Chescheidung, auch als Strafgericht in Chebruchs-, Unzuchts-, Ruppeleisachen und dergleichen. Die Stände hatten daher großes Interesse daran, auch die neue Kirchenhoheit der Serzöge unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, einerseits ihrer Gewissensfreiheit wegen, andererseits, um die Pastoren in ihrer Abhängigkeit zu erhalten, und nicht zum wenigsten auch, um auf dem Gebiet des Cherechts die richterliche Gewalt in Händen zu haben. Verbot doch die Polizeiordnung von 1572 "alle uneheliche Behwohnungen, Coppeleren, Hureren und dergleichen Lafter, bei straff des Prangers, Staupschlags und Berweifung des Landes" und weiter: "Wann hinfüro ein Chemann oder ein lediger Gefell, der sen Edel oder Unedel, ben eines anderen Chemanns Hausfram schlafft, und der überwiesen wird, das derfelbe fampt der Chebrecherin vermöge der beschriebenen kenserlichen Rechte, ohne Barmherzigkeit oder Ansehen der Person, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden sol." Zwar klagten die Reversalen von 1621 über die "unter denen von Adel zu- und überhand nehmende Unzucht", aber die Anklagen waren wohl felten, wenigstens gegen den Adel. Der 1610 verstorbene Herzog Karl, der jüngste Sohn Herzog Albrecht VII., hinterließ vier uneheliche Kinder, denen er mit Laune den Familiennamen, "von Medlenburg" gab. Herzog Karl lebte aber vergnügt bis zu seinem 70. Jahre zu Mirow, und man hat nichts davon gehört, daß er "die Straff des Prangers, Staupschlags und Verweifung des Landes" erfahren hätte.

Die Stände ließen sich das Recht der Appellation an das Hofgericht von den Entscheidungen des Konsistoriums zugestehn. Dadurch wurde das Richteramt in allen der Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Konsistoriums unterstehenden Sachen wieder in die Hand ihrer Vertrauensseute, der Richter am Hofgericht, gegeben. Freilich galt dies wieder nur für sie, für die Mitglieder der Stände, ganz und garnicht für alle übrigen Mecklenburger. Ungleiches Recht war das Grundrecht in Mecklenburg.

Zur besseren Sicherheit der Herrschaft über ihre Pastoren ließen die Stände sich auch noch zusichern, daß eine Visitationsreise seitens der

Superintendenten nur unter Zuziehung einiger Personen von der Landschaft des betreffenden Kreises stattfinden dürfe. Und in der That wurde diese Herrschaft über die Pastoren eine vollständige. Als die Landesherren und die Gutsbesitzer bald darauf die Bauern graufam und gewaltthätig von ihrer Scholle trieben und zu Leibeigenen machten, da erhob fein Paftor seine Stimme dagegen, bald aber verteidigten fie die Leibeigenschaft als eine von Gott eingesetzte Einrichtung. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichteit des Eigentums ließen sich die Stände ferner gewährleiften und beftimmen, daß insbesondere die Verhaftung eines ihrer Mitglieder oder die Entziehung seines Gigentums nur in den Formen des Rechts durch das Gericht erfolgen dürfe. Das kurze Berfahren der Herzöge mit der Geistlichkeit hatte sie wahrscheinlich stutzig gemacht. So sicherten sich die Stände vertragsmäßig für sich und ihre Mitalieder — nicht für die Masse der übrigen Mecklenburger — die Gerichts., Verwaltungs- und Kirchengewalt. Aber es fehlte noch ein Glied, die Unterwerfung der Landesherren felbst unter diese Gewalten. Zwar erreichten sie nicht die Unterwerfung der Landesherren unter das Hofgericht oder das Konsistorium, aber die Landesherren gelobten, sich wegen aller Ansprüche der Stände oder ihrer Mitglieder gegen fie unweigerlich einem vom Reich oder von den beteiligten Parteien in gleicher Rahl bestellten Schiedsgericht zu unterwerfen. Das war ein gewaltiger verfassungsrechtlicher Fortschritt. Der Landesherr sicherte damit den Ständen nicht nur ein Gericht zum Schutz ihrer vertragsmäßigen Rechte, sondern er erkannte auch an, daß die Ansübung der landesherrlichen Rechte dem Richterspruch eines Gerichts unterliege, das die Stände zur Sälfte besetten.

Von großer Wichtigkeit war auch der Ritterschaft bei den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen das Recht der Veräußerung und Verpfändung ihrer Lehnsgüter. Sie ließen sich deshalb auch dieses Recht nebst mäßigen Gebühren der Hoffangleien bei der Beräußerung oder Berpfändung gusichern. Die Ueberweifung der drei Klöfter an die Stände ist schon früher erwähnt. Es mag hinzugefügt werden, daß bald die Kitterschaft die Verwaltung und die Einkünfte derselben für sich in Anspruch zu nehmen wußte. — Man fieht, die Stände nutten wohl ihre Gelegenheit zur Bcfestigung und Erweiterung ihrer Berrschaft über ihre "Unterthanen" und gegenüber den Landesherren. Noch mehr, die Kette, welche sie den "Unterthanen" anlegten, ward aus dem Golde geschmiedet, das sie diesen selbst abpresten. Ausdrücklich wurde in dem Revers von 1572 festgelegt, daß zur Zusammenbringung der "400 000 Gülden Münt" nach unferer Landschaft Willen und Gefallen mügen belegt werden alle unsere Klöster- und Aempterunterthanen," ferner alle Unterthanen sämtlicher Güter, von unseren Vorjahren oder uns privilegiert oder nicht", "fürnentlich aber unsere benden Seeftädte Rostock und Wismar sowol als

unsere Landstädte".

Auf der anderen Seite wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß "die vom Adel" mit ihren Hofhusen ein freier Stand sind und bleiben, d. h.

zu der Kontribution gar nichts beizutragen haben.

Wie 1555 fiel es den Ständen auch gar nicht ein, das Geschäft Zug um Zug zu machen, für die bewilligten Privilegien den Herzögen das Geld zu zahlen. Nein, die Einziehung und freie Verwendung der Steuern behielten sie ihrem Ausschuß vor, mit der alleinigen Bestimmung, "daß vor allen anderen die Bürgern vom Abel und Städten unserer Landschaft ihrer Gelübden entfreiet und die uns Geld geliehen bezahlet werden". Dann zwangen sie diesmal die Herzöge in den Revers hinein-

zuschreiben, was sie noch 1555 sich stillschweigend vorbehalten, daß, wenn die Herzöge einen der bewilligten Punkte nicht vollständig erfüllten oder irgendwie verletzten, "alsdann auch dagegen eine unterthänige Landschaft der bewilligten Hilf Folge zu leisten ferner und weiter zu contribuiren unverstricket und unverbunden sehn". Schließlich bezeugen die Herzöge, daß die Stände "aus unterthäniger Juneigung, Treue und Liebe" sich haben bewegen lassen, die 400 000 Gulden "zur Abhelfung ihrer Schulden" zu bewilligen und daß "diese ist abermals geleistete freiwillige Hilben ihnen und allen ihren Nachsommen daran und also an ihren Privilegien, Frenheiten, Gewohnheiten, und von Uns habenden Revers ganz unschädlich und unnachteilig sehn soll, sie sollen auch solche und derzleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen und Hülff zu leisten hinfüro nicht schuldig noch verpflichtet sehn".

Das war der dreist zugreisende Mut der Junker anno 1572, das war der selbstbewußte freie Sinn, der in der Grabschrift jenes Bülow in der Doberaner Kirche zum Ausdruck kommt: "Ick bin en Mecklen-

börgisch Edelmann, wat geit di Düwel min Supen an".

VI.

Die herzoglichen Finanzen kamen durch die bewilligten 400000 Gulden nicht wieder in Ordnung. Einerseits beeilte sich der ständische Ausschuk nicht mit der Tilgung, andrerseits stellte sich heraus, daß die Schulden über 800000 Gulden betrugen. Dazu lagen die herzoglichen "Gebrüder" fortgesett wegen der Verwendung der Steuern in Streit. Ulrich duldete nicht, daß ein Gulden mehr für Hans Albrecht's Schulden verausgabt wurde, als er selbst erhielt. Unter Johann VII., Hans Albrecht's Sohn, war man wieder so weit, herzogliche Güter und Aemter zu verpfänden, um drängende Gläubiger zu befriedigen. Dadurch wurde natürlich das herzogliche Einkommen verkleinert, während die Ausgaben fortgeset Mis 1607 Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. die Gemeinschaftsregierung antraten, betrug das verfügbare jährliche Nettoeinkommen der Berzöge 14 000 Gulden und ihre Ausgaben mindestens 25 000 Gulden. So konnte es nicht weiter gehn. In welch unerhörtem Maß man auch die herzoglichen Bauern und die Einwohner der Landstädte mit Abgaben drückte, die Schulden nahmen immer zu. Auch die reiche Heirat, welche Johann Albrecht 1609 mit der Tochter des Herzogs Chriftoph von Schweden schloß, nütte nichts. Die Uneinigkeit der Berzöge unter fich nahm aber infolge ber Finanznot immer zu. Vergebens hatte man sich wiederholt an die Stände um Beihülfe gewandt, die Stände perfolaten ihre alte Taktik. Sie waren "aus unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe" entschlossen, erst zu bewilligen, wenn die Not der Bergoge fo groß geworden, daß fie für die Beihülfe, was immer gefordert wurde, gewähren mußten. Adolf Friedrich erklärte darauf seinem Bruder Johann Albrecht, mit dem er feit dessen Hinneigung zum Calvinismus auch in Religionsfragen differierte, die Fortsetzung der Gemeinschafts regierung fei ein Unding, fie feien in keinem Punkte einig, die Regierungsgewalt sei zum Gespött geworden und durch ihre Uneinigkeit in der wirtschaftlichen Berwaltung sei bald das lette Domanialgut verpfändet. Johann Albrecht, dem die Sache auch über den Kopf gewachsen und der des ewigen Streits satt war, erklärte sich einverstanden. 1611 zu Fahrenholz schlossen die herzoglichen Brüder einen vorläufigen Teilungsvertrag. Es kam aber vor allem darauf an, daß die Stände einverstanden waren. Die Union der Stände war, wenn nicht rechtlich, so doch thatsächlich anerkannt. Die Gemeinsamkeit der ständischen Versassung, der Gesesgebung, der Verwaltung, der Rechtsprechung, der Kirche, alles das war durch seierliche Verträge mit den Ständen sestgelegt und Uebung geworden. Es war, insbesondere bei der Machtstellung der Stände gegenüber den Herzigen gerade damals, ausgeschlossen, daß die Stände sich sprengen ließen und ihre Errungenschaften vernichten. Die Stände sprengten daher die Herzige und schlossen ihren eigenen Verband um so sester und unzerreißbarer. Das ist der Inhalt der Reversalen von 1621.

Von Anfang an nahmen sie die Teilungsvorschläge der Serzöge sehr kühl. Sie waren nicht mehr die armen Schlucker von 1523. Die wirtschaftliche Revolution der letten 100 Jahre hatte sie wohlhabend gemacht und ihnen die Augen darüber gründlich geöffnet, welche Macht und welche Möglichkeiten sie in der Hand hielten. Der sich entwickelnde seudale Kapitalismus hatte ihnen die Union noch viel wertvoller gemacht. 10 Jahre zogen sie die Verhandlungen über die Teilungsvorschläge der Herzöge hin, verweigerten aber inzwischen irgend eine Contribution, wodurch sich die wirtschaftliche und politische Kraft der Serzöge natürlich

immer mehr verringerte.

1621 glaubten sie Zeit zur Vertragsschließung mit den Herzögen gekommen. Auf dem Landtag zu Güstrow kam das zweite große Grundseset Mecklenburgs zu stande, der Afsecurations-Kevers und der Kevers vom 23. Februar 1621. Die Stände verpslichteten sich, eine Million Gulden zu erlegen, zur Abtragung der herzoglichen Schulden und zwar 600 000 Gulden sofort und je 200 000 Gulden in den Fahren 1627 und 1629. Die Bedingung der sofortigen Zahlung von 600 000 Gulden zeigt, daß die Finanznot der Serzöge dis auss höchste gestiegen war. Zur Zahlung der Kestsumme ist es aber gar nicht gekommen 1627 eroberte Wallenstein Wecklenburg und 1629 hatte er die Serzöge den Gottes Gnaden längst vertrieben und die Stände hatten ihm die

Erbhuldigung als Herzog von Mecklenburg geleistet.

Die Stände behielten sich wie 1572 die Erhebung und Verwaltung der Steuer durch ihre Beamten vor, die Herzöge mußten ihnen wie damals das Recht geben, durch dieselben auch im Domanium die Contribution zu erheben, und die Zusicherung, daß andrerseits "die vom Adel" mit ihren Hofhufen steuerfrei sein und bleiben sollen, und schließlich, wenn die Herzöge die Privilegien und Freiheiten der Stände irgendwie antasteten, daß die Schuldentilgung sofort eingestellt werde. Alles das hatten die Stände auch schon 1572 erreicht. Aber diesmal gingen fie weiter. Sie sicherten sich das Steuererhebungs- und Steuerverwaltungsrecht als eine dauernde Institution, sie ließen es sich als Landesgrundgeset gewährleiften, daß in ihren Gebieten dem Landesherrn das Steuererhebungsrecht nicht zusteht, daß das Recht der Besteuerung, der Steuererhebung und der Steuerverwendung, ihr Recht sei, das Hoheitsrecht der Stände. Der "Landkaften", der Ausdruck dieses Hoheits= rechts, wurde eine verfassungsmäßige Institution. Diese Einrichtung feste die Einheit der Stände als Verfassungsfaktor voraus, und um sie über alle Aweifel zu sichern, ließen die Stände nunmehr eine ausdrückliche Anerkennung und Gewährleiftung der Union der Stände aussprechen durch die Bestimmung im 14. Art. der Reversalen, daß die Contributionen und die Landtage gemeinsam bleiben. Auch gelobten die Herzöge, falls fie gegeneinander zu den Waffen greifen follten, die Stände gegeneinander nicht aufzufordern und zu gebrauchen, sie auch in keiner Beise insbesondere nicht durch Semmung ihres Sandels zu schädigen. Manwollte die nach der früheren Erfahrung ichlimmfte Gefahr für den Beftand der Union, die Bruderkriege der Herzöge gegen einander, möglichst neutralifieren, indem man die Beteiligung der Stände bei denfelben verfassungsmäßig ausschloß. Weiterhin wurde die Gemeinschaftlichkeit des Hofgerichts und des Consistoriums und die Appellation vom Consistorium und den beiden Canzleien an das Hofgericht sowie die bisherige Besetzung dieser Gerichte und Behörden gewährleistet, also die Einheit und ständische Kontrolle der Gerichtsversassung, der Rechtsprechung und Berwaltung. Auch die Appellation vom Hofgericht an das Reichsfammergericht wurde zugestanden und damit den Ständemitgliedern eine Instanz geschaffen, welche, wie sich auch im Lauf der Zeit das Machtverhältnis der Stände zum Landesherrn geftalten follte, in Befetung, und Beeinfluffung dem Machtbereich der Landesherren entzogen war. Es gab noch ein Gebiet, auf dem es den Ständen zur Sicherung ihrer Macht und ihrer Einheit notwendig erschien, weitere Rechte verfassungsmäßig festzulegen, das Gebiet der Kirche.

Die sociale, wirtschaftliche und politische Umgestaltung, welche sich damals in Europa vollzog, spielte sich ab als ein Kampf für oder wider die Resormation. Die Kriege, welche damals für die Neuordnung der Dinge entbrannten, nannten sich Neligionskriege. Die Interessengruppen in Deutschland nannten sich protestantische Union und katholische Liga. Schon war in Böhmen das Haupt der protestantischen Union, der zum König von Böhmen erwählte Kursürst Friedrich von der Pfalz, von Kaiser Ferdinand II. und der katholischen Liga am Weißen Berge 1620 geschlagen und die Vernichtung der böhmischen Versassiung die Folge gewesen.

In Mecklenburg war Herzog Johann Albrecht 1618 zur reformierten Kirche übergetreten und hatte begonnen, reformierte Prediger und Lehrer im Domanium anzuftellen. Er hatte sich dadurch auf die Seite einer anderen Interessengruppe als die Stände gestellt, welche Anhänger der

lutherischen Kirche waren.

Den Ständen mußte deshalb sehr daran liegen, insbesondere angesichts des den Landesherren auf Grund des Augsburger Religionsfriedens zustehenden Rechts, die Kirche ihres Landes zu bestimmen, ihr Recht der lutherischen Kirche und der lutherischen Keligionsübung landesgrundgesetlich sestzulegen. Es wurde daher vereinbart, daß die lutherische Keligion die Landesreligion bleibe und daß in allen und jeden Schulen und Kirchen, auch in der Universität zu Rostock, keine anderen als lutherische Prediger, Prosessionen, Lehrer und Schuldiener eingesett oder

geduldet werden.

Weiterhin, daß die Institutionen, welche vermöge ihrer richterlichen und Verwaltungs-Gewalt den größten Einfluß auf die Besetzung und Verwaltung der Kirchen und Schulen und die Regelung der gegensätlichen materiellen Interessen der Ständemitglieder hatten, das Hofgericht und das Consistorium, nur mit Mitgliedern der lutherischen Religion besetzt werden. Im übrigen wurde das Recht der Teilnahme der Stände bei der Kirchenvisitation und alle ihre sonstigen früher verliehenen Freiheiten und Vorrechte ausdrücklich bestätigt. Damit war im Interesse der ständischen Macht die Unsreiheit des religiösen Bekenntnisses landesgrundgesetzlich in Mecklenburg eingeführt. Religionsübungen der Resormierten, Katholiken, Juden oder sonstiger Religionsgesellschaften wurden nicht mehr geduldet. So ist es dis heute geblieben, soweit nicht für die Religionsübung einzelnen Gemeinden besondere Erlaubnis gegeben ist.

Gesetzgebung, Rechtsprechung, weltlicher und firchlicher Verwaltung, Steuer-

erhebung und Steuerverwendung konnte denselben die von den Herzögen gewünschte Aufteilung ihrer Gemeinschaftsregierung in eine Sonderregierung Johann Albrecht's über Mecklendurg-Güstrow und Adolph Friedrich's über Mecklendurg-Schwerin nur willkommen sein. Sie bedeutete eine weitere Schwächung der landesherrlichen Gewalt gegenüber der ständischen. Der geteilten und uneinigen landesherrlichen Gewalt wurde die Einheit und Einigkeit der gesamten Stände entgegengestellt. Es war in der That eine Sprengung der landesherrlichen Gewalt und ein Zu-

fammenschweißen der Stände. Im übrigen benutten die Stände die Gelegenheit, um die Birtschaftsverfassung entsprechend der sich vollziehenden wirtschaftlichen Um gestaltung zu ihrem Vorteil zu ändern. Die Vererbung, Beräußerung und Verpfändung der Lehnsgüter wurde von den noch vorhandenen Schranken befreit, das Jagdrecht, das Recht Mühlen zu bauen, die Zollfreiheit der Gutsbesißer wurden gewährleistet. — So erhöhten die ritterschaftlichen Gutsbesitzer den Wert ihres Grund und Bodens um das vielfache des Betrages, welchen fie den Herzögen für ihre Schulden bewilligten. Gleichzeitig wurden zur Sicherung und Beförderung des Warenumsates Bestimmungen über Bürgschaft und leichtere Beitreibung der Schulden getroffen, die Verbesserung des Münzwesens gewährleistet, ferner die Abfaffung eines gemeinen Landrechts in deutscher Sprache unter Zuziehung der Ritter- und Landschaft zugesagt, wodurch einerseits ein den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Handels- und Gewerberecht geschaffen, andrerseits der Einfluß der Laienrichter gestärkt werden follte, insbesondere am Hofgericht, wo zur rechtlichen Konstruktion der neuen Wirtschaftsformen das lateinische römische Recht immer mehr Eingang gefunden und infolgedessen die gelehrten, von den Landesherren ernannten Berufsrichter einflußreicher geworden waren. In diefer Berbindung sicherte sich aber die Ritterschaft sogleich als Bestimmung des Landesgrundgefetes diejenige römische Rechtsregel, welche privatrechtlich das feudale Obereigentum des Landesherrn an ihren Gütern aufhob und die Möglichkeit der Einziehung ihres Grund und Bodens durch den Landesherrn als Lehnsherrn und Obereigentiimer ausschloß. 3m 29. Artifel der Reperfalen murde bestimmt, "daß die Lehen so jemand itber 30 und mehr Jahren geruhiglich beseffen, in keine Wege hinfüro revociret (eingezogen) werden sollen." Damit war mit der alten feudalen Eigentumsordnung den Adligen gegenüber gebrochen. Diese aber nahmen aus dem fo abgeschafften feudalen Eigentumsrecht ihren Bauern gegenüber den brutalen Vorwand, mit einem Schlag deren Eigentum ihnen verfallen erklären zu laffen, fie von ihren Produktionsmitteln zu trennen und ihnen nichts zu laffen als ihre Arbeitskraft, welche fie wiederum, wie wir sehen werden, auf das grausamste zur Mehrung ihres Reichtums und ihrer Macht und zur Verelendung und Unterdrückung der zu Tagelöhner gewordenen Bauern ausbeuteten.

Die neue wirtschaftliche Entwickelung hatte ihnen klar gemacht, daß zur Erzeugung von Kapital der kleine Gutshof nicht ausreichte, daß sie eine größere Menge von Produktionsmitteln, die Bauernhusen, und von jedem Eigentum losgelöste Arbeitskräfte gebrauchten, und so zauderten sie nicht, zur Etablierung ihres Zukunstsstaats landesgrundgesetlich die Expropriation der Bauern ohne jede Entschädigung sestzulegen, die Geburt ihres kapitalistischen Zukunstsstaats durch kolossalen Kaub und durch die Decretierung der Bauern als die Enterbten desselben zu befördern. Die Landesherren gaben gegen Bewilligung der 1 Willion Gulden ihre

feierliche Zustimmung.

Ob wir Socialdemokraten einstmals bei Geburt unseres Jukunstsstaates die Junker auskausen, wozu mit seinem Gut den Ansang zu machen wir bekanntlich jüngst von einem mecklenburgischen Gutsbesitzer in seinem Brief an die mecklenburgische Volkzzeitung ausgesordert wurden, oder ob wir sie ohne Entschädigung "legen", jedenfalls werden wir sie auch an den Segnungen der neuen Gesellschaftsordnung teilnehmen lassen und dieselbe nicht zu ihrer Verelendung und Unterdrückung benutzen. Denn wir kämpsen nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst, und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung.

Im 16. Art. der Reversalen wurde also verordnet, "daß die Bauersleute ihre Sufe, Aeder oder Biesen, sofern sie teine Erbzinsgerechtigkeit beibringen, ohne Rücksicht auf den Besitz seit unvordenklicher Zeit auf vorgehende Loskiindigung den Eigentumsherren unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig sind". Das war der junkerliche Uebermut, welcher die Bauern, die er zu zersleischen im Begriff war, höhnte. "Beibringen", d, h. durch Urkunden beweisen, konnte wohl schwerlich ein Bauer die Erbzinsgerechtigkeit. Als er fie erwarb, gab es kein Grundbuch und keine Kanzleien. Sein Besitztitel war der unvordenkliche Besit, war seine und seiner Vorsahren Arbeit, und diese wurden ihm für wertlos erflärt. Der Bauer und fein Eigentum waren also auf Enade ober Ungnade in der Gewalt des Gutsherrn. Auf den Prozek beim Hofgericht brauchte ber Gutsherr sich nicht mehr einzulassen; wie Geschäft und Umftande es erforderten, vertrieb er den Bauer von seiner Scholle und legte fie zum Gutshof. Und wie er voraussah, daß der gelegte Bauer nicht Luft hätte, auf seinem Eigentum als Tagelöhner zu bleiben und für den rohen Junker zu frohnden, so ließ er gleich im 44. Art. der Reversalen die Landesherren geloben, "wir wollen unser getreuen Landschaft ausgetretene Bauern in unseren Aemtern nicht aufhalten, sondern auf gebührliches Ausuchen und Beweistum ihren Gerren wiederum folgen laffen." Gleichzeitig wurde die Hörigkeit der Knechte und Dienstboten und des "gemeinen Gefindes" vorbereitet, von denen man vermutete, daß sie bei der zunehmenden Ausbeutung entlaufen und bei dem Mangel an Arbeitskräften leicht auf einem anderen Gute Aufnahme finden würden. Im 47. und 48. Art. der Reversalen wird, natürlich "zur Erhaltung Gehorsams, Treue und Redlichkeit unter den Gefinde" 50 Thaler Strafe, für damalige Verhältniffe eine enorme Summe, demjenigen angedroht, der Gefinde auf oder annimmt, "die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds von ihren vorigen Junkern ober Serrichaft gebührlichen Schein oder Kundschaft fürlegten."

VII.

Als die Junker so mit dem Legen ihrer Bauern beschäftigt waren, brauste der Vjährige Krieg über Mccklenburg herein. Die Truppen des niedersächsischen Desensionsbundes unter Christian IV. von Dänemark, dem sich mit Sinwilligung der Stände die mecklenburgischen Herzöge angeschlossen hatten, wurden von Tilly 1626 bei Lutter am Barenberge geschlagen, worauf Tilly Mecklenburg besetze. Im August 1627 traf Ballenstein dort ein. Am 20. Oktober 1627 schrieb Wallenstein an seinen Kriegsobersten Arnim: "In wenig Tagen wird eine mutation mit dem Landt Mekkelburg vor die handt genommen werden, denn allbereit ist es

Alles accordirt, bitte auch der Herr sehr swenns möglich ist, daß dieselbige herren/ die Herzöge/ durchgehen, dieweil der eine ist schon reissertig gewest, der herr wirdt mich obligiren, sie sollen mich selbst nicht begehren da zu sehn wo sie zuvor geherrscht haben." Am 19. Januar 1628 erhielt Wallenstein von Kaiser Ferdinand II. die Urfunde, welche ihm und seinen Erben die Herzogtümer Mecklenburg als Unterpsand sür gemachte Kriegsauslagen überwies, und ein kaiserliches Patent vom 1. Februar 1628 entsband alle mecklenburgischen Unterthanen von ihrem Eid gegen die Herzöge-

Am 8. April leifteten die Stände den Friedländischen Commissarien die Psandhuldigung und Wallenstein's Oberst Sanct Julian zeigte dem Herzog Adolph Friedrich an, "daß er mit seiner Ehegemahlin den 12. Mai nolens volens das Land räumen solle." Beide Herzöge kamen dieser Aufforderung schleunigst nach. Im Juli 1628 zog Wallenstein als Herzog von Mecklenburg in das Schloß zu Güstrow ein, ein Jahr später, nach dem er inzwischen vom Kaiser die erbliche Belehnung mit Mecklenburg

erhalten, leisteten ihm die Stände die Erbhuldigung.

Man sieht, die Stände trieben Kealpolitik. Die protestantische Union war niedergeworsen, der Feldherr der kaiserlichen Gewalt, Wallenstein, hatte die thatsächliche Macht in Mecklendurg und hinter ihm stand draußen im Keich die kaiserliche Gewalt und die siegreichen kaiserlichen Heere. Da hielten es die protestantischen Stände für angebracht, ihre angestammten Serzöge und obersten Kirchenherren im Stich zu lassen und dem thatsächlichen Gewalthaber, dem katholischen Wallenstein, als Landesherrn zu huldigen. Es ist dieselbe Benutung und nüchterne Anpassung an die thatsächlichen Machtverhältnisse, welche sie disher in ihren Versassungskämpsen unbedenklich und rücksichtslos angewandt, mit welcher sie ebenso prompt 1848, 1866 und 1871 dem siegreichen Bürgertum wichen und mit welcher sie dereinst dem siegreichen Proletariat weichen werden.

Die Entfernung Wallenstein's vom Oberbefehl des kaiserlichen Heeres, auf Betreiben der katholischen Fürsten, die vor seiner genialen Kraft und revolutionären Thätigkeit gleichmäßig erzitterten, die teilweise Auflösung des Wallensteinischen Heeres und die dadurch ermöglichten militärischen Erfolge des schwedischen Königs Gustav Adolf über die kaiserlichen Truppen an der Ostseeküste, machten Wallenstein's Herrschaft in Mecklenburg schon nach zwei Jahren, Januar 1632, ein Ende. Um 6. Dezember 1632 wurde den Herzögen Johann Albrecht und Adolf Friedrich auf's neue gehuldigt. Wohl hatte Wallenstein, der bereits weitgreifende, noch heute in der Erinnerung des Volkes stehende Reformen auf wirtschaftlichem und Verwaltungsgebiet ins Werk gesetzt, dis dahin von einer Umgestaltung der Verfassung Abstand genommen. Aber die Gegenrevolution, welche die Herzöge unter dem Schutze und mit den Mitteln der schwedischen junkerlichen Militärmacht wieder an die Regierung brachte, verlief-nicht ohne tiefgreifende politische und wirtschaftliche Erschütterungen Mecklenburgs. Die Schweden, welche für sich das Ziel verfolgten, das Wallenstein für Mecklenburg vorgeschwebt hatte, ein großes nordisches Reich zu gründen, das die Oftsee beherrschte und die Vormacht in Norddeutschland bildete, benutten die Herzöge und ihre Wiedereinsetzung als Mittel für ihre ehrgeizigen Pläne. Gustav Abolf verpstichtete die beiden Herzöge im Vertrag zu Franksurt a. M. vont 29. Februar 1632, den Schweden Mecklenburg als Stützunkt für ihre militärischen Operationen in Deutschland unumschränft zu öffnen. Auf Grund dieses Vertrages besetten die Schweden die für die Beherrichung der Oftsee militärisch und ökonomisch wichtigen mecklenburgischen Hafen städte Wismar und Warnemünde, und wurde Mecklenburg thatsächlich

das Heerlager, die Straße, das Werbe- und Contributionsgebiet für die Kriege, die sich bis in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts in Deutsch=

land abspielten.

Der Biedereinsetzung seiner Serzöge und der Ermordung Wallenstein's durch kaiserliche Meuchelmörder 1634 verdankte Mecklenburg, daß die Bemühungen, das Land zur norddeutschen Bormacht zu erheben, endgültig aufgegeben wurden, daß die Furie des 30 jährigen Arieges ihre Geißel kalt unausgesetzt über das Land schwang, und daß auch nach Beendigung dieses Krieges sür Mecklenburg die Tage des Friedens noch lange nicht gekommen waren. Bar das Land nicht der Schauplatz der Ariegesereignisse und der Verwüstungen, Plünderungen und Greuel des Krieges, so hatte es unausgesetzt von den verheerenden Durchmärschen der schwedischen Verstärkungstruppen zu leiden.

Im westfälischen Frieden 1648 wurde, während die Bistümer Schwerin und Natseburg, jedes mit Neichs- und Kreisstandschaft, an Mecklenburg-Schwerin und die Johanniter-Komtureien Nemerow und Mirow an Mecklenburg-Güstrow kamen, das Verbleiben der Stadt und des Hafens Wismar nehst der Jusel Poel bei Schweden sestgesett. Wismar wurde schwedisch und Schwedens Hauptschung in Deutschland, und so blieb Mecklenburg die Operationsbasis und der Prellbock der Militärmacht Schweden in ihren Kriegen um die Herrschaft über die Ostsee.

Bährend Mecklenburg aus Anlaß der Gegenrevolution zur Wiedereinsetzung seiner Dynastie und für die Grogmachtszwecke Schwedens Jahrzehnte der Schauplat unerhörter Kriegsgräuel, Berwüftung, Brandschatzung und Ausbeutung war, lagen die Herzöge der Schweriner und der Güftrower Linie, namentlich der Einkünfte wegen, bald wieder in der bittersten Fehde mit einander und suchten die ausländischen Mächte gegen einander und gegen das Land auszuspielen. Johann Albrechts II. Sohn, Gustav Adolf, der 1654 in Mecklenburg-Güstrow, und Adolf Friedrichs Sohn, Christian I. Louis, der 1658 in Mecklenburg-Schwerin zur Regierung gekommen, standen schon 1659 auf dem Marktplatz zu Kostock gegen einander in Waffen. 1662 ging Herzog Christian nach Paris an den Hof Ludwigs XIV., wurde katholisch, heiratete eine französische Herzogin, nachdem er von seiner ersten Gattin, einer Halbschwester seines Vetters Gustav Adolf, durch den Papst geschieden, bestellte zu seiner Vertretung in der Landesherrschaft einen Statthalter und kehrte feit 1665 bis zu seinem Tode, der 1692 im Haag in Holland erfolgte, nach Mecklenburg überhaupt nicht mehr zurück. Seine Thätigkeit als mecklenburgischer Landesfürst zeigte sich aber darin, daß er Mecklenburg an Frankreich zur Benutzung gegen Deutschland auslieferte, wie sein Vater es zu gleichem Zweck an Schweden ausgeliefert hatte. Schon 1663 schloß er mit Ludwig XIV. einen heimlichen Vertrag, durch welchen er dem französischen König nicht nur für seine Truppen freie Werbung, Durchmarich und sicheren Aufenthalt in Mecklenburg versprach, sondern sich auch mit seinem Lande, Städten, Plätzen, Vafallen, Unterthanen und Gütern unter den Schutz des Königs stellte. 1665, als Frankreich Cleve von Brandenburg erwerben wollte und dieses den Berkauf abgelehnt hatte, bot Christian dem Kurfürsten von Brandenburg sein Herzogtum Mecklenburg-Schwerin zum Tausch an gegen Cleve. Der Brandenburger, der sich nicht ftark genug fühlte, das Tauschgeschäft gegen den zu erwartenden bewaffneten Widerspruch Schwedens, seiner Rivalin um die Ditseeherrschaft, durchzuführen, lehnte es ab, und so blieb Mecklenburg-Schwerin mecklenburgisch trot seines Landesherrn. Christian Louis aber blieb aut französisch und Mecklenburg wurde Werbeort und Heerstraße für französische Interessen, wie es dies vordem für schwedische geworden war.

Seine französische Politik machte den Herzog Chriftian zum reichen Manne. Bährend Mecklenburg infolge der fast siebzigjährigen Kriegs= züge und Verwüftungen verarmte und die Mehrzahl seiner Einwohner mit Beib und Kind zu Hörigen der Grundherren herabsanken, war Herzog Christian der erfte mecklenburgische Herzog seit Jahrhunderten, der ein Vermögen erwarb, das auf 700 000 Thaler, eine für damalige Verhältnisse gewaltige Summe, geschätzt wurde. Diese Thatsache bewirkte auf staatsrechtlichem Gebiet alsbald eine Beränderung. Serzog Chriftians Ehe war kinderlos geblieben, der einzige Sohn Herzog Gustav Adolfs von Mecklenburg Güftrow war gestorben. Da entschloß sich Christian, fein Geld und den ihm zu Gebote stehenden Einfluß Frankreichs zu gebrauchen, um seine Verwandten der Güstrower Linie zu depossediren und die beiden Mecklenburg ein für allemal unter die Herrschaft der Schweriner Linie zu bringen. Er, der vor 25 Jahren feine Landesherrschaft gegen Zahlung seiner Schulden ausverkaufen wollte, hatte nun folden Reichtum erworben, daß ihm die Einheit der Landesherrschaft begehrenswert erschien. Er begann also sein Geld bei dem kaiserlichen Reichshofrat in Wien, der über die Vergebung eines freiwerdenden Reichslehens entschied, spielen zu lassen, und bei den Areisdirektoren, die eventuell die Entscheidung des Reichshofrats zu vollstrecken hatten, Dänemark, Schweden, Brandenburg und Hannover, diplomatische Ränke zu spinnen. Dem mutmaklichen Brätendenten in Güftrow, seinem Halbbruder und Schwiegersohn Gustav Adolfs, Herzog Adolf Friedrich, bot er für den Verzicht auf seine Ansprüche eine hohe Rente an.

Herzog Gustav Adolf aber, der freilich bis an den Hals in Schulden steckte und nach einem Ausweg suchte, um dieselben los zu werden, gönnte doch seinem "freundlichen, vielgeliebten Vetter" und deffen Saus die Nachfolge in Mecklenburg-Güstrow nicht und seinem Schwiegersohn ebensowenig. Er bot Schweden die Eventualsuccession in beiden Mecklenburg an, falls es ihm nach dem Tode Chriftians zur Herrschaft in beiden Mecklenburg verhelfe und seine Schulden bezahle. Auch fandte er, so weit er es vermochte. Bestechungsgelder an den Reichshofrat nach Wien, aber mit den Summen, die sein Vetter aufwandte, konnte er nicht Schritt halten. Schweden aber, das für Guftav Adolfs Vater die Gegenrevolution in Mecklenburg gemacht und zur Förderung seiner eigenen Interessen das mecklenburgische Fürstenhaus in die Landesherrschaft wieder eingesett hatte, wollte auf die ihm von dem medlenburgisch-güstrow'schen Berzog angesonnene neue Revolution zur Vertreibung des medlenburg-schwerinschen Fürstenhauses nicht eingehen. Einmal war Wien dagegen, wo Christians Geld mächtig wirkte und in dessen Sold auch der schwedische Kanzler Oxenstjerna stand, andererseits war es auch Orenstjerna klar, daß Schwedens Rivalen, Brandenburg und Hannover, diesen Machtzuwachs Schwedens nicht dulden Ms 1692 Christian Louis starb, erariff daher sein Neffe Friedrich Wilhelm, den er testamentarisch zu seinem Nachfolger und Erben seines Vermögens eingesett hatte, die Landesherrschaft in Mecklenburg Schwerin, ohne daß es zu gewaltsamem Widerstand gekommen wäre.

VIII:

Şerzog Friedrich Wilhelm betrieb weiterhin, insbesondere am kaiserlichen Hof in Wien, mit seines Onkels Geld die Depossedierung der Linie Mecklenburg-Güstrow. Nach Gustab Abolfs Tode erwirkte er in

der That vom Raiser Leopold unter dem 28. November 1695 ein Mandat, wonach das Herzogtum Güstrow bis zur Entscheidung des Reichshofrats über die Erbnachfolge kaiserlicher Administration unterstellt wurde. Als bald darauf der Reichshofrat für ihn entschieden, erhielt er am 14. März 1697 vom Raifer für sich und sein Haus die Belehnung mit Mecklenburg-Güstrow. Der kaiserliche Gesandte führte ihn mit einigen Kompagnien und großem Gefolge nach Güstrow und die Stadt und die Ritterschaft huldigten ihm. Diese staatsrechtliche Umgestaltung, die Vereinigung der Landesherrschaft in beiden Mecklenburg, schien den Vorständen des niederfächsischen Kreises, Schweden, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, eine sie ernstlich gefährdende Machtverschiebung. Sie unternahmen daher für Herzog Adolf Friedrich, den Prätendenten Mecklenburg-Güstrow, die Gegenrevolution. Mit Heeresmacht rückten sie am 18. März 1697 in Güftrow ein, vertrieben Herzog Friedrich Wilhelm und ließen dem Kreisdirektorium schwören, das die Administration über-Ungesichts dieser thatsächlichen Machtverhältnisse zeigten sich der Kaiser und Friedrich Wilhelm zu Unterhandlungen geneigt. Der Kaiser übertrug dieselben am 26. Januar 1698 einer Kommission, welche mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung von der anderen Seite acceptirt Damit war die staatsrechtliche Gestaltung Mecklenburgs wurde. die Hände der Diplomaten gelegt, und das bedeutete damals ihre Auslieferung an Intrigue und Korruption. Serzog Friedrich Bilhelm kargte nicht mit seinem Reichtum. Es folgte ein mehr= efles Spiel von Ränken, Bestechlichkeit und Verrat. jähriges ichließlich, als höchste wirtschaftliche Bedrängnis den Herzog Adolf Friedrich zum Abschlusse zwang, in dem Samburger Bergleich endete, den die Herzöge Friedrich Wilhelm und Adolf Friedrich am 8. März 1701, wie es in seinem Eingange heißt, "im Nahmen des dreieinigen Gottes und zu dessen alleinigen Ehren" schlossen. Der wesentliche Inhalt des Bergleiches ift, daß die Linie Mecklenburg-Güftrow depossedirt und die Linie Mecklenburg-Schwerin an ihre Stelle gesetzt wird.

"Erstlich wird Serrn Hertzogen Friedrich Wilhelms Durchl. das ganze Fürstenthumb Güstrow, mit allen dazu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschaft Stargard davon außgenommen) sambt Sitz und Stimmen auf Neichs- und Erenß-Tagen, und im übrigen eum omni jure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Herren Hertzogen Güstrowscher Linie beseisen, regiret und genossen worden, alß Primogenito Primogeniti, und Seiner Durchl. fünsttigen Lehens-Descendenten gelassen, und Dero Behueff von Herren Hertzog Adolf Friedrichs Durchl. Ihrem ex capite gradualis successionis formirten Anspruch beständig renunciiret."

Abolf Friedrich fonnte froh sein, daß man ihm von den ehemaligen Güstrowschen Landen die Serrschaft Stargard ließ, nämlich die Aemter Stargard, Broda, Strelig, Wangse, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg nehst den Komtureien Nemerow und Mirow, und den Städten Neubrandenburg, Friedland, Woldeck, Strelig, Stargard, Fürstenberg und Wesenberg.

Außerdem erhielt er das Fürstentum Rateburg mit Sit und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen, wie Mecklenburg-Schwerin

dasselbe im westfälischen Frieden erworben hatte.

In Bezug auf die Erbfolgeordnung wurde, unter Aufhebung der Erbfolge zur gefamten Hand, in beiden Linien die Individual-Nachfolge nach dem Nechte der Erftgeburt und der Linealerbfolge im Mannesstamm vereinbart und das gegenseitige Successionsrecht beider Linien auf den ledigen Anfall beschräuft.

Haberweisung eines jährlichen Einkommens. Dies wurde auf 40 000 Thaler festgesett, wobei das Einkommen aus Stargard und Rateburg auf 31 000 Thaler beranschlagt und außerdem auf den Boitsenburger Zoll jährlich 9000 Thaler augewiesen wurden. Endlich versprach ihm Serzog Friedrich Wilhelm vier Wochen nach Vollziehung des Rezesses 8000 Thaler als Zuschuß "zur Aptirung eines oder anderen Fürstl. Schlosses zu einer Residenz".

Adolf Friedrich "aptierte" das Schloß zu Strelitz und Friedrich

Wilhelm nahm seinen Wohnsit in Schwerin. —

So hatte das Geld Friedrich Wilhelms, die kaiferliche Kommission und die Geldnot Adolf Friedrichs die beiden landesherrlichen Gebiete und landesherrlichen Häufer geschaffen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wie sie die damals festgesetzte Erbsolgeordnung und der Gang der Ereignisse dis auf den heutigen Tag erhalten hat.

In keiner Weise aber bewirkte die Vereinigung der Landesherrschaft in Mecklenburg und Güstrow eine wirtschaftliche Vereinheitlichung dieser Gebiete. Nach wie vor bildete jedes Gut, jedes Dorf, jede Stadt ein selbständiges Wirtschaftsgebiet. Ohne Erlaubnis der Ortsobrigkeit wurde kein Fremder in den Verband des Gutes, des Dorfes oder der Bürgerschaft aufgenommen, und die also Aufgenommenen waren im ganzen übrigen Lande heimatlos.

In den einzelnen Gebieten Handel zu treiben war ein besonders zu erwerbendes Privilegium. Handel und Wandel waren durch zahllose Zollschranken gehemmt. Rostock erhob seine eigenen Zölle, und mitten im Lande erhoben an 83 landesherrliche Zollstellen Abgaben nach ver-

schiedenen Zollrollen.

Im Hamburger Vergleich finden diese Zustände im sechsten Artikel ihren Ausdruck. Die im Rateburgischen und Stargardschen Distrikt eingesessenen Unterthanen werden "bei ihren bisher habenden freien Commercien in den Mecklenburger Landen" ungehindert gelassen, auch wird Zollfreiheit für des Herzogs und dessen Räte Güter und Sachen aus dem Rateburgischen nach dem Stargardschen und umgekehrt gewährseistet. Ebenfalls wird die freie Auswanderung vom Rateburgischen und Stargardschen nach Güstrower Gebiet und umgekehrt innerhald Jahr und Lag "ohne sonst gewöhnliche Decimation" freigegeben.

Die staatsrechtliche Umwälzung war eine politische Revolution der beiden Landesherrschaften gegen einander. Sie betraf nicht die Wirtschaftsordnung, nicht die Stände und deren Herrschaftsrechte, sie revolutionierte nicht die Verfassung, welche die Union der Stände mit den

Landesherrschaften in den Reversalen vereinbart hatte.

Mit der Union der Stände konnte Friedrich Wilhelm und seine Kommission nicht umspringen wie mit dem Hause Mecklenburg-Güskrow. An ihrer einigen Macht scheiterten alle Versuche des Verfassungsbruchs und der Aufrichtung des Absolutismus.

IX.

Die Stände hatten seit dem westfälischen Frieden sast unausgesetzt mit den Herzigen um ihre versassunäßigen Rechte zu kämpsen. Dieser Frieden, welcher die Ergebnisse der Ariege Schwedens und Frankreichs und ihrer verbündeten deutschen Fürsten zur Niederwerfung der Reichsgewalt und des Hauss Habsburg politisch festlegte, verbriefte

unter völkerrechtlicher Garantie Schwedens und Frankreichs die Landeshoheit der deutschen Fürsten, einschließlich des Rechts, Bündnisse mit dem Auslande zu schließen. Gleichzeitig wurden aber auch den Ständen ihre "habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten" verbrieft und unter den Schutz von Kaiser und Reich gestellt. Die mecklendurgischen Herzöge, dem Beispiele der übrigen deutschen Fürsten folgend, wollten aus diesen Bestimmungen das Recht zur Besteuerung der Stände, insbesondere für die Kosten ihrer Bündnisse und Kriege und Soldaten herleiten, das heißt, sie strebten die Unabhängigkeit von der herrschenden Klasse, den Absolutismus, an. Den Ständen war es klar, daß die Reversalen und die ihnen darin verbrieften Herrschaftsrechte nichts seien als ein wertloses Blatt Papier, wenn die Herzöge das Recht hätten, nach Gutdünken Steuern auszuschreiben, Kriege zu führen und Soldaten ins Land zu legen.

Sie fämpften daher, häufig unter den schwierigsten wirtschaftlichen und politischen Berhältnissen, mit Einigkeit, Ausdauer und Entschlossenheit für diese Serrschaftsrechte und deren Urquell, das Steuerbewilligungsrecht.

Am 6. Juli 1659 erneuerten sie ihre Union:

"Da, wieder unsere Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, löbliche Gewohnheiten und Herfommen wir sämtlich oder jemand, mit der That, oder in andere Wege, wieder Necht und Villigkeit, bescheinet, beschweret oder bedrucket würde, wollen wir Uns, wie zusammengesügte Glieder eines Leibes untereinander getreulich meinen und Benstand leisten."

Fast zu gleicher Zeit am 13. Juli 1659 sandte Serzog Gustab Abolf von Mecklenburg-Güstrow einen Erlaß an die Stände gegen seinen Vetter Herzog Christian von Mecklenburg-Schwerin, von dem er in Ersahrung gebracht, daß er die Stände einseitig mit einer Kontribution

belegen wollte.

"Bir haben sowohl wegen Unsers hohen als eures eigenen beh solcher Neuerung schwebenden Interesse eine Nothdursst zu sehn ermessen, euch mittelst dieses gnädigsten Ernstes zu ermahnen, daß ihr euch sowohl der euch zugemuteten Monahtlichen und andern Contributionen, als auch der von Unsers Betters Libbn. aus den Städten erhobenen Accisen, als welche mit zur gemeinen Contribution gehören, bis zu einem allgemeinen Land-Tage gänzlich enthaltet, und bis dahin nichts eingeht, so Unseinigermaßen präjudiciren, und den Reversalen, Erb-Verträgen und gemeinen Contributionen einigen Abbruch, Hinderniß und Nachtheil verzursachen könnte."

Die Stände ließen sich dies nicht zweimal sagen.

Herzog Christian replizirte, indem er seine Che mit der Schwester des Güstrower Herzogs durch ein aus Hostreaturen und Superintendenten gebildetes Gericht für nichtig erklären ließ.

Dadurch stieg der Haß zwischen Güstrow und Schwerin, und

Güftrow wurde um so mehr auf die Seite der Stände getrieben.

Gine gewaltsame Aftion wurde in den nächsten Jahren durch den schwedisch-polnischen Krieg, in dem Mecklenburg wieder als Kriegsschauplat dienen mußte, unmöglich gemacht. Christian Louis ging dann, wie wir gesehen haben, nach Paris und intriguierte bei Ludwig XIV. gegen Güstrow und die Union der Stände. Gustav Adolf suchte Hilfe bei Schweden. Aber Frankreichs und Schwedens Dynastie dachten nicht im Entferntesten daran, für die mecklenburgischen Dynastien sich Verwickelungen zu schaffen. Die Stände blieben sest und einig und erfolgreich. 1666 war Herzog Christian zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Berfassungsbruch an der Macht der Stände scheitere, und unter französischer

Vermittelung schloß er mit Gustav Abolf den Gemeinschaftsvertrag vom 16. Februar 1666, wonach die Hausverträge zwischen beiden Herzogtümern und die Gemeinschaftsversassung insbesondere bezüglich der Landtage, des Hofgerichts und des Konsistoriums von Neuem von beiden

Herzögen anerkannt wurden.

Aber die Kämpfe zwischen den Herzögen untereinander und mit den Ständen kamen nicht zur Ruhe. Wie die Herzöge in den nächsten beiden Jahrzehnten einerseits Frankreich und andererseits Schweden für ihre Zwecke gegen einander und gegen die kaiserliche Gewalt unterstützten, dadurch fortgesett fremde Kriegsvölker ins Land zogen und eigene Landeskinder für französische oder schwedische Interessen als Soldaten ins Ansland schickten, machten sie unter dem Vorwand der Landesverteidigung immer dringender das Recht geltend, für die Koften dieser dynastischen Kriegszüge ohne Zustimmung der Stände Kontributionen aufzuerlegen. Die Stände blieben bei ihrem Biderstand. Diese Militarvorlagen hatten für sie gar fein Interesse. Weder besetzten sie die Offiziersstellen, noch waren sie Lieferanten für die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung der Kriegsvölker. Ihre feudale Produktion und ihre feudalen Einfünfte aber wurden direkt durch Berpflegung der Truppen, Berwüftung der Felder, Aushebung und Tödtung der Bauern und Arbeiter, indirekt durch Berarmung und Verelendung der Bevölkerung geschädigt. Sie beantworteten jede reversalwidrige Forderung mit einem Prozest bei den Reichsgerichten. Der Kaifer stand in Folge der gegen ihn gerichteten Maßnahmen der Herzöge auf der Seite der Stände. 1671 erging ein faiserliches Kommissionsdekret, das die Ansprüche der Herzöge abwies und das in den Reversalen festgelegte Steuerbewilligungsrecht der Stände bestätigte. Dabei blieb es auch in der nachfolgenden Flut von Entscheidungen, Defreten und Exekutionsbefehlen. In diesen Jahrzehnten, in denen die breite Masse der rechtlosen Mecklenburger die Züge und Kämpfe der fremden Kriegsvölker im eigenen Lande mit ihrem Gut und Blut bezahlen mußte, fochten die mecklenburgischen Ritter gegen ihre Berzöge um ihre Berrichaftsrechte in den Reichskanzleien und bei den Reichsgerichten und bezahlten die Soldaten ihrer erfolgreichen Gefechte, die Unterhändler und Advokaten, ebenfalls mit der Frohnarbeit der ent= rechteten Masse. — Es war kein Zweifel, daß die Landesherrschaft unfähig war, die vereinigte wirtschaftliche und politische Macht zu brechen, welche ihr die Stände entgegensetten. Die feudale Produttionsweise, welche in Mecklenburg noch in voller Blüte stand, brauchte keine ökonomische und deshalb auch keine politische Zentralisation, keine machtvolle Zentralgewalt. Sie gedieh bei dem ständischen Wesen, der Abwesenheit eines Staats, dem wirtschaftlich und politisch selbständigen Nebeneinander von Eine aufstrebende Geldmacht, welche ein Gutsbezirken und Städten. entgegengesetzes Interesse gehabt und deshalb die Herzöge in ihrem Streben nach Absolutismus unterstütt hätte, gab es in Mecklenburg noch nicht. Es blieb dabei, daß die Herzöge kein stehendes Heer aufstellen und ohne Zustimmung der Stände keine Steuern erheben konnten. Ohne Heer und Geld waren sie nichts als ein Stand neben dem Stand der Ritterschaft und der Landschaft, und so war der Absolutismus erstickt, die ständige Verfassung erhalten. Als im letten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts Christian Louis und nach ihm Friedrich Wilhelm die Depossedierung der Güftrower Linie betrieben, hatten sie gar keine Veranlassung, die absolutistischen Gelüste hervorzukehren und den Verfassungsftreit mit den Ständen von Neuem anzufachen. Es ist deshalb erklärlich, daß im Hamburger Vergleich die Unteilbarkeit der landständischen Verfassung, die Union der Stände und die

Herrschaftsrechte der Stände rückhaltlos anerkannt wurden.

Bezüglich des Verhältnisses der Herzöge zu der Korporation der Stände ist im 8. Artikel des Vergleichs bestimmt, daß die Berufung der gemeinsamen Landtage und das Recht, denselben Vorlagen zu machen, ausschließlich den Schweriner Herzögen zusteht, jedoch nach Strelig "von denen in Propositione zu bringenden puncten part gegeben werden foll, damit der Terminus denen Stargardschen eingesessenen Land-Ständen, umb dem herkommen nach ben den Landtagen oder andern Gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihro Durchl. frey bleibet, ratione Dero Stargardl. Diftricts jemand der Ihrigen folchem Landtage, wie auch andern Gemeinsamen Conventen mit benwohnen, und selbigen Districts Notturfft observiren zu lassen." Nach Art. 9 werden die von Ritter- und Landschaft bewilligten Steuern, sowohl die aus dem Kürstentum Güstrow als aus dem Stargardschen District, in den Gemeinen Land-Kasten eingebracht. — Damit war das landes= herrliche Hoheitsrecht der Streliger Herzöge der Union der Stände gegenüber beseitigt, ihr Gemeinschaftsrecht, sie zum Landtag zu berufen und dort Vorlagen, insbesondere Steuer-Vorlagen zu machen, aufgehoben. Der Streliter Herzog war von dem Schweriner, wie die Mitglieder der Ritterschaft und der Landschaft, von der Berufung des Landtages und von den beabsichtigten Vorlagen einfach zu benachrichtigen. — Die Stände hatten dagegen gewiß nichts einzuwenden. Der Schweriner Berzog ging aber noch gründlicher zu Werke. Die eigentlichen landesherrlichen Soheitsrechte, das Recht des hohen Gerichts, der höchsten Kirchen- und Polizeigewalt, nahm er dem Streliger ebenfalls. Hof- und Landgericht und Konfistorium, welche entsprechend den Reversalen gemeinschaftlich blieben, hatten nach dem Vergleich in Zukunft im Namen des Schweriner Herzogs Recht zu sprechen. Mur wenn Stargardsche Prozesse vorkommen, sind die Urteile in beider Herren Namen abzufassen und steht dem Streliter frei, einen besonderen Assessior resp. den Stargardschen Superintendenten als Beisiker beim Hofgericht resp. Konsistorium zu verordnen. Was aber die höchste Kirchenund Polizeigewalt betrifft, so mußte sich der Streliker Berzog verpflichten, die Schweriner Kirchenordnung und Polizeiordnung in allen Stücken ungeändert in Strelit zu beobachten und auszuführen.

Im ibrigen konnte Abolf Friedrich, wie es im 5. Art. des Vergleiches heißt, im Stargard'ichen Distrikt "privative regieren". Praktisch war er dort zum Großgrundbesiter degradiert, mit den hergebrachten landständischen Herrichaftsrechten. Staatsrechtlich und bersassungsrechtlich war ein Herzogtum Mecklenburg-Strelit nicht vorhanden. Die eigentliche Landesherrschaft hatte sich der Schweriner Herzog gesichert. Und nicht nur politisch hatte er den "vielgeliebten Vetter" expropriiert, sondern auch ökonomisch. Denn mit der Landesherrschaft im Fürstentum Güstrow, die nach seudalen Begriffen auf dem Domanium desselben ruhte, siel ihm auch das Domanium und dessen Sinkünste zu. Das war ein nicht unbeträchtlicher Zuwachs zu den wirtschaftlichen Machtmitteln des schweriner Herzogs, und insosen namentlich bewirkte die politische Mevolution der Landesherrschaften gegen einander eine Machtwerschiebung gegenüber den Ständen, die sich in den nachsolgenden Versassungskampsen bemerkbar machte.

Rateburgs Stände gehörten nicht zur Union.

Das Land trat zum Schweriner Serzog in gar keine Beziehungen und bildete verfassungsrechtlich ein besonderes Gebiet, dessen Berfassungskämpfe sich gesondert und unabhängig von denen Mecklenburgs abspielten. So ist es dis zum heutigen Tage geblieben.

In der Periode seit den Reversalen von 1621 bis zum Hamburger Vergleich blieb also die überwiegende politische und wirtschaftliche Macht in den Händen der vereinigten Feudalherren, der Ritter und Magistrate. Die Landesherren, welche als Landesherren einen Klassenkampf mit den Ständen führten, hatten als Feudalherren ausgedehnter Domänen diefelben wirtschaftlichen Interessen mit denselben. Politisch vollständig rechtlos, wirtschaftlich schwach, zerstreut und ohne jede Organisation, standen diesen Feudalherren die Bauern, die Tagelöhner und Arbeitsleute, das Gesinde, die Dienstboten gegenüber. . . . Was eine politisch rechtlose, wirtschaftlich machtloje, intellettuell verwahrlofte, in Stumpffinn ohne Klassenbewußtsein und Organisation dahinlebende Klasse zu erwarten hat von den Klassen, welche die ganze politische und wirtschaftliche Macht in Händen haben, davon giebt diese Beriode der Geschichte Mecklenburgs ein beredtes Zeugnis. Sie war, wie wir gesehen haben, eine Periode fast unausgesetzter Kriegszüge, für welche Mecklenburg teils als Kriegsschauplat, teils als Heerftraße, teils als Werbe- und Kontributions-Gebiet dienen mußte. Krieg und seine Gräuel, die rohe Gewalt der Truppen, der Stillstand der Landwirtschaft infolge der Kriegsunruhen, die zur Verpflegung der Truppen auferlegten Kontributionen, Hungersnot, Epidemien, brachten insbesondere der landwirtschaftlichen Bevölkerung Mecklenburgs unerhörte wirtschaftliche Schwächung. Ganze Dörfer wurden eingeäschert, das Vieh genommen, die Bauern und ihre Familien getötet oder in die Flucht getrieben, meilenweit lagen die Felder wüst und leer. Die ländliche Bevölkerung nahm an Zahl und Kraft fortgesett ab. Auch zahlreiche kleine adlige Gutsbesitzer gerieten in Konkurs. Ihr Gigentum wurde durch die großen Besitzer aufgekauft und der Grundbesitz immer mehr in einige wenige wirtschaftlich und politisch starke Sande gebracht. Satten diese sich schon bei Beginn des 30 jährigen Krieges fräftig genug gefühlt, durch den 16. Artikel der Reversalen von 1621 festzulegen, daß sie berechtigt seien, dem Bauer sein Eigentum zu nehmen, und hatten sie damals schon mit dem Legen der Bauern begonnen, so war ihnen durch die Kriegsläufte und die dadurch zur Uebung gewordene rohe Gewalt, jedes Bedenken gegenüber den entfräfteten Bauern geschwunden.

Hunderte von verlassenen und verödeten Bauernhusen und hunderte von Bauernstellen, deren Eigentümer die Ariegszeiten auf denselben überstanden hatten, wurden zu den Hoswirtschaften gelegt. Für die Bewirtschaftung der neuen großen Sofe standen aber infolge der großen Berringerung der ländlichen Bevölkerung nur äußerst wenig Arbeitsfräfte zur Verfügung. Softagelöhner und sogenannte freie Arbeiter waren damals noch jelten. Es herrschte eine wirkliche "Leutenot". Die Bauern waren jedoch infolge ihrer vollständigen Rechtslosigkeit und wirtschaftlichen Entfraftung nicht im Stande, diese Wertsteigerung ihrer Arbeitstraft zu ihrem Vorteil auszunuten. Auf der anderen Seite zauderten die Machthaber, die adligen Gutsbesitzer und die Herzöge nicht, diese wertvoll gewordenen Arbeitsfräfte der Bauern, ihrer Frauen und Kinder, ihnen verfallen und als ihr Eigentum zu erklären, wie sie vorher deren Hufen und Aecker ihnen verfallen und als ihr Eigentum erklärt hatten. — Bald nach Beendigung des 30 jährigen Krieges auf dem Landtag zu Malchin 1654 wurden die Herzöge und die Stände, welche dort untereinander über ihre Standes Borrechte die heftigsten Kämpfe ausfochten, darüber einig, die Gefindes, Tagelöhners, Bauerns, Schäfers Ordnung zu erlaffen, welche im I. Titel "von fleißiger Abwartung des Gottesdienstes" handelt und im 2. Titel § 1 verordnet, "daß die Bauersleute und Untersthanen, Manness und Weibes-Personen ihrer Herrschaft mit Knecht und Leibeigenschaft, sammt ihrem Weib und Kindern verswandt, und daher ihrer Person selbst nicht mächtig, noch sich ohne ihrer Herren Bewilligung ihnen zu entziehen einigermaßen besugt sind".

"Inmaaßen wir dann auch ordnen und wollen, heißt es in § 3, daß keines Bauern Sohn oder Tochter sich eigenes Gefallens ohne Erlaubniß seiner Herrschaft und eidliche Verpflichtung oder an dessen statt Vestellung genughafter Kaution, über gesetzte und vergönnete Zeit nicht auszubleiben, noch sich irgendwo, ohne Erlassung, häuslich niederzulassen, oder außerhalb Landes in Dienste zu begeben, bemächtiget sein sollen."

Das ist die Fürsorge, welche die Grundherren der ländlichen Bevölkerung angedeihen ließen, als sie dieselbe vollständig in ihrer Gewalt hatten. "Ihrer Herrschaft mit Anecht- und Leibeigenschaft, sammt ihrem Beib und Kindern verwandt und daher ihrer Person selbst nicht mächtig." Die Bevölkerung wird hieraus die Lehre ziehen, daß es gilt, sich aus dieser Gewalt gänzlich zu befreien; sie wird aus der Geschichte der Union der Stände lernen, daß die Union der Arbeiter und die Eroberung der politischen Macht hierzu das Mittel ist. Sie wird aus dieser Geschichte lernen, daß die Union der Arbeiter das Seilmittel ist gegen die modernen Formen, um die ländliche Arbeiterschaft, samt Beib und Kindern, in Knechtschaft an die Scholle zu fesseln, gegen Gesinde-Ordnungen, Bestrafung von Dienstvergehen, Versagung des Vereinigunasrechts, Hintanhaltung der sozialen Gesetzgebung, Bestrebungen zur Erschwerung oder Aufhebung der Freizugigkeit, zur Verwahrlofung des Schulunterrichts, und auf der anderen Seite gegen die heute wie damals gepflegte Gesetzgebung "Zur fleißigen Abwartung des Gottesdienstes."

Die mecklenburgischen Grundherren aber, nachdem sie damals die Bauern und Unterthanen gleich dem Vieh für Sachen und Zubehör ihrer Güter erklärt, schrieben in derselben Bauern-Ordnung von 1654 vor, daß fie bestimmen, ob und wann dieje "Sachen" heiraten, und welcher "Herrschaft" ihre Kinder gehören. "Wir gebieten und befehlen hiermit allen und jedem Prediger in den Städten und auf dem Lande, heißt es in § 2 des Tit. II, ganz ernstlich und bei Vermeidung unserer Ungnade und Entsetzung ihres Dienstes und Erstattung allen Schadens und Ungelegenheit, so der Herrichaft hieraus entstehen würde, daß sie Niemand von Bauersleuten, fie haben ihnen dann beiderseits von ihren Herrn und Obrigkeit glaubhaften richtigen Schein wegen ihrer ausdrücklichen Bewilligung und Erlaffung eingebracht und fürgezeiget, kopulieren noch vertrauen sollen." Und § 5: "Bürde aber Jemand selbst befördern oder Anlag dazu geben, daß einer seiner Unterthanen eines anderen Unterthanen, ohn ihrer Obrigfeit, darunter fie gehöret, Biffen und Willen, freiete, und hernach mit Prätendierung dieser unserer Ordnung, Mann und Beib, als wenn sie sich ohn sein Vorwissen zusammen befreiet hätten, abfordern, jo foll derfelbe, wenn er zuförderft deffen überwiesen, seines Unterthanen verlustig sein und sothaner Unterthan der Obrigfeit, unter welche die Frau gehöret, sammt der Frau und erzeugeten Kindern verbleiben."

Die Grundherren bestimmten hiernach die Bauernzucht wie ihre Pferdes oder Schafzucht. Zur Verwirklichung war in erster Linie die Mitwirkung der Prediger ersorderlich, und diese Diener Gottes leisteten dieselbe mit Eiser und Hingebung. Bald schon predigten sie gegen die Sündhaftigkeit der meineidigen Buben, die sich der Knechts und Leibs eigenschaft, dieser von Gott gewollten Einrichtung, zu entziehen versuchten. Da man boraussah, daß bei Verhinderung der ehelichen Begattung die uneheliche um so häufiger sein werde, man also eine Bestimmung über das Eigentum an den unehelichen Kindern treffen müsse, so versordnete man im § 6 der Verordnung: "Diejenigen, so unehrlich gezeuget und geboren, verbleiben derjenigen Obrigseit, worunter das Weib gehöret."

Im übrigen wurden alle bestehenden und seit 10 Jahren "hinter der Herren und Obrigkeit Vorwissen und Belieben vorgenommenen Versprech- und Verlöbnisse" kassiert und für null und nichtig erklärt und deklariert, "daß ein jeder bei seinem Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig sei."

In den Paragraphen 7—9 werden Bestimmungen über die "Abfolgung zustehender Unterthanen", gleichsam wie über die Absolgung

von Schafen oder Schweinen getroffen, und § 10 bestimmt:

"Alldieweil wir aber vernehmen, daß das heimliche Entlaufen der Unterthanen von Tag zu Tag mehr und mehr zunehmen folle, und wir folchem gottlosen, boshaften Wesen länger nicht zusehen, sondern mit anderen benachbarten Potentaten uns vergleichen und auf Mittel und Bege bedacht sein wollen, wie folche meineidige bose Buben aus fremden Ländern wieder herbeigebracht werden sollen, so wollen wir einen jedweden hiermit landesfürstlich erinnert und ganz ernstlich anbesohlen haben, sich solchen ungebührlichen Entlaufens gänzlich zu enthalten, oder da sie hernach wieder ertappt werden sollten, gewärtig zu sein, daß sie mit Staupschlagen und anderen harten, schweren, ja nach Befindung Leib- und Lebensstrafen, so viel die Rechte erlauben, belegt werden Bobei wir aber noch aus landesfürst- und väterlicher Gnade und Gütigkeit allen und jeden, so bis dato sich ihren Herren entzogen und entlaufen, die Gnadenthür so weit eröffnen, daß, so sie sich innerhalb drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung gehorsamst wieder einfinden und stellen werden, ihnen alles vorige hiermit und fraft dieses aänzlich pardoniret und sie zu vorigen Gnaden wieder auf- und angenommen werden follen."

Die mecklenburgischen Landesväter verbanden sich also mit den Landesvätern der umliegenden Gebiete zu einer Jagd auf die Bauern, die, nachdem man ihnen ihr Gigentum geraubt, vor der Verstlavung ihrer Person gestohen waren, und luden sie "aus landesväterlicher Gnade und Gütigkeit" ein, sich freiwillig samt Weib und Kind in die Leibeigenschaft der Grundherren zu begeben oder aber mit Staupschlag oder dem Tod gestraft zu werden, "falls solche meineidige böse Buben hernach wieder ertappt werden sollten". Und 6 Jahre später, als, wie es scheint, troß alledem sich nicht genügend Bauern durch die Gnadenthür auf den Domanialgütern eingesunden, auch auf der Bauernjagd nicht genügend eingesangen waren, am 19. Dezember 1660 erließ Herzog Christian Louis, der damals für seinen Scheidungsprozeß viel Geld brauchte, eine Amtsordnung und Instruktion an die Domanial-Beanten mit der Beisung, "davon keinem Menschen etwas offenbaren, auch den Schreiberjungen

nicht vertrauen", worin es heißt:

"Da die jungen Leute und Dienst-Gesinde sich meistenteils, wenn sie von ihren Eltern vom Koth in etwas erzogen und ihr Brot selbst verbienen können, sich an fremde benachbarte Derter ohne einigen Konsens nach ihrem freien Billen verdingen, wohin sie wollen, wohingegen wir dergleichen Dienstgesinde nicht um einen billigen Lohn haben und erlangen können, also sollen unsere Beamten alle Jahr um Beihnachten, auf den letzten Feiertag, alle Unterthanen und junges Dienstgesinde in das Amt bescheiden, und auf jedem Dorf der Schulz mit seiner Gemeinde und

jungem Gesinde in dem Amt erscheinen, erstlichen was wir zu unseren Hostoliensten vonnöthen von unseren Beamten und Hoterthauen, sowiel auszuwählen, das übrige für unsere Bürger und Unterthauen, sowiel dessen benöthigt, zu dingen und wegen des Lohns eine gewisse und auszemessene Ordnung zu machen. Darüber sich niemand unterstehen soll, bei höchster Strafe, ein mehreres zum Lohn zu versprechen; besonders, daß ein seder für den gesetzten Lohn dienen soll und muß, ernstlich anzuhalten und keineswegs bei Verlust Leib und Lebens sich aus unserem Fürstenthum zu begeben und zu verdingen gestattet werden soll." Der Landesvater ordnete also einen regelmäßigen Stlavenmarkt sür die Kinder der Bauern und das Gesinde an, und setzte die Lodesstrafe auf deren Flucht vor dieser Stlaverei.

Das war das Los der Bauern.

Dem Gesinde, den Dienstboten, Tagelöhnern, Arbeitsseuten, die damals wenig zahlreich waren, verringerte man die Abzugsmöglichkeit, setzte einen Höchstlohn fest und bestrafte diesenigen, welche mehr forderten oder zahlten. — Eine besondere Klasse von freien landlosen Leuten bildeten die Schäfer. Sie betrieben die Schafzucht für eigene Kechnung und pachteten das Weiderecht auf den Gütern. Die Güter hatten, da die damalige Wirtschaftsmethode nur wenig Brache und Weide kannte, wenig Vielzucht. Ihre Schafe setzten sie meistens im Gemeng mit denen der Schäfer. Mecklenburg war voll von solchen Schäfersamilien, die mit ihren Schafherden von einem Gute zum anderen zogen, sobald sie glaubten, ihre Bedingungen verbessern zu können. Die Bauer-Ordnung von 1654 enthält einen besonderen Abschnitt "von den Schäfern und ihrer Unterhaltung", welcher die Schäferverträge ordnet und zum Schluß auch bestimmt, daß die Bauern nur soviel Schafe halten dürsen, als ihnen von ihrer Serrschaft zu halten nachgegeben.

Der Bauer war so fortan Zubehör des Herrenhofs, mit dem er verkauft, verpachtet und verpfändet wurde, eine Sache, als solche besitzlos und rechtlich und thatsächlich unfähig, Grundeigentum zu erwerben.

Die großen Höfe sowohl wie die Bauernfelder wurden durchgehends nach der Dreifelder-Wirtschaft bebaut. Das bedeutet, wie es in der 1718 von der Aitterschaft veröffentlichten "fernerweitigen Demonstration der Enormität der mecklendurgischen Prästationen" heißt, "sie waren in drei Schläge geteilt, davon einer den Sommer über brach lag, einer mit Roggen und der dritte mit Sommerforn besät wurde, welches die Reihe umging, also daß bei solchem beständigen kultivieren und mangelnder Ruhe des Ackers das eingestreute Korn nicht höher angeschlagen werden mochte, als daß das Erdreich viersach wiedergäbe, was man ihm anvertraut, wie solches auch in der allgemeinen Landestage anerkannt wurde."

Bei solch schlechtem Ertrag, während andrerseits diese Wirtschaftsmethode namentlich bei dem wüsten Zustand zahlreicher Feldmarken viele Arbeitskräfte erforderte, bei der vorhandenen Leutenot und der Bahrscheinlichseit, dieselbe durch weitere Flucht der Bauern zu vergrößern, wenn man ihre Aecker einzog, hatten die Grundherren zunächst kein dringendes Juteresse, ihre leibeigenen Bauern sämmtlich zu legen und zu landlosen Tagelöhnern zu machen. Man ließ also noch viele auf ihren Gütern oder verlegte sie, d. h. man wies ihnen statt ihrer eigenen Aecker, die wegen ihrer Lage oder Beschaffenheit zum Hof gelegt wurden, andere Hufen zur Bewirtschaftung an. Man unterschied Bollbauern mit einem Ackerwerk von 3 Landhufen zu je 15 Morgen, eine in jedem der drei Felder, auf die von 108 bis 144 Schessel Rostocker Maß Aussaat angenommen wurden, und Dreiviertels und Halbauern mit

Hufen und Aussaat nach Verhältnis, auch Viertelbauern oder Kossäten mit einer halben Landhuse, also 6 bis 8 Scheffel in jedem Schlage. Außer seinem Ackerwerk mit zugehörigen Wiesen, Weiden, Garten hatte der Bauer auch Gehöft, Vieh, Ackerwerkzeug und Haussgerät (die Hofwehr), aber alles nur zur Nutznießung als Eigentum des Herrn. Starb der Bauer, so konnte der Grundherr die Vauerwirtschaft übertragen an wen er wollte. War ein Bauerssichn vorhanden und schien dieser dem Herrn geeignet, so erhielt er sie gewöhnlich. Sonst wurde ein Hoffnecht eingesetzt, welcher die Wittwe oder Tochter des verstorbenen Bauern zu heiraten und neue leibeigene Arbeitskräfte zu zeugen hatte.

Die Dienste der Bauern, welche früher mäßig und bestimmt waren, wurden jest unmäßig und unbestimmt. Die Juristen wiesen alsbald nach, daß die Leibeigenen den Grundherren zu ungemessenen Diensten verpslichtet seien, indessen diensten ihnen nicht ganz die Möglichseit nehmen, für ihren und der Ihrigen Unterhalt zu sorgen, namentlich müsse man ihnen die Nachtruhe gestatten, damit sie sich von der schweren

Tagesarbeit wieder erholen könnten.

Eine Stelle, die sich der ländlichen Bevölkerung annahm, gab es nirgendwo. Der Landesherr verfolgte dieselben seudalen Ausbeuterinteressen wie die Kitterschaft, und Gerichte, Verwaltung und Gesesgebung waren in den Händen eben dieser seudalen Ausbeuter oder ihrer Klassengenossen. Der Grundherr war nicht nur Dienstherr, sondern auch Gerichtsherr, der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, in Civil- und Kriminalsachen, er war auch Vollstreckungsbehörde, und er war schließlich Polizeiherr, dessen Befugnisse weder bestimmt umgrenzt noch in ihrer Ausübung kontrolliert wurden. Er besaß also praktisch in seinem Bezirk unumschränkte Gewalt, und der leibeigene Unterthan besand sich ihm gegenüber in dem Zustand tiesster und schmachvollster Recht-

losigkeit und Abhängigkeit.

Damals war im Kriminalverfahren die Tortur das gesetliche Mittel, "die Wahrheit bei begangenen Verbrechen an den Tag zu bringen" und rohe Züchtigung während des Berhörs die Regel. in der Kriminalgerichtsordnung von 1807, also nur einige Jahre vor Aufhebung der Leibeigenschaft, wurde bestimmt: "Gine Züchtigung über 15 Rohrhieben kann von dem Inquirenten nicht verfügt werden." 2113 Kriminalstrafe konnte auf eine ungemessene Zahl von Hieben erkannt werden, wie aus der Verordnung vom 27. Januar 1802 hervorgeht, in der den Untergerichten im Domanium befohlen wird, "ohne ausdrückliche Vorschrift unserer Landesgerichte nie weiter als höchstens bis zu 50 Hieben "Ihr habt jedoch," heißt es in dieser Verordnung weiter, zu gehen". "bei diesen Büchtigungen, welche in der Regel aufs Semde vollstreckt werden, auf die körperliche Beschaffenheit zu sehen, mithin Weiber oder andere schwache Versonen nicht weiter entkleiden zu lassen, als nötig ist, ihnen die Strafe zweckmäßig fühlbar zu machen, wie dann auch die Art und Beife, wie die Züchtigung beigebracht worden, jederzeit zu Protokoll zu bemerken ift. Uebrigens sollen inskünftige, wo auf Beitschenhiebe erfannt ist, niemalen die dicken Beitschen mit Anoten weiter gebraucht. hingegen andere knotenlose, jedoch zweckmäßige Beitschen angeschafft und angewandt werden."

Das Auspeitschen von Negerweibern in Afrika mit dicken Knotenpeitschen, das letzthin große Entrüstung hervorrief, war also in Mecklenburg für die Frauen und Töchter der Bauern, der Tagelöhner, des Gesindes, der Arbeitsleute, zum mindesten dis zum Jahre 1802, gesetzliche Vorschrift. Jüngst ist der deutsche Keichstag von konservativen medlenburgischen Gutsbesitzern um Wiedereinführung dieser gesetlichen Borschrift als gemeines Strafrecht petitionirt worden. Aber diese Herren vergessen, daß ein solches Strafmittel ein politisch und wirtschaftlich getnechtetes, auf der tiessten geistigen und sittlichen Stuse dumpf dahinsebendes Proletariat voraussetzt, wie es ihre Standesgenossen in mehrhundertjähriger unumschränkter Herrschaft geschaffen hatten, daß aber die deutsche Arbeiterklasse, der das allgemeine Wahlrecht zur Versügung steht, die selbstbewußt und zielbewußt die Eroberung der politischen und wirtschaftlichen Macht anstrebt, sich die Prügelstrase nicht mehr aufzwingen läßt. Der Arbeiterschaft bringen solche Petitionen indessen wieder einmal deutlich zum Bewußtsein, was sie und ihre Frauen und Kinder von den Grundherren zu erwarten haben, wenn sie nicht zusammen-

stehen und alles daran setzen, deren Herrschaft zu brechen.

Gegen die Erkenntnisse der Gutsgerichte stand den "Unterthanen" freilich die Berufung an das Hof- und Landgericht zu. Aber dies Gericht war in Güftrow, das Verfahren war schriftlich und so formell, daß höchstens Abvokaten sich in demselben zurechtfanden; ohne Advokat konnte dort feine Sache geführt werden. Der leibeigene Unterthan, für den es bis zum Sahre 1650 überhaupt keine und danach nur auf den Pfarrdörfern einige Schulen gab, konnte im allgemeinen weder lefen noch schreiben, hatte auch kein Recht, kein Geld und keine Zeit, zum Berufungsgerichte zu reisen, und sicherlich kein Geld, einen Abvokaten zu bezahlen. Recht der Berufung war also für die ländliche Bevölkerung im allgemeinen nichts als ein Sohn. Ihr Richter in erster und letzter Instanz war als Regel ihr Dienstherr, der Gutsherr oder dessen angestellter Justiziarius. Gelang es aber wirklich einmal einem Bauern, feine Sache bor das Hofgericht zu bringen, so focht er, der Leibeigene, der Besitzlose, vor dem Klassengericht der Grundherren gegen seinen mächtigen und reichen Dienstherrn, den Standesgenoffen der Richter. Bas konnte er von diesem Klassengericht erwarten? Geburt, Erziehung, Umgang, Interesse, Lebensanschauung neigten die Richter gegen ihn und auf die Seite ihres Standesgenoffen.

Benn heute noch, lange nach Aufhebung der Leibeigenschaft und nachdem das Proletariat ein politischer und wirtschaftlicher Machtsaktor geworden, die Arbeiterschaft, insbesondere die ländliche, die bittere Geißel der Rechtlosigkeit und der Klassensucht zu fühlen glaubt, so kann man ermessen, welche Urteile damals den leibeigenen Unterthanen vom Hofgericht gesprochen wurden. Das Hofgericht war aber in erster Instanz ansschließlich zuständig, als Civilgericht und als Strasgericht, sür die Klagen der Unterthanen gegen die Gutsherren. Jahlte der Gutsherr dem Tagelöhner seinen Lohn nicht, hatte er ihn zum Krüppel geschlagen, hatte er seine Frau, seine Tochter geschändet, so ging die Klage an das Hossericht. — Es ergiebt sich ohne weiteres aus den vorher angesührten Umständen, daß praktisch eine Klage der Unterthanen gegen die Gutsherren nicht bestand, und auch vermöge dieser Einrichtung der Gutsherr

sich alles erlauben konnte.

Indessen, es waren verhältnismäßig nur wenig Fälle, die durch ein gerichtliches Versahren erledigt wurden. Die schärfte Geißel, mit welcher der Gutsher seine Unterthanen alltäglich züchtigen konnte, ohne jede Untersuchung, ohne jede Kontrolle und ohne auch nur die formale Möglichkeit der Anrusung des Gerichts, war seine Polizeigewalt. Krast derselben stand ihm der "Dienstzwang mit Stock und Peitsche" zu, und "diese Instrumente wurden, wie ein damaliger Gutsbesitzer schreibt, auf das bloße Hend sleißig und derbe gehandhabt". Noch durch eine Ver-

ordnung vom 15. September 1806 wurde den Gutsherren vorgeschrieben: "Sich keiner Röhrchen von größerer Länge als $^{5}/_{4}$ gewöhnlicher Ellen und von größerer Stärke als ungefähr $^{1}/_{4}$ Zoll im Durchmesser, nach der hierbei kommenden Probe, zu bedienen, und auf keinen Fall solche an den Enden bewinden zu lassen." Als Polizeiherr sperrte der Gutsherr auch in das Gutsgefängnis, legte in den Ganten, setze auf den "Esel" oder übte alle erdenkbaren Quälereien in Bezug auf Art und Dauer des Dienstes aus.

Auf der anderen Seite gab es eine Fürsorge für den Fall der Krankheit und Silfslosigkeit so gut wie garnicht. Zwar erließ Herzog Gustad Adolph 1683 eine Berordnung, in welcher er "insonderheit die auf dem Lande, von Abel und andere Landbegüterte, ermahnte, ihre Unterthanen und Bauern in ihren Krankheiten nicht trostlos zu lassen", aber die Grundherren pfissen auf diese Ermahnung. Um so mehr, als es Aerzte nur in den größeren Städten gab, und in ganz Mecklenburg nur 5 Apotheken, in Nostock, Neubrandenburg, Güstrow, Boitenburg und Malchin bestanden. Quacksalber, alte Beiber, Barbiere, Scharfrichter, Schäfer, Schmiede übten die Heilfunde durch Besprechungs-Sympathie oder dergleichen Kuren, wie aus mehreren Verordnungen der damaligen Zeit sich ergiebt.

So gerieth die ländliche Bevölkerung auf die niedrigste Stufe

menschlichen Daseins.

In den ersten Sahrzehnten des 18. Sahrhunderts bewirfte eine Umgestaltung der Wirtschaftsmethode, daß man mehr Land und weniger Arbeitsfräfte gebrauchte. Auf das Beispiel des Oberlanddrosts von der Lühe auf Banzow im Amte Bukow wurde statt der Dreifelder-Birtschaft die Koppel- oder siebenschlägige Wirthschaft in Mecklenburg allgemein eingeführt. Nach derselben werden alle Felder in 7 Schläge gelegt, wobon nur jedesmal drei zum Getreidebau und der Rest als Weide benutt werden. Es war also eine Wirtschaftsmethode, welche in der Viehzucht und der Milchwirtschaft den Hauptertrag sucht. Ihre Ertragsfähigkeit steigert sich naturgemäß mit der Größe des Weidelandes. Damit war das Schicksal des Restes der Bauerngüter besiegelt. Die Guts-besitzer zögerten keinen Augenblick, diese entkräfteten, in ihrer Gewalt befindlichen Bauern, deren Arbeitskraft sie nicht mehr gebrauchten, wenn sie auch seit den Reversalen von 1621 wiederum ein Jahrhundert auf ihrer Scholle gesessen, auf Grund dieser Reversalen zu vertreiben und ihr Ackerland zur Bergrößerung ihres Profits in Gutsweide zu verwandeln. Bie Morit Wiggers in seiner Schrift "Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg" auf Grund amtlicher Quellen mitteilt, waren mehr als 20 Jahre nach dem 30 jährigen Kriege noch etwa 12 000 Bauernhusen in der Kitterschaft vorhanden. Im Jahre 1755 beim Abschluß des Erbvergleichs, waren es noch 4900. Aehnlich verfuhren die Herzöge im Domaninm. — Ganze Dörfer verschwanden vom Erdboden. Die Bauern wurden Tagelöhner und Einlieger, die außer einem Garten und etwas Wiese keinen Acker hatten. v. Engel, ein mecklenburgischer Rittergutsbesitzer der damaligen Zeit, schildert in seinem "Brieswechsel, die Landwirtschaft betreffend," die Ansichten seiner Standesgenossen in der Ritterschaft über die Rechte und Pflichten der Bauern folgendermaken: "Die Unterthanen sind von der Vorsehung mit großer Beisheit zur Arbeit und uns zum Dienst bestimmt, weil eine Gleichheit der Stände in unserer Welt nicht stattfinden kann, sodaß sie unsertwegen da find. Ift nun dieses, und hieran kann wohl kein vernünftiger Mensch zweifeln, so wirds auch für sie genug sein, wenn sie soviel haben, als

zur Erhaltung des Lebens, um uns die schuldigen Dienste leisten zu können, unentbehrlich notwendig ist; denn sobald sie ein mehreres haben, werden sie frech und übermütig. Auf meinem Gute sehe ich daher wohl zu, daß ihnen nichts weiter, als was zur äußersten Notdurft gereicht, zu teil werde. Da sind sie denn geschmeidig und geben gute Borte, daß ihnen in Bezahlung der Gebühren nur eine kurze Nachsicht gönne, wosür sie, außer dem schuldigen Hosbienste, noch obein gewisse Tage umsonst arbeiten. Bas brauchen sie denn auch endlich weiter, als ein Stück grobes Brot, eine Kerbe gesalzenen Hering, Kartosseln, Kohl und was etwa ein kleiner Garten sonst hervorbringt? Können sie sich dabei nur einigermaßen mit einem alten Kleide bedecken, so sind sie hinslänglich versorgt."

Jest wurden die Güter fast ausschließlich mit leibeigenen Tagelöhnern, Deputatisten und Einliegern bewirthschaftet. Die Klasse der Bauern war in der Sauptsache vernichtet, der seudale Agrarkapitalismus hatte sich das ländliche, leibeigene Proletariat geschaffen.

XI.

Das patriarchalische Verhältnis zwischen Gutsherr und seinen Dienstwerpslichteten war um so mehr geschwunden, je mehr die Landwirtschaft Warenproduktion geworden, je mehr der Gutsherr die Dienste seiner Bauern heischte, nicht um mit seiner Familie in Glanz und Behäbigkeit zu leben, sondern darüber hinaus möglichst viele Produkte auf den Markt zu bringen, sie in Geld umzusehen und Kapital anzuhäusen. Ze mehr er die Bauern verstlavte, je mehr er sie zu willen- und rechtlosen Aussbeutungsobjekten machte, je mehr er ihre Arbeitszeit verlängerte, ihre Freiheit abschaffte, ihren Lohn verringerte, ihre Fest- und Ferientage aushob, ihre Lebenshaltung herunterdrückte, um so mehr Waren glaubte er auf den Markt zu bringen, um so mehr Kapital akkumulieren zu können.

In derselben Bauern-Ordnung von 1654, in der die Leibeigenschaft der Bauern und Unterthanen bestimmt wird, finden sich auch bezeichnender Beise Bestimmungen über die Anlage und Verbesserung der Wege und Landstraßen, sowie über die Instandhaltung der Flüsse und Seen. Natürlich werden auch diese Arbeiten den "Unterthanen" auferlegt. Das Recht auf die ungemessenen Dienste der Unterthanen nutte den Grundherren wenig. wenn nicht auch Verkehrswege hergestellt wurden, welche den Handel mit den Produtten dieser ungemessenen Dienste ermöglichten. So faßte man die Sache konsequenter Beise an beiden Enden an. Und 1701, als Herzog Friedrich Wilhelm die Revolution gegen die Güstrower Linie gemacht, forderten die Stände, welche sich wohl bewukt waren, daß der Herzog sie zur Befestigung des neuen Zustandes gebrauchte, von ihm sofort eine Menge Zugeständnisse auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet. Die adligen Grundherren forderten und erhielten unter anderem durch die Resolution vom 16. Juni 1701 das Zugeständnis: "Daß dem Korn kein gewisser Preis gesett werde, und daß kein Einhalt an der Ausfuhr geschehe", ferner, daß ihnen die Zollfreiheit "an Korn, Wolle, Flachs, Hanf, Honig und Vieh, Pferden, Schafen, Schweinen und anderen Viehen und Biktualien, so sie auf ihren Gütern bauen, ziehen und erübrigen und entweder daselbst oder in den Städten verkaufen, ungeschmälert zu belaffen". Sie schufen sich ein einheitliches, durch keine Zollschranken gesperrtes Absatgebiet, und erhöhten dadurch die Absatmöglichkeit und die Preise. Einfuhr vom Ausland hatten sie nicht zu fürchten, da Mecklen-

burg Lebensmittel und Rohmaterialien weit über den Berbrauch produzierte. Deshalb waren sie damals die entschiedensten Gegner der Kornund Fleisch-Bölle, d. h. felbstverständlich, soweit sie, die adligen Grundbesitzer in Betracht kamen. Alle übrigen Personen, insbesondere die Sändler aus den Städten, follten und mußten diese Bölle bezahlen, und wurden dadurch konkurrenzunfähig gemacht. Und da die Gutsherren das Eigentum und die Personen der Bauern bereits in ihren Klauen hatten, so forgten sie für Abschaffung der Politik, die damals zur Expropriierung der Bauern üblich war, der Politik des Ausfuhrverbots der landwirtschaftlichen Produkte, verbunden mit der Festsetzung eines ruinösen Höchstbreises für dieselben. Diese Politik traf jest sie selbst und ihren Rapitalprofit, und deshalb mußte sie fallen. Auf der anderen Seite blieben die durch die Polizeiordnung von 1654 festgesetzten Höchstwreise bestehen für Dienste und Waren der Handwerker, welche die Gutsbesitzer für ihren landwirtschaftlichen Betrieb gebrauchten. Die Schuster hatten "bei willkürlicher ernster Strafe" die Schuhe und Stiefeln, die Schmiede die Bagenräder, die Sufeisen, die Spaten, die landwirtschaftlichen Geräte u. f. w. zu bestimmten Höchstpreisen abzugeben, die Zimmerleute "des Sommers von 4 Uhren des Morgens bis des Abends nach 6 Uhren" und ebenso die Tischler, Maurer und sonstigen Handwerker und zwar zu den gesetzlichen Höchstlöhnen zu arbeiten.

Die Handwerksmeister saßen, wie wir gesehen haben, mit Ausnahme der wenigen Gutshandwerker, zünftig organisiert in den Städten, bildeten einen großen Bestandteil der städtschen Bevölkerung und gaben dieser das Gepräge. Bielsach bestanden um diese Zeit Streitigkeiten zwischen Nitterschaft und Städten, weil jene "Zur Verstörung der Aemter und Handwerker in denen Städten" Handwerker aller Art auf die Dörser

gesetzt hatten.

In diesem Jahrhundert fortgesetter Kriegszüge und der Enteignung und Anechtung der Landbevölkerung waren zahlreiche Landbewohner in die Städte geflüchtet und hatten dort Unterfunft in den Zünften gesucht. Diese wurden deshalb bald überfüllt. Die Zahl der Lehrlinge, Gesellen und Meister wuchs mehr als die Nachfrage nach ihren Produkten. Die Folge war, daß die Zünfte immer exflusiver wurden, ihre politische und ökonomische Macht immer mehr benutten, um fremden, namentlich länd= lichen Elementen den Zutritt zum Handwerf zu erschweren, und innerhalb desselben das Meisterrecht immer mehr zu einem schwer zugänglichen Privilegium zu gestalten. Daher kam es, daß zahlreiche Sandwerksgesellen, denen dies in den Städten nicht mehr möglich war, sich in den Dörfern unter Umgehung der Zunft mit Zustimmung der Grundherren, die dadurch billigere Sandwerfer erhielten, als "freie" Meister Diese Konkurrenz der "Pfuscher" erbitterte natürlich sehr niederließen. die städtischen Handwerksmeister. Es war eine ihrer ersten Forderungen an den Herzog Friedrich Wilhelm, daß diese "Pfuscher" von den Dörfern entfernt würden. Es erging denn auch 1702 eine entsprechende Verordnung und am 18. September 1703 ein für den damaligen Zustand der Zünfte und der Städte bezeichnender Erlaß, worin es heißt: "Das wir nicht gemeint sein, sothane auf dem Lande abzuschaffende Handwerker gar aus dem Lande zu vertreiben, besonders vielmehr unsere gnädige Intention dahingeht, daß diese in den Städten sich häuslich niederlassen, und selbe dadurch mehr populiert werden mögen. So setzen, ordnen und wollen wir gnädigst hiermit, daß Bürgermeister und Rath jeden Orts, diejenigen Handwerker, so vom Lande in denen Städten sich begeben und dafelbsten ihr erlerntes Handwerk zu treiben, häuslich niederlassen wollen, gern und willig Aufnahme und keineswegs durch Forderung übermäßigen Bürgerund Amts-Geldes, noch unter dem Vorwande, daß die Zahl der gesichlossenen Aemter schon erfüllet, oder der Handwerksmann kein Meistersocht, oder seine Frau keine Meisterstochter sei, von Gewinnung der Bürgerschaft und Aemter abhalten sollen. Wenn auch einige von solchen Handwerkern in denen Städten zu bauen sich anerbieten, sollen ihnen dazu wüste Stellen angewiesen und umsonst gegeben werden... Und daß wir obgedachten Handwerkern daneben die Frei-Weisterschaften erteilen werden".

Die Zunftmeister wollten die Konkurrenz der "Pfuscher" aus der Welt schaffen, und diese in die Masse der zunktlosen Leute, der Lumpen-proletarier nach damaligen Verhältnissen, hinabstoßen. Der Serzog aber, der wohl wußte, daß die Zünfte diese Leute trot seines Gebotes nicht aufnehmen würden, wollte diese Sandwerksmeister, soweit sie bemittelt waren, in den Städten als Leute erhalten, die ihm Abgaben bezahlten

und sein Einkommen erhöhten. Er machte sie zu Frei-Meistern.

Die Zünfte erfüllten also damals in Mecklenburg nicht mehr den Zweck zu dem sie geschaffen, ihren Mitgliedern einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu gewährleisten. So trugen sie selbst den Keim zu ihrem Verfall in sich und zur Geburt der neuen Produktionssorm, der kapitalistischen Warenproduktion, die sich in Mecklenburg zu regen begann.

Dieje Schaffung der Frei-Meisterschaft in den Städten für Sandwerksmeister, die sich dort anzubauen vermögend waren, also Mittel besaken, ist ein erster schwacher Eingriff der Landesherrschaft zu gunften der kapitalistischen industriellen Produktion, von der sie dunkel ahnte, daß sie ihr durch ihre Reichtümer zur Unterwerfung der Grundherren dienen könne. Sehr weit ist freilich die mecklenburgische Landesherrschaft auf diesem Wege, den agrarischen Kapitalismus durch den industriellen, die Ritterschaft durch die Landschaft zu besiegen, nicht gekommen. Die Ritterschaft, klar bezüglich der Burzeln ihrer Macht, und zielbewußt in ihrem Handeln, hat es verstanden, bis zu der großen Revolution der Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, wo der Sieg des deutschen Bürgertums und der Erlaß der deutschen Gewerbeordnung auch die mecklenburgische Wirtschaftsverfassung umstürzte, den industriellen Kapitalismus niederzuhalten. Und heut noch stemmt sie fich seiner Entwicklung in Mecklenburg, soweit es in ihrer Macht steht, besonders durch Widerstand gegen Entwicklung der Eisenbahnen und Berkehrsmittel, kräftig entgegen. Das mecklenburgische Bürgertum aber, unklar bezüglich der Burzeln seiner Macht, ziellos in seinem Handeln, geführt von Bersonen, die direkt oder indirekt, wirtschaftlich oder politisch von diesen Grundherren abhängen, führt diesen Kampf faft und fraftlos, fördert aber auf der andren Seite fortgesetzt aus Furcht vor der Socialdemokratie, die naturgemäß, zur Entwicklung der Produktivkräfte der Gefellschaft, in dieser Beziehung seine beste Silfstruppe sein könnte, die wirtschaftliche und politische Macht der Ritterschaft.

Herzog Friedrich Wilhelm aber, der einen Tanz mit der Kitterschaft vorhatte, schuf die Freimeister, d. h. Handwerksmeister, welche weder in der Art der Produktion noch des Verkrieds, noch bezüglich der Zahl oder des Arbeitsvertrages der Gesellen, an die Regeln der Zunft gebunden waren, die aber ihr Privilegium von ihm erhielten und ihm dafür und für die Produkte Abgaben zahlen nutzten. Die Absicht war, diese Freimeister der Manufaktur, namentlich der Tuchmacherei, dann auch anderen Wollen-Manufakturen, wie Strumpswirkerei und Hutmacherei zuzussühren, die sich schon als Hausindustrien in den Städten

entwickelt hatten und nun weiter kapitalistisch entwickelt werden sollten. Die lockende Aussicht auf großen Prosit aus diesen neuen Manusakturen bewirkte sogar, daß während im Lande die flüchtigen gelegten Bauern ihren Sigentumsherren bei-schweren Strasen wieder "abzusolgen" waren, die aus französischen Städten flüchtigen unter dem Vorwand ihres Glaubens "gelegten" Bürger in Mecklenburg Asyl und Meligionsfreiheit sanden, d. h. soweit sie in diesen neuen Manusakturen geschickt waren und Mittel zu ihrem Vetrieb besaßen. Das Asylrecht war eben weiter nichts als eine Absolgung dieser geschickten und vermögenden Handwerksmeister zur Schur an die herzogliche Kasse, und auf die Nechtgläubigkeit wurde dabei kein Gewicht gelegt. Durch Privilegienbrief vom 24. September 1703 nahm der Herzog gegen 80 Familien resormierter französischer Flüchtlinge in Bügow auf, welche Tuch, Serge, Kasch, Etamin, Seidenwaren und Strüntpse in ausgedehntem Maße versertigten und auch öffentlich auf ihre Façon selig werden dursten.

Eine Verordnung vom 15. März 1705 führt einen natürlich der herzoglichen Kasse zustließenden Schutzzoll zur Entwicklung dieser Manufakturen ein. Damals also kannte man schon den Zoll "zum Schutz der

nationalen Arbeit".

"Bor allerhand auswärtige grobe Tücher, nichts als die englische, spanische, holländische und andere seine Laaken ausgenommen" — heißt es in derselben — "von einem jeden Stück 3 Athlr., von einem Paar ausländisch gewebte wollene Strümpse 8 Schill., von einem seinen ausländischen Hut, er sei halb Castor, Carolin, Handebeck oder dergleichen die Stück 1 Athlr., von einem Stück ausländisch Rasche oder Kreth

1 Rthlr. 2c."

Der Herzog erbietet sich "ein- ober ander deren Fabrikanten mit etwas an baarem Gelde oder Anschaffung einiger Bolle in natura einen Vorschub von unser Fürstl. Cammer thun zu lassen, sind aber auch des gnädigsten Vertrauens, daß zu einem erklärlichen Verlag andere Kauf- und Handelsleute, insonderheit die Gewandschneider und Hutstafssierer, im Lande sich bequemen." Fremden Tuch- und Zeugmachern, "die sich in unsere Lande begeben," sollen Baustellen unentgeltlich zur Versügung gestellt werden. "Kein sogenannter Tuchknappe, so allhier im Lande bereits in Arbeit stehet, oder sich inskünstig herein begeben möchte, soll durch einige Werdung zu Kriegsdiensten obligiret werden, besondern, da er auch gleich Handgeld zu nehmen genötigt worden, ihm dennoch solches zu keinem Soldaten machen."

Man sieht, der Herzog wollte die Tuchmacher auch dagegen schützen, daß ihnen die Werbeagenten, insbesondere die preußischen, ihre Knappen, d. h. ihre Arbeiter gewaltsam wegnahmen. Uebrigens ließ sich die Kitterschaftdies dald darauf im Erbvergleich bezüglich ihrer Bauern ebenfalls zusichern. Das Werbegeschäft in Mecklenburg, namentlich für den König von Preußen, war damals, und in erhöhtem Maße einige Jahrzehnte später, geradezu systematischer Menschenraub. Die preußischen Junker hatten es in Entreprise übernommen und führten in Mecklenburg blutige Menschenjagden aus. Kein Wunder, daß der Herzog und die Kitterschaft, welche das Wild zur Ausbeutung für ihre Zwecke gebrauchten, sich dagegen wehrten.

Als der Herzog 1704 von den Ständen vergeblich den Betrag forderte, den er für den Sold seiner vermehrten Truppen gebrauchte, schaffte er sich die benötigte Summe, indem er im Domanium mehrere tausend Mann gewaltsam aufgriff, und sie an Holland als ein Infanterie-Regiment zur Verwendung im spanischen Erbfolgekrieg verkaufte. Dies Aufgreisen und Verkaufen der Landeskinder als Kanonensutter an das

Ausland war das Gegenstück zu der Gewährung des Asplrechts an die französischen Refugies, war das Gegenstück der Zusicherung des Schutzes gegen "Werbung" an die Tuchknappen, diente aber demselben Zweck, nämlich der Füllung der herzoglichen Kasse. Nur die Mittel waren verschieden.

In den Städten jaß auch, gering an Zahl und Einfluß, die Klasse der Kaussente und Sändler, welche die städtischen Victualien und Waren, auch Vier auf dem Lande vertrieben. Sie lebten in beständigem Kampf mit den Gutsbesitzern, die ihnen, entgegen den Reversalen von 1621, Konkurrenz machten, namentlich das Vierbrauen und Schnapsbrennen schwunghaft betrieben. Zahlreiche Verordnungen ergingen deshalb gegen die Gutsherren, aber wie deren stete Wiederholung zeigt, kümmerten sich die Serren nicht darum. Die Kausseute bedeuteten eben damals recht wenig. Sie hatten naturgemäß ein großes Interesse an der Entwicklung der ausseinenden industriellen Warenproduktion, und so erklärt es sich, daß der Serzog in der eben angeführten Verordnung von 1705 sich an

sie wegen Beteiligung an den Manufakturen wendet.

Der Seehandel war nach Auflösung der Hansa und nachdem Schweden Wismar zur Festung gemacht und in Barnemunde einen Eingangszoll erhob, während Hamburg, Lübeck und Stettin Freihäfen waren, gering. Das verarmte Land hatte auch wenig Bedürfnis für die Einfuhr von Waren und die überseeische Ausfuhr landwirtschaftlicher Produtte war von keiner Bedeutung. Dazu waren die Berbindungen des Inlandes mit Reftock, mangels Landstraßen und Kanäle, äußerst mangelhaft. Rostock führte zwar seine eigene Flagge und seine Schiffe liefen zwischen fremden Häfen, aber den großen Handel, namentlich den Kolonialhandel, hatten England, Frankreich, Holland und Schweden in der Hauptsache an sich gezogen. Rostock, das im Anfang des achtzehnten Fahrhunderts etwa 7000 Einwohner zählte, und seine Kaufmannschaft hatten im Verlauf des siebzehnten Jahrhunderts durch den Verluft des Seehandels an wirtschaftlicher und politischer Bedeutung gewaltig ab-Es fand dies auch in dem Vertrag von 1748 seinen genommen. politischen Ausdruck.

Schließlich saßen in den Städten die zahlreichen Handwerksgesellen, in ihren Gesellenverbänden organisiert, und die immer mehr anwachsende Zahl von Proletariern, welche in den Gesellenorganisationen keine Aufnahme fanden oder als ungelernte, leicht ersehdare Arbeiter es zu keiner Organisation bringen konnten. Sie bildeten die unterste Stuse der gesellschaftlichen Leiter. Diese verschiedenen Arbeiterschichten beseelte und einigte kein Klassenbewußtsein, sondern sie trennte ein Kastengeist, den sie je nach dem Ansehen und dem Einsluß ihres Verbandes gegen

einander zum Ausdruck brachten.

Ihnen eigentümliche, einheitliche politische Bestrebungen waren nicht vorhanden, sie erschöpften sich darin, ihre Berbände stärker und mächtiger zu machen, nicht nur als die ihrer Meister, sondern auch als die der Gesellen anderer Beruse. Politisch waren sie deshalb einsußlos und sielen sür die politischen Kämpse der Ferzöge gegen die Stände kaum ins Gewicht.

XII.

Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin blieb, wie wir gesehen haben, in seiner Revolution gegen das Mecklenburg-Streliter Haus siegreich und diftierte demselben im Hamburger Vergleich die Friedensbedingungen.

Dieser Ersolg und der dadurch erlangte Machtzuwachs trieben ihn an, seinen Klassenkamps gegen die Stände mit um so größerem Nachdruck fortzusetzen.

Den moralischen Eindruck seines Sieges über Strelit mit Hilse der kaiserlichen Gewalt suchte er sosort auszunutzen. Unmittelbar nach dem Abschluß des Hamburger Vergleichs veranlaßte er die Entsendung eines kaiserlichen Kommissars zur Verhandlung mit den Ständen.

Schon 1698 hatte der Reichshofrat zu gunften des Besteuerungsrechts des Herzogs für Garnisonskosten entschieden, und die hiergegen von den Ständen eingelegte Revision schwebte beim Reichskammergericht. Unter dem Drucke dieser Entscheidung, unter dem Eindruck der siegreichen Revolution des Herzogs gegen Strelitz mit Hilfe der kaiserlichen Gewalt und der offenbaren Stellungnahme des kaiserlichen Kommissars gegen die Stände, ließ sich deren Kommission herbei, am 16. Juli 1701 den Schweriner Vergleich zu unterzeichnen. Durch denfelben verpflichten sich die Stände, alljährlich für Garnisonskosten und Cammer-Zielern (Kostenbeiträge zum Reichskammergericht) 120 000 Reichs-Thaler zu bewilligen, wogegen der Herzog für diese Zwecke "obgleich mehr oder weniger Festungen, viel oder weniger Mannschaft nöthig möchten erfunden werden" niemals mehr als diesen Betrag zu fordern verspricht. "Solches dermahlen behandelte Quantum," heißt es in Puntt 6 des Vergleichs, "soll alljährlichen auf einen Land-Tag (welchen wir alternatim zu Sternberg und Malchim, vermöge der letten Reversalien de Anno 1621, ob er gleich nunmehro nicht nöthig wäre, aus Gnaden wollen halten laffen), wie gebräuchlich, per Edictum kund gemacht, von Ritter und Landschaft der Modus Contribuendi zu unserer Censur und Approbation übergeben, die etwa sich befindende Lands-Gravamina von uns angehört, und nach Recht und Billigkeit (jedoch daß die Erlegung der Contribution an diese Anhör und Erledigung deren Gravaminum nicht gebunden ist) abgethan; die Steuer oder Contribution von unserm Dominio, wie von Ritter und Landschaft, in den Landkaften nach Roftock gebracht, und von daraus weiters gehörig bezahlt und verwendet werden."

Damit hatte die Kommission der Stände deren in jahrhundertelangen Kämpfen erworbenes und aufrechterhaltenes Grundrecht, das ihre übrigen Rechte vornehmlich stützte und erhielt, das Steuerbewilligungsrecht für Militärzwecke, fortgegeben, und der Herzog hatte errungen, was er zur Aufrichtung des Absolutismus, zur Beseitigung der Mitherrschaft der Stände gebrauchte, das Besteuerungsrecht und das stehende Heer. Mit diesen Errungenschaften konnte er vertrauen, die Festung der Vorrechte der Stände allmählich vollständig zu stürmen und einzunehmen. Er hatte im Kampfe gegen die Stände gesiegt, bevor er noch eine Schlacht geschlagen. Das wurden sich auch die Stände gar bald bewußt. Es protestierten zunächst neun unabhängige Männer aus der Ritterschaft, insbesondere der dänische Minister von Plessen und der lüneburg-cellesche Minister von Bernstorf gegen den Schweriner Vergleich, mit dessen Abschluß die ständischen Delegierten ihre Vollmacht überschritten hätten. Ihnen schlossen sich bald gegen achtzig einflußreiche Mitglieder der Stände an, und diese Partei der "Patrioten", wie sie sich nannte, oder der "Renitenten", wie sie der Herzog nannte, erklärte den Bergleich für nichtig und ohne bindende Kraft für die Stände. Run entbrannte der eigentliche Entscheidungskampf zwischen Ständen und Berzog, nun begann, da man alsbald durch Baffengewalt die Entscheidung herbeizuführen fuchte, die blutige Revolution, die erst nach mehr als 50 Jahren, nach

vollständiger Besiegung des Herzogs, durch den Landesgrundgesetlichen Erbvergleich von 1755, der auch den Schweriner Bergleich aufhebt, ihren Abschluß fand.

Der Anfang dieser Revolution kennzeichnete sich dadurch, daß ein ordnungsmäßiger Landtag und ein ordnungsmäßiges Steueredikt nicht

mehr zu Stande kamen.

1702 verließen die "Patrioten" den Landtag zu Malchin, als der Herzog die Bewilligung des Militärbudgets auf Grund des Schweriner Vergleichs forderte. Ihnen schlossen sich der Streliter Herzog an, der durch die Opposition seine Herzschaftsrechte wiederzuerlangen hosste, und demnächst auch die Streliter Stände. Die Stände waren also gespalten, und deshalb behielt der Herzog einstweilen die Oberhand. Er publizierte das Steueredift in seinem Namen und ließ die Steuer in Schwerin und Strelit beitreiben. Gleichzeitig reorganisserte und vermehrte er seine Truppen. Die revolkierenden Standesherren, welche in ihren Gebieten Berwaltung, Gerichtsbarkeit und Polizei vollständig in Händen hatten, organisierten mit Ersolg den passiven Widerstand. Der Herzog suchte desselben durch ihre Trennung und Folierung Herr zu werden. Er spielte den Interessensatzung zwischen den Städten und der Aitterschaft gegeneinander aus und die Gegensätze innerhalb der Städte und inners

halb der Ritterschaft selbst.

Durch die städtische Steuerordnung vom 17. März 1708 räumte er den Landstädten das Recht ein, eine Berbrauchssteuer auf Bier. Schnaps, Getreide, Fleisch und sonstige Lebens- und Genufmittel, sowie auf Kaufmannswaren zu erheben und aus derfelben die Heeressteuer zu bezahlen. Das war den Magistraten der Städte sehr willkommen, sie trennten sich von der Opposition und acceptierten es. Denn es bedeutete eine Abwälzung der Steuer von den besitzenden Rlaffen der städtischen Bevölkerung auf die besitzlosen. Es bedeutete aber auch eine teilweise Abwälzung dieser Steuer auf die Ritterschaft, welche Bier, Schnaps, allerlei Lebens- und Genußmittel, sowie die Kaufmannswaren aus den Städten bezog. Sie protestierte deshalb gegen diese Steuer als einen verfassungswidrigen Gingriff in ihre verbriefte Steuerfreiheit. In der Ritterschaft selbst hatte sich ein Gegensatz ausgebildet zwischen dem alteingesessenen Abel und den Familien, welche nach dem dreißigjährigen Kriege eingewandert und Rittergüter erworben hatten, dem neuen Adel. Als unter Benutung dieses Gegensates der Herzog den neuen Adel von dem alten zu trennen suchte, erschien am 26. November 1706 das Ritterschaftliche Attestat: "Wir bezeugen hiermit zur Steuer der Wahrheit, daß unfer ritterschaftlicher Stand von vielen Seculis her ein uhralter frener Stand, der mit vielen stattlichen Privilegiis, Frenheiten und Gerechtigkeiten, laut der mit der Landes-Herrschaft aufgerichteten Reversalen und Recessen, so von Kansern zu Kansern confirmiret und bestätiget, begnadiget, und in- und außerhalb des heil. Römischen Reiches allem Adel bei allen Vorfallenheiten, gleich ästimiret und gehalten wird. ... Und gleichwie dann uns aller Orten das Recht und die Praerogatives

... Und gleichwie dann uns aller Orten das Recht und die Praerogatives der Edelleute zugestanden wird, also sind wir auch geneigt, wie dis dato auch observiret worden, alle honette Leute, die sich durch Bezeugung ihres Adels bei uns niedergelassen und adeliche Güther an sich gebracht, in unser Corpus mit auf- und anzunehmen, der denn auch aller Wohlsthaten und Frenheiten, die wir haben, mit uns zu genießen hat."

Damit war, unter Schaffung der Institution der Aufnahme in das Corpus der Ritterschaft, der alte und der rezipierte Adel politisch zustammengesittet, dem Herzog aber gleichzeitig in hallenden Worten zu

verstehen gegeben, daß man nicht im Entserntesten daran denke, sich auch

nur ein Jota von den Klaffenvorrechten rauben zu laffen.

Die stolze Sprache der Ritterschaft erklärte sich zum Teil auch daraus, daß 1705 Raifer Leopold gestorben und unter seinem Nachfolger Josef I. der Einfluß der Ritterschaft beim Reichshofrat wieder gewachsen war. Herzog Friedrich Wilhelm beging dazu den politischen Fehler, daß er auf Grund alter Verträge die durch Aechtung des Kurfürsten von Bauern erledigte Landgräfschaft Leuchtenberg beauspruchte, welche der Kaifer seinem Günftling, dem Fürsten von Lamberg, zuwenden wollte. Lambergs Bruder war Präfident des Reichshofrats, und alsbald sprach dieser Gerichtshof die wegen Felonie vom Herzog angeklagten "Renitenten" frei, versetzte dagegen den Herzog in den Anklagezustand. Damit war der Herzog matt gesetzt. Die Gegenrevolution triumphierte, die Partei der Patrioten wuchs mächtig an Zahl, Ansehen und Einfluß und beherrschte und einigte die Stände. Die nächste Folge war, daß Rostock, welches bisher zwischen Herzog und Nitterschaft geschwankt hatte, am 19. November 1709 die Union mit der Ritterschaft erneuerte, und Bürgermeister und Rat der Stadt und die Hundert Männer namens der gesamten Bürgerschaft versicherten, "daß sie mit einer hochlöbl. mecklenburgischen Kitterschaft in der alten Union unabsetzlich beharren, und zu keiner Zeit, auch auf keinerlei Beise und Bege von der Corpore der hochlöbl. Ritterschaft fich jemahls trennen, sondern bei derselben verbleiben, es begegne ihnen auch darob was immer wolle."

In dieser Situation, im Lande isoliert, die Ritterschaft mit Rostock gegen sich gewandt, draußen die kaiserliche Gewalt als deren Stütze und Rückhalt, entschloß sich der Herzog zum Hochverrat gegen Mecklenburg und die mecklenburgische Verfassung. Er schloß mit einer auswärtigen Macht, mit Preußen, am 31. März 1708 ein Bündnis, wonach dieses gegen Zusicherung der Erbanwartschaft auf Mecklenburg "ein Regiment Dragoner von 700—800 Köpfen sofort in des Herzogs Lande einrücken lassen, um dero unruhige und ungehorsame Ritterschaft in Ordnung und in specie dahin zu bringen, damit dieselbe wenigstens 110-120000 Thaler absonderlich und in Betracht, daß ein perpetuus Miles (ein stehendes Heer) im römischen Reich beliebet ist, an den Herzog Contribuiren. Sollte zu diesem Ende der Herzog mehrerer Volkshülfe benöthigt sein, wollen wir demfelben annoch mit 200 Pferden solange afsistiren, bis besagte Ritterschaft hiezu sich anschieft und verbindlich macht." preußischen Dragoner riickten in Mecklenburg ein, legten sich auf den Gütern der Ritterschaft ins Quartier und hausten dort gar nicht sein. Aber die Ritterschaft blieb standhaft. 800 Dragoner vermochten eine Anzahl Gutsbesitzer zu ruinieren, aber nicht das Corpus der Ritterschaft. Ein verfassungsmäßiger Landtag kam nicht zu Stande und noch weniger bewilligten die Stände den perpetuus Miles. Wohl hatte der Herzog bei dem Einrücken der Preußen die Bestätigung der Reversalen widerrufen und damit die Verfassung aufgehoben und zerrissen, aber sein Widerruf blieb wirkungslos. Die Kitterschaft hatte die organisierten Machtmittel, insbesondere die Verwaltung, die Justiz, die Polizei und die wirtschaftliche Gewalt über ihre Unterthanen in Händen, und der Serzog war ohne diese Machtmittel.

Sein Verfassungsbruch blieb eine leere Demonstration.

Dazu kam, daß in Folge Wismars Eigenschaft als Hauptsestung Schwedens an der Oftsee, Mecklenburg seit 1701 der Kriegsschauplat des nordischen Krieges wurde, den Dänemark, Polen, Rußland gegen Schweden zur Eroberung der Ostseküste führten, was beide mecklenburgische

Parteien wirtschaftlich schwächte und jede Aftion des Herzogs gegen die Stände lähmte.

Frenhen zog auch bald die Dragoner zurück und verwandte sie im nordischen Krieg, um bei dem Zusammenbruch Schwedens Stettin und die Odermündung zu beanspruchen, die eine wirtschaftliche Notwendigkeit für den Bestand des preuhischen Staates waren. Herzog Friedrich Wilhelm starb schon 1713 in seinem 38. Jahre in Folge von geschlechtlichen Ausschweifungen, ohne seinem Ziel, der Aufrichtung des Absolutismus, einen Schritt näher gekommen zu sein. Die Gegenrevolution der Stände war auf der ganzen Linie siegreich geblieben. Der Herzog hinterließ drei uneheliche Kinder, aber keine ehelichen, und so solgte ihm sein Bruder Karl Leopold, unter dem die Revolution in ihre letzte und entscheidende Phase eintrat.

XIII.

Karl Leopold hatte auf seinen Keisen in Deutschland und Frankreich und in der Umgebung des Schwedenkönigs Karl XII., den er mehrere Jahre im nordischen Kriege begleitete, die Vorstellung unumschränkter landesherrlicher Gewalt ausgebildet. Von Natur beschränkt, aber selbstherrlich wie kaum je ein mecklenburgischer Fürst, eigensüchtig, rücksichs, gewaltthätig, gewissenlos, verschlagen, hatte er diese Eigenschaften in dem jahrelangen Kriegsleben gesteigert und besestigt.

Sie machten ihn blind für die thatsächlichen Machtverhältnisse, und seine ohne Nücksicht auf dieselben geführte Volitik der Gewalt und Tücke zerschellte daher vollständig. Schon vor seinem Regierungsantritt hatte er, abgesehen von dem üblichen Streit mit dem regierenden Bruder über den Anteil an der Herrschaft und den Einkünsten, in seinen privaten

Verhältnissen Proben seines Charafters abgelegt.

Bon seiner ersten Frau ließ er sich nach zweijähriger Che durch ein gekaustes Konsistorium scheiden, ging 5 Tage nach der Scheidung eine zweite morganatische Che ein und ließ gleichzeitig seine erste Frau gewaltsam über die Grenze schaffen. Diese zweite Che wurde ein Jahr später ausgelöst und schloß er dann als Landesherr eine dritte Che mit einer Nichte des russischen Czaren, um, wie er selbst sagte, in der Lage zu sein, allen leges (Gesetz) vorzuschreiben. Dieser dritten Gemahlin brachte er bald nachher seine Maitresse, Frau von Wolfrath, die uneheliche Tochter seines verstorbenen Bruders Friedrich Wilhelm, ins Haus, sodaß seine Gemahlin nach Außland zurück- und niemals wiederkehrte.

Er lebte dann jahrelang mit der Wolfrath, "der gnädigen Frau", wie sie allgemein genannt wurde, bis sich diese an einen Anderen hing. Als die Wolfrath seine Maitresse geworden, ließ er deren Mann, den Geheimen Rath von Wolfrath, verhaften und unter der Form eines geheimen Prozesses umbringen. Gleichzeitig beging er eine Reihe von entwürdigenden Gewaltstreichen gegen seinen jüngeren Bruder Christian Ludwig, verweigerte demselben die Auszahlung der Erbschaft nach seinem

älteren Bruder und trieb ihn schließlich von Haus und Hof.

Kein Bunder, daß ein solcher Mann das in den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms verglimmende Feuer der landesherrlichen Revolution alsbald zu hellen Funken anblies. Gleich nach seinem Regierungsantritt schickte die Ritterschaft eins ihrer einflußreichsten Mitglieder, den kurhannoverschen Minister von Bernstorf auf Wedendorf, zu
ihm, um die Lage zu besprechen. Als dieser dabei äußerte, daß es in

der Ritterschaft Köpfe gebe, die ihm genug zu schaffen machen würden, brach der Herzog die Unterredung brüsk ab. Auf dem bald darauf eröffneten Landtag zu Sternberg forderten die Stände die Bestätigung ihrer Brivilegien und Abstellung ihrer Beschwerden, bevor sie die Kontribution bewilligten. Der Herzog verfügte darauf den Schluß des Landtages, publizierte das Steueredift ohne Mitwirkung der Stände und trieb die Steuern durch seine Soldaten ein, ließ fie aber nicht an den Landkaften, sondern an seine Kriegskasse abliefern. Dasselbe Spiel wiederholte sich auf dem Landtage von 1714. Die Ritterschaft erhob die Attentatsklage bei dem Reichshofrat und schon Dezember 1714 erging ein kaiserliches Restript an den Herzog, von der Verfassungswidrigkeit abzulassen und das bereits Eingetriebene innerhalb 2 Monaten zum Landfaften zu liefern. Seine Gegenvorstellung in Wien wurde abgewiesen. Er kümmerte sich aber nicht um die kaiserlichen Reskripte. Vorgänger verlegte er sich nunmehr darauf, die Ritterschaft untereinander zu spalten und von Rostock zu trennen. Die Trennung der Landstädte von der Union, die Friedrich Wilhelm durch die Steuerordnung von 1708 zu Wege gebracht, gelang ihm durch Bestätigung dieser Steuerordnung aufrechtzuerhalten. Als Rostock aber standhaft zur Ritterschaft hielt, fuchte er dasselbe durch einen rohen Gewaltstreich unter seinen Willen zu beugen und sich gleichzeitig der reichen Rostocker Accise-Einnahmen zu bemächtigen. Er ließ Rostocker Bürgermeister, Ratsleute und Hundertmänner verhaften, qualte sie durch raffiniert graufame Vollstreckung der Saft, leate ihnen schwere Geldstrafen auf, ließ sie dann zu Fuß nach Schwerin abführen und eine halbe Stunde lang an dem Rostocker Hochgericht Salt machen, bis sie sich entschlossen, den ihnen vorgelegten Vergleich vom 21. August 1715 zu unterschreiben, wodurch sie der Union mit der Ritterschaft entsagten, dem Serzog die Accise nebst der Zagd übertrugen, ihm auch das Recht einräumten, Warnemunde zu befestigen, nach Rostock eine Besatzung zu legen und dort seine Residenz zu nehmen. Der Herzog wollte also, wie Schweden Wismar zu seiner Hauptsestung gegen die nordischen Staaten, so Rostock-Warnemunde zu seiner Hauptfestung gegen die Ritterschaft machen, und mit dessen Zöllen die Mittel zur Kriegsführung erlangen. Der Gedanke war nicht schlecht, aber solche revolutionären Erfolge werden nicht durch Gewaltmaßregeln gegen einzelne Personen dauernd errungen. Die wirtschaftliche und politische Macht Rostocks war ungebrochen. Kaum waren die Mitglieder der Stadtverwaltung aus ihrer Saft entlassen, so reichten sie im Berein mit der Ritterschaft die Klage gegen den ihnen aufgezwungenen Vergleich beim Reichshofrath ein, und pflasterten diese "Gold- und Silbergasse" derartig, daß der Vergleich schon durch Erkenntnis von 1716 für nichtig erklärt und ein Konservatorium, d. h. die Beauftragung einiger Reichsfürsten zum Schutze Rostocks in seinen Rechten in Aussicht gestellt wurde. Dasfelbe Refultat hatte eine zweite Bergewaltigung Roftocks, die der Herzog im folgenden Jahre unternahm. Die Gewaltmaßregeln des Herzogs gegen die Ritterschaft und Rostock blieben also soweit erfolglos. Beide Stände waren nicht geneigt, Frieden zu schließen und blieben fräftig genug, sich die kaiserliche Gewalt als Bundesgenossen zu erhalten. Herzog that darauf, was sein Bruder und Borgänger auch gethan: er entschloß sich zum Hochverrat gegen Mecklenburg. Er schloß einen Vertrag mit dem Czar Peter von Rugland und ließ russische Truppen gegen die Stände und die Verfassung marschieren.

Der Czar war damals im nordijchen Krieg beschäftigt, die Borherrschaft Schwedens an der Ostsee zu brechen und Rußland an dessen Stelle zu setzen. Es war ihm daher von hohem Wert, sich mit seiner Armee in Mecklenburg sestsetzen zu können, selbst wenn es nicht richtig ist, was vielsach behauptet wird, daß der Serzog ihm durch geheimen

Vertrag Mecklenburg gegen Kurland oder Livland abtrat.

Der folgende Abschnitt der mecklenburgischen Revolution 1716 und 1717 spielte sich also in der Art ab, daß eine russische Armee, an 40 000 Mann, in Mecklenburg einrückte, auf den ritterschaftlichen Gütern, im Domanium des Herzogs von Strelit, der mit der Ritterschaft gemeinsame Sache machte, und in Rostock wie in Feindesland hauste, und dadurch der Ruin der Ritterschaft, des Herzogs von Strelit und Rostocks angestrebt wurde.

Gleichzeitig ließ der Herzog gegen die Leitung der Gegenrevolution, den Engeren Ausschuß, durch die Russen das Schreckensregiment ausführen, das er selbst ein Jahr vorher gegen den Rat und die Hundert-

männer Rostocks ausgeübt hatte.

Am 17. Juli 1716 schickte der ruffische General Repnin durch das ganze Land Truppenkommandos, um die Landräte, Landmarschälle und die Deputierten zum Engeren Ausschuß zu verhaften. Es gelang ihnen nur 4 zu fangen, die übrigen, frühzeitig gewarnt, flohen außer Landes und sammelten sich in Rateburg, wo der Engere Ausschuß unter dem Schute des Kurfürsten von Hannover bis auf weiteres seinen Sit nahm. Dorthin flüchtete auch der Streliter Herzog. Auf die Nachricht von dieser Gewaltthat hielten es fast fämmtliche Mitglieder der Ritterschaft für gerathen, ihre Personen in Sicherheit zu bringen. Sie flohen ebenfalls außer Landes, sodaß nur noch wenige Mitglieder der Kitterschaft in Mecklenburg zurückblieben. Der Engere Ausschuß wandte sich sofort um Hülfe nach Wien, und auf energische Aufforderung des Kaisers, und da die gesamten norddeutschen Fürsten, die sämtlich von einem russischen Mecklenburg für ihre eigene Eristenz fürchteten, entschieden für die Stände eintraten, entschloß sich der Czar, die Gesangenen nach zweimonatlicher Haft am 20. September 1716 wieder zu entlassen. Herzog Karl Leopold aber, unbefümmert um die thatfächlichen Machtverhältnisse, ließ sie sofort wieder verhaften. Das schlug dem Faß den Boden aus. Hiernach war Wien, waren die Fürsten des niedersächsischen Kreises, waren die mecklenburgischen Stände für Verhandlungen mit dem Herzoge nicht mehr zu haben. Die Machtfrage mußte bis zum bittern Ende durchgefochten werden.

Der Herzog gab die Mitglieder des Engeren Ausschuffes nach einem Monat frei gegen ihren Revers und die Verpfändung ihrer Güter dafür, daß sie ohne seine Erlaubnis das Land nicht verlassen würden. Dann hatte er die Unverfrorenheit, einen Landtag nach Sternberg zu berusen und dazu die ins Ausland geslohenen Mitglieder der Kitterschaft,

auf deren Gütern die Ruffen hauften, einzuladen.

Natürlich erschien Niemand.

Nun war fast das ganze Land und seine wirtschaftliche Kraft in der Hand des Herzogs oder vielmehr seiner Verbündeten, der Russen, und nun kam der entscheidende Zeitpunkt für Mecklenburg und seine Versassen. Des waren sich auch beide Teile vollskändig bewußt. Der Herzog nahm zwei Regimenter Russen in seinen Dienst und erhöhte dadurch und durch gewaltsame Werbungen im Gebiete der Kitterschaft seine Truppen auf 12 000 Mann. Der Engere Ausschuß in Razeburg aber setzte das Geld der Kitterschaft und Rostocks auf das Allerkräftigste in Bewegung, um den Abzug der Kussen zu bewerkstelligen und eine Keichs-Erekutionsarmee gegen den Herzog zu schieken. Durch fortgesetze Sendschreiben an die im Lande zurückgebliebenen Mitglieder der Kitters

schaft ermunterte er diese, unter keinen Umständen auf einen Vergleich

mit dem Herzog sich einzulassen.

Das waren die Formen, unter denen sich damals das Duell zwischen Herzog und Ständen um ihre Vorrechte abspielte. Die breite Masse des Volkes trug die Kosten, nahm aber keinen Anteil. Ritterschaft durfte die Bauern nicht bewaffnen, denn fie mußte fürchten, daß dieselben die Waffen gegen sie selbst kehrten. Der Herzog war in derfelben Lage. Wohl suchte er das leibeigene Landvolk im Domanium für sich zu gewinnen und gleichzeitig seine Kasse zu füllen, indem er verordnete, daß die Leibeigenen gegen bestimmte hohe Summen ihre Freiheit erkaufen und Domanialgüter gegen bestimmte hohe Erbstands gelder und gegen hohe Bezahlung der Gebäude und Inventarien in Erbpacht erwerben könnten, aber das wirkte nur wie ein spizer Stachel auf die Landleute, welche eben erft durch die Landesherrschaft zu Broletariern und Leibeigenen mit Gewalt gemacht waren und ihr nun für hohe Summen, die sie nicht besagen, ihre Güter und ihre Freiheit wieder abkaufen follten. Sich felbst aber für ihre socialen Interessen zu erheben, dazu waren sie durch das grundherrliche Regiment wirtschaftlich, geistig und sittlich zu tief herabgedrückt. So blieb denn die Revolution eine Uffaire zwischen dem Herzog und den Ständen und wurde für fie durch bezahlte Söldnerhaufen, die an ihrem Ausgang kein Interesse hatten, geführt.

Der Herzog erkannte wohl, daß die leibeigenen Bauern und Tagelöhner keine Bevölkerungsklasse war, auf die er sich hätte stützen können. daß er durch dieselben die Verwaltung nicht führen konnte, und daß sich durch Soldaten und Gewalt auf die Dauer ein Regiment nicht führen lasse, daß er also in Ermangelung einer Bureaufratie die Ritterschaft gebrauche. So versuchte er denn immer und immer wieder dieselbe murbe zu friegen und zu veranlassen, Frieden zu schließen, und sich zu

unterwerfen.

Trok des Scheiterns des Landtags von 1716 und während er fortgesett die Güter der Adligen durch die Russen und seine eigenen Truppen besetzt hielt, lud er Juli 1717 den Engeren Ausschuß in Rakeburg nach Schwerin ein, um sich zu vergleichen. Dieselben ließen sich aber auf nichts ein, sondern sandten nur einen energischen Protest.

Der Gang der politischen Ereignisse zwischen den großen Mächten hatte es ihnen möglich gemacht, die ruffische Fluth abzulenken, welche im Begriff ftand, ihre Vorrechte und die mecklenburgische Verfassung zu berschlingen. Der Zar war von der Expedition nach Schweden, die er mit den Dänen machen wollte, plöglich zurückgekehrt und führte das Expeditionscorps nach Mecklenburg. Er hatte sich mit dem König von Dänemark entzweit und mit dem Schweden Karl XII. Frieden geschlossen, sich auch mit ihm verbündet gegen seine früheren Bundesgenoffen Dänemark und Polen und gegen England, wo der Kurfürst von Hannover nach der

Vertreibung der Stuarts 1714 König geworden war.

Damit war es Hannover, Preußen und Sachsen zur Gewißheit aeworden, daß der ruffische Zar sich in Mecklenburg festsetzen wollte und von da aus sie selbst angreifen und sich zur Vormacht an der Ostsee erheben. Namentlich fühlte sich England durch diesen Gang der Ereigniffe in seinen Lebensinteressen bedroht. Der Oftseehandel war damals für England das Rückgrat seiner wirtschaftlichen Existenz, den es unter allen Umftänden erhalten mußte. Deshalb richteten England und Dänemark, unterstützt durch eine Note aus Wien, eine energische Aufforderung an den Zaren, Medlenburg zu verlaffen, und drohten im Beigerungsfalle

mit der Sperrung der russischen Häfen und Vernichtung des russischen Handels. Gleichzeitig erschien eine ftarke englische Flotte im Baltischen Weer.

Der Zar, der sich dadurch von seiner Verbindung mit Rußland abgeschnitten fürchtete und der englischen Flotte keine annähernd gleiche entgegenstellen konnte, gab nach und zog mit seinem Seere durch Strelitz, das er auf Veranlassung Carl Leopolds noch gründlich ausplünderte,

aus Mecklenburg langfam ab.

Das war die entscheidende Bendung für die Ritterschaft. Die Umflammerung ihrer Vorrechte durch den russischen Bär war gelöst. Zetzt standen sie wieder im Besitz ihrer Güter und ihrer Einkünste ihrem Herzog allein gegenüber und hinter ihnen die kaiserliche Gewalt und die Fürsten des niedersächsischen Kreises. Zetzt kam es darauf an, auszuharren und alles daran zu setzen, die Reichsevekutionsarmee baldigst nach Mecklenburg zu bringen und dem Herzog in offener Feldschlacht den Ents

scheidungskampf zu liefern.

Schon hatte der Kaiser, nicht zum wenigsten auf Betreiben des hannoverschen Ministers und leitenden Mitgliedes der mecklenburgischen Ritterschaft, v. Bernstorf, Hannover und Lüneburg das Konservatorium gegen den Herzog übertragen, aber der Kurfürst von Hannover, der wie gesagt auch König von England war, zauderte noch, seine Truppen gegen den Herzog marschieren zu lassen, weil das Bündnis zwischen Rukland und Schweden ihn felbst und seine Länder bedrohte, und er sich inzwischen nicht in den mecklenburgischen Verfassungsstreit mischen wollte. Herzog aber benutte diese Zeit, um möglichst den wirtschaftlichen Ruin der Ritterschaft zu vollenden und sie zum Friedensschluß zu bewegen, bevor die Exefutionsarmee anriickte. Er ließ seine Truppen auf ihren Gütern hausen, wie es die Ruffen gethan, und ihnen monatlich so viel abpressen, als sie sonst kaum in einem Jahre gegeben. Zwischendurch berief er aber immer wieder Landtage, in der Hoffnung, daß die Ritterschaft, um ihren wirtschaftlichen Untergang abzuhalten, zu Kreuze kriechen und sich unterwersen würde. Indessen keiner dieser Landtage kam zu Stande; von der Ritterschaft erschien fast niemand, insbesondere nicht der Engere Ausschuß.

Der Reichshofrat hatte der Ritterschaft ein indultum Moratorium, eine Zahlungsfrist, von fünf Jahren für ihre privaten Schulden angeordnet, und so konnten sie es einstweilen aushalten. Untereinander aber bezeugten sie in dieser Not den Sahungen der Union entsprechend

die größte Opferwilligkeit.

Der Engere Ausschuß, unter Leitung des Landrats v. Lehsten, ermunterte sie von Raheburg aus zum Ausharren und ermahnte sie, sich unter keinen Umständen auf Verhandlungen mit dem Serzog einzusassen. Auch erließ er ein Memorial an die gesamten Stände des Meiches, worin er das Versahren des Serzogs auf das schärsste brandmarkte. In wütender Ohnmacht erklärte darauf der Serzog die Mitsglieder des Engeren Ausschusses in Raheburg für Hochverräter, beschlagnahmte am 27. April 1718 ihre Güter durch militärische Gewalt und setze Administratoren ein. "Zu dergleichen Leuten nahm man hies und anderswo, wer sich dazu wollte gebrauchen lassen, Vanqueroutirer, Peruquenmacher, Leinweber u. d. gl." meint ein Geschichtsschreiber der damaligen Zeit. Am selben Tag ließ der Herzog vielen aus der Ritterschaft unter Androhung der Beschlagnahme ihrer Güter einen Revers zur Unterschrift vorlegen, "daß sie an den boshaften, zu einer öffentslichen Rebellion abzielenden Schriften und Unternehmungen, welche die in Raheburg sich aufhaltende mecklenburgische so genandte Land-Kähte

und Deputirte zum Engern Ausschuß heim- und öffentlich herausgegeben und verübet haben, keinen Theil nehmen, noch zu nehmen gedenken", d. h. er wollte die Kitterschaft durch Gewalt dazu bringen, ihre Leitung preißzugeben und zu ächten. Es unterzeichneten aber die Wenigsten. Darauf wurden die Güter dieser "Rebellen" ebenso beschlagnahmt und unter Administration gestellt.

Man ließ am folgenden Tage die Hausleute kommen und in Pflicht nehmen. Etliche Bauern wollten nicht schwören, weil es ihr Pastor nicht für erlaubt hielt. Diesen wurden die Hände von den Soldaten zum

Eide in die Söhe gehalten.

Nach diesem äußersten Gewaltstreich glaubte der Herzog die Ritterschaft gebrochen. Er berief auf den 21. Juni 1718 abermals einen Landtag nach Sternberg, um wie er meinte, die Friedensbedingungen zu Aber jest zeigte sich die Ritterschaft und die Union auf ihrer Der unerhörte gewaltthätige Verjassungsbruch des Herzogs Söhe. stachelte ihr Standesbewußtsein an, den Verzweiflungskampf um ihre Vorrechte bis zum Aeußersten zu führen. Das Landtagsausschreiben des Herzogs beantwortete der Engere Ausschuß mit einem geharnischten Protest gegen dessen ruchlose Gewalt, und zum Landtage erschien von der vergewaltigten Ritterschaft niemand. Es erschienen im ganzen dreißig "gutgesinnte" Ritter, "fürstliche Offiziers und etliche von neuen Geschlechtern", wie ein Mitglied jenes Landtags verächtlich schreibt, ferner Rostock, das sich inzwischen der Gewaltthätigkeit des Herzogs gebeugt und seine Residenz geworden, und die Landstädte. Der Herzog wollte trotzem mit diesem Rumpsparlament verhandeln und durch dasselbe seinen Verfassungsbruch sanktionieren lassen. Die anwesenden Herren waren auch nach einigem Sträuben zu verhandeln bereit. Aber die maßlose Selbstherrlichkeit und rücksichtslose Bosheit des Herzogs brachten es fertig, daß auch diese "Gutgesinnten" nach einigen Tagen auseinander gingen und sich Beschliffe zu fassen weigerten. Der Herzog, statt die Kontribution und die Landesverfassung beschließen zu lassen, wollte erst fein Mütchen an dem Engeren Ausschuß in Rateburg fühlen. Bie der Landtag kaum in Sternberg versammelt war, schickte er einen Befehl an Bürgermeister und Rat dieser Stadt, die Protestschriften des Engeren Ausschusses auf öffentlichem Markt in Gegenwart der Landtagsmitglieder durch den Scharfrichter zu verbrennen. An dem Tag dieser symbolischen Hinrichtung der rechtmäßigen ständischen Leitung sollte der Landtag über die Annahme eines neuen Landessiegels beschließen, "weil der Engere Ausschuß das Siegel des Landes wider Ihre Durchlaucht gemißbraucht," d. h. er sollte seinem Engeren Ausschuß, der Leitung der Gegenrevolution, die Vollmachten nehmen und sie den Kreaturen des Herzogs übertragen und gleichzeitig bei dem Hinrichtungsfest seiner Vorrechte als Staffage des Büttels erscheinen. Diese rücksichtslose Beschimpfung ihrer Bürde und ihres Klaffenbewußtseins brachte selbst das Blut dieser ängstlichen Gutgesinnten in revolutionäre Wallung. Das war ihnen zu viel. Und als nun der Herzog dazu unter Androhung seiner Ungnade ihnen besehlen ließ, an die Mitglieder des Engeren Ausschuffes in Rateburg unter dem neuen Siegel ein Schreiben zu richten, "von ihrem jetzigen Vornehmen abzustehen, sich mit den Anwesenden zum wahren Wohl, Ruhe und Sicherheit des Vaterlandes wieder zu konjugiren, und was heilsames auszurichten," das Schreiben auch vor seinem Abgange den fürstlichen Räten vorzulegen, da lehnten sie es ab, sich weiterhin zum willenlosen Gefinde des Herzogs zu erniedrigen und reisten nach Hause. Der Berzog schloß den Landtag. Es war der lette, den er abhielt.

Der Herzog wütete nun noch viel toller. Seine willfürlichen Steuerauflagen trieb er auf das Schärfste ohne jede Rücksicht bei. Bauersleute griff er den Gutsbesitzern bei der Arbeit auf und steckte sie unter seine Regimenter, die zu seiner Kavallerie notwendigen Pferde ließ er nehmen, wo er fie finden konnte, felbst Reisenden vor dem Bagen ausspannen. Rostock ließ er durch Zwangsarbeit befestigen,

Er wollte unter allen Umftänden beim Anrücken des Exekutionsheeres gerüftet sein. Daß der Kaiser und die Reichsstände auf das fortgesette Andrängen der Ritterschaft dies binnen Kurzem gegen jein verfassungsloses Gewaltregiment würde marschieren lassen, zweifelte er

Der König von Preußen, mit dem er 1717 des Bündnis seines Vorgängers gegen die Ritterschaft erneuert hatte, schrieb ihm am 4. Oftober 1718 "Ich habe hiedirch ein vor allemahl declariren miiffen, daß ich mit E. Dhl. gegen den Adel auszuübenden Aftions nicht das Geringste wil zu thun haben; vielmehr aber, wenn die wider E. Dhl. obhandene schwere Begebenheiten anbrechen werden, mich ganz außer dem Spiel halten." Die Mächte hatten also beschlossen, ihn fallen

zu lassen.

Am 11. Dezember 1718 wurde Karl XII, von Schweden vor Hall in Norwegen erschoffen. Die neuen schwedischen Gewalthaber gaben seine Politik der Eroberung auf, lösten das Bündnis mit Rußland und ichlossen mit England, Hannover, Preußen, Dänemark und Bolen Frieden. Damit waren Rußlands Pläne gegen England Sannover vereitelt und dies bekam freie Hand. Am 7. Januar 1719 erließ der Kaifer ein abermaliges Excitatorium an die Konservatoren, und nach vergeblicher Intervention Preußens und des Herzogs rückten am 25. Februar 1719 die Exekutionsvölker, 12000 Mann stark, unter Befehl des hannoverschen Generals von Bulow über die Elbe in Mecklenburg ein.

Biilow machte sofort einen Borstoß gegen die Quelle der herzoglichen Machtmittel, die Ginklinfte. Er bemächtigte sich des Boigenburger Bolls und befahl allen fürstlichen Beamten "die von ihnen bisher berechneten fürstlichen Domanial- und Kasse-Gefälle an die von der faijerlichen Exefution verordneten Receptores" zu bezahlen. Andrerseits ließ er den Leiter der herzoglichen Güter-Administratoren verhaften und aller Orten anschlagen, daß die geflüchteten Adeligen ihre Güter unter jeinem Schutz ungehindert genießen könnten. Dieje nahmen diejelben

dann auch gar bald wieder in Besitz.

Der selbstherrliche, gewaltthätige Herzog hatte auf die Nachricht, daß die Erekutionstruppen heranriickten, in seigem Wankelmut vollständig den Ropf verloren. Er schickte einen seiner Räte nach Hannover und Bien mit der Erklärung, daß er sich dem kaiserlichen Willen unterwerfen wolle, ließ auch ein Restitutionspatent an die Kitterschaft unter dem 27. Februar ergehen. Als man davon überall feine Notiz nahm und der General Billow seine Einkünfte beschlagnahmt hatte, floh er nach Berlin. Bon dort wies er feinen Oberbefehlshaber, den General von Schwerin an, sich zurückzuziehen und alle Thätlichkeiten zu vermeiden. Schwerin geriet aber bennoch mit den Hannoverschen bei Balsmühlen, wo sie ihm den Rückzug über die Elbe versperrten, in ein hitziges Gefecht und schlug fie, mußte sich aber auf Grund des herzoglichen Beschls nach Schwerin zurückziehen. Die Erekutionstruppen folgten dorthin und besetzten es. Karl Leopold, dem der König von Preußen wahrscheinlich jede Aussicht auf Beistand genommen und dessen Einnahmequellen in den Sänden der Geaner waren, erließ nun von Berlin aus eine Bekanntmachung, daß er seine Truppen aus Mecklenburg zurückziehe. In der That räumten diese am 4. April das Land und lösten sich in Pommern auf. Nur 100 Mann blieben im Schweriner Schloß zurück, und 1000 Mann in Dömit, das dem Herzog auf kaiserlichen Besehl gelassen wurde. Die Kommissionstruppen aber besetzen alle Pläte des Landes. Die Einquartierung der dislocierten Truppen erfolgte in den Landstädten, die zum Herzog gehalten und in den herzoglichen Aemtern.

So brach die ganze Macht des Herzogs auf den ersten Ansturm jäh zusammen. Der Landesherr war gestohen, seine Regierung aufgelöst, seine Truppen zurückgezogen und entlassen, das ganze Land in den Händen der Exekutionstruppen und damit der Ritterschaft. Die

Gegenrevolution hatte einen glänzenden Sieg errungen.

Der Sieg war so vollständig, daß er den Kampf zwischen der Ritterschaft und dem Serzoge endgültig entschied. Danach hat der Serzog keinen nennenswerten Einfluß mehr auf die Regierung und die staatsrechtliche Gestaltung Mecklenburgs ausgeübt.

Die weiteren Kämpfe sind im wesentlichen Kämpfe der Stände unter sich um die Früchte der Revolution, deren Ergebnisse im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 ihren endgültigen Ausdruck finden.

Die für die Verfassungsgeschichte resultatlosen weiteren Aftionen des Herzogs können deshalb furz registriert werden. 1722 nahm er seinen Wohnsitz in Danzig, nachdem er in Dömitz, wo er seit 1720 seinen Aufenthalt hatte, den grausigen Zustizmord an seinem Minister Wolfrath hatte aussühren lassen, der ihm im Wege war, nachdem dessen Gemahlin seine Maitresse geworden.

Von Danzig aus suchte er burch Edikte und Proklamationen an die mecklenburgische Bevölkerung und Intriguen bei auswärtigen Mächten die Verwaltung der kaiserl. Kommissare lahm zu legen und die Anarchie

in Medlenburg hervorzurufen.

Jufolgedessen ließ ihn die Kommission und die Ritterschaft durch kaiserliches Rescript vom 11. Mai 1728 auch sormell von der Regierung absehen. Der Kaiser ernannte seinen Bruder Christian Ludwig zum

faiserlichen Administrator Mecklenburgs.

Als diese Administration weder bei der Ritterschaft Unterstützung fand, welche durch dieselbe ihren Ginfluß geschmälert glaubte, noch bei der bisherigen Kommission, welche in der Hauptsache der geschäftsführende Ausschuß der Ritterschaft war, noch bei den Reichsfürsten, welche in der Ueberweisung Mecklenburgs an einen kaiserlichen Administrator gefahrvolles Präjudiz für ihre eignen Rechte fahen, und darüber eine neue Revolution auszubrechen drohte, landete Carl Leopold am 5. Juli 1730 heimlich in Ribnit, erschien plötlich in Schwerin, wo er seinen Wohnsit nahm, und suchte die Regierung wieder an sich zu reißen. Er verkündete bei seiner Ankunft in Schwerin, "daß das verdammliche Rebellionslaster ein Ende mit Schrecken nehmen folle". Aber die Gegenfätze zwischen der Ritterschaft, der bisherigen Kommission und dem kaiserlichen Administrator wurden durch Umwandlung der Administration in ein Kommissorium mit beschränkten Rechten und durch Absindung der bisherigen Kommission beigelegt, bevor Karl Leopold irgend einen Erfolg errungen hätte. Man ließ ihn austoben in Manifesten an die Städte, "ihr Bürger könnt nicht zugleich Gott und Belial dienen. Unser Bruder hat nicht mehr recht, euch seine lieben Getreuen zu nennen, als wenn der Satan selbst aufrichtigen Gottes- und Glaubenstindern dasselbe Prädikat zu geben sich anmaßen wollte." "Mein Bruder hat sich zu einer Mißgeburt unseres uralt-fürstlichen würdigsten Sauses, gegen mich felbst aber, seinen

regierenden Bruder und Landesherren, zum offenbaren Rebellen und Verräter gemacht." Am 7. September 1733 erließ er ein Manifest, worin er befahl, daß alle Männer zwischen 18 und 60 Jahren "mit bestens aufzubringender oder nur zur Hand habender Armatur" an den-jenigen Orten sich einfinden und die Besehle vollziehen sollten, welche ihnen seine Bevollmächtigten noch näher bezeichnen würden. Gleichzeitig ein Patent, worin er allen seinen rebellischen Unterthanen, welche binnen drei Bochen seine Vergebung nachsuchen würden, völlige Amnestie verhieß. Und in der That geschah das Unglaubliche. Die ländliche Be-völkerung geriet in Bewegung. Ihr tieses Elend und ihren tiesen Hatz gegen die Grundherren hatte die Geistlichkeit, die auf seiten des heuchlerischen Frömmlers Karl Leopold stand, benutt, um sie glauben zu machen, daß sie durch Niederwerfung der Ritterschaft und Wiedereinsetzung des Herzogs auch ihre eigene sociale Befreiung erreichen könnten. 2000 Bauern strömten in Schwerin zusammen und im Lande sammelten sich an 4000. — Die Nachricht hiervon verursachte eine solche Panik unter der Ritterschaft, daß ein großer Teil derselben wieder außer Landes floh, der Engere Ausschuß sich nach Wismar begab und der Herzog-Kommissar nach Barth in Pommern flüchtete. Die Bauern zogen unter dem herzoglichen General Tilly gegen Neustadt, Güstrow und Rostock, wurden aber überall zurückgeschlagen. Darauf liefen sie wieder auseinander und der winzige Rest wurde am 1. Oktober 1733 von den Lüneburger Truppen des Herzog-Rommissars nebst den wenigen Soldaten des Herzogs in der Lewis umzingelt und gefangen genommen. Damit

war der dreiwöchentliche Bauernfrieg zu Ende.

Die Lüneburger zogen demnächst nach Schwerin, um den Herzog zu fangen. Aber der König von Preußen, der bei der Teilung der Beute der mecklenburgischen Revolution auch dabei sein wollte, verhinderte dies. indem er fraft des ihm 1728 erteilten Konservatoriums einige Regimenter in Mecklenburg einrücken ließ, deren Befehlshaber sich mit den Befehlshabern der hannoverisch-lüneburger Truppen über die Einnahme von Schwerin nicht einigte und seine Truppen erst 1735 gleichzeitig mit diesen abziehen ließ, nachdem Preußen für die Exekutionskosten vier Domanialämter in Pfandbesitz genommen. Acht Aemter nahmen dafür Hannover und Braunschweig in Pfand, und die Nitterschaft das Amt Doberan. So waren ein Drittel des Domaniums verpfändet und Selbstherrscherneigungen des Herzog-Kommissars fräftig an die Schuldkette gelegt. Dieser ließ sofort nach dem Abzug der früheren Kommissionstruppen seine neu in Sold genommenen holsteinischen und schwarzburgischen Regimenter aegen Schwerin marschieren. Am 9. Februar 1735 wurden die Stadt und das Schloß genommen. Der Serzog aber hatte noch Gelegenheit gefunden, mit seiner "gnädigen Frau" über den See nach dem schwedischen Wismar zu entkommen. Dort lebte er von 1735 bis 1741 und spann Ränke zur Biedererlangung seiner Herrschaft. Wie er schon zweimal dem Raiser angeboten hatte, gegen seine Wiedereinsetzung katholisch zu werden und dem Katholizismus in Medlenburg zur Herrschaft zu verhelfen, fo bot er dies jetzt dem Papst an, mit dem Hinzufügen, daß er eine von dessen Nichten heiraten wolle. Der Papst bedauerte, das Geschäft nicht machen zu können. Dann suchte er Spanien, Frankreich und vorzüglich Rußland vor seinen Karren zu spannen; überall erhielt er abschlägige Antwort. In Rukland verhaftete man seinen Abgefandten, den franzöfischen Abenteurer Kalari. Ginen Rachefrieg gedachte Karl Leopold deshalb nicht zu unternehmen, sondern er schrieb an die Kaiserin von Rußland "ein ecklatantes Exempel an dem schändlichen Falari zu statuiren".

1739 fandte er Emissäre zur Ermordung seines Bruders, des Herzogs-Kommissars, und dessen ganzer Familie. Der Anschlag wurde rechtzeitig entdeckt. 1747 starb er arm zu Dömitz. Bis zu seinem Tode blieb ihm die Geiftlichkeit treu. Kurz vor demfelben überreichte fie ihm ein Geschenk von 570 Thalern. Satte er ihnen doch 1718, während er die Ritterschaft bedrückte und ihre Güter unter Administration stellte, einen neuen orthodoren Katechismus eingeführt und das ihm bis zu seinem Tode belassene geistliche Regiment fortgesetzt dazu benutt, um die Macht der Superintendenten gegenüber den ritterschaftlichen und den städtischen Batronatsrechten zu stärken, natürlich, um dadurch ihm ergebene Pfarrer angestellt zu erhalten und dieselben als Agenten und Agitatoren für seine Sache zu gebrauchen. "Simulirte er doch auch", so schreibt sein Minister und Vertrauter v. Eichholz, "vor allem eine gleißnerische Gottesfurcht. Selten käme man zu ihm, daß er nicht auf den Knien auf einem Stuhl läge, und in diesen Betstunden sei er auch ungemein andächtig; er wäre einmal über ihn ganz hingestolpert, da er ihn in seiner Andacht vertieft gefunden". -

Das war Karl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, der auszog, die Macht der Ritterschaft zu brechen und die herzogliche Gewalt unumschränkt zu machen und dabei Thron und Macht verlor und arm, von den Sammlungen der Geiftlichkeit unterstützt, nach vierundvierzigjährigem

Kampfe verstarb.

Das war die mecklenburgische Nitterschaft, die ihre Herrschaftsrechte verteidigte, unerbitklich, zielbewußt, durch keine Erwägungen des Gottessgnadentums oder des angestammten Herrschers aufgehalten, Macht gegen Macht und keinen Frieden, dis der Herzog vollständig niedersgezwungen war.

Karl Leopold hinterließ, wie die mecklenburgischen Serzöge seit Christian Louis, keinen ehelichen Sohn, und so siel die Regierungsnachfolge seinem Bruder Christian Ludwig, dem bisherigen Herzog=

Rommissar, zu.

XIV.

"Unfer ganzes Bestreben und Unser fester Vorsat ist, zwischen Haupt und Gliedern ein gegenseitiges Vertrauen wieder herzustellen und alle Frrungen aus dem Grunde zu heben." Mit diesem Erlag trat Chriftian Ludwig am 6. Dezember 1747 die Regierung an. Er war in den fünfzehn Jahren als Kaiserlicher Kommissar gründlich davon überzeugt worden, daß die Ritterschaft Mitherrscherin in Mecklenburg war. Zudem war er im Gegensatz zu seinem Bruder intelligent und eine fried-fertige, versöhnliche Natur mit verbindlichen Formen. Deshalb scheute er sich nicht, aus der fast fünfzigiährigen Revolution die Konsequenzen zu ziehen und in einer Verfassungsurfunde niederzulegen. Sein hohes Alter, er war 65 Jahre bei seinem Regierungsantritt, drängte ihn auch zur Ruhe und zum Friedensschluß, ferner die Exefutionsschulden, für welche elf Aemter des Domaniums immer noch im Pfandbesitz von Hannover, Braunschweig und Preußen waren, und schließlich und nicht zum wenigsten der Kaiser und der Reichshofrat. Diese meinten nicht ihn deshalb zum Herzog-Rommissar eingesett zu haben, um unter ihm als Herzog eine neue Auflage der Mecklenburgischen Revolution zu erleben. Noch weniger meinte die Ritterschaft die Revolution siegreich überstanden und den Herzog-Kommissar unterstützt zu haben, um sich von dem Herzog die Früchte der Revolution rauben zu lassen. Am mecklenburgischen Hofe gab es freilich eine absolutistische Partei, die den Tanz gar gern von neuem begonnen hätte. Sie wurde durch das schwächliche und unionwidrige Verhalten Rostocks und der Landstädte gegenüber den Ansprüchen der Landesherrschaft begünstigt, und veranlaßte den Herzog in den ersten Jahren seiner Regierung zu Schritten, die beinahe zum Wiederausbruch der Revolution geführt hätten. Dazu gehören vor allem

die Bestrebungen auf Zerreißung der Union.

Carl Leopold hatte, wie wir gesehen haben, die Landstädte durch die städtische Lebensmittel- und Warenumsat-Steuer von der Union getrennt, und ihre Contribution unabhängig von der Bewilligung der Stände erhoben. Zu einem ähnlichen Bergleich hatte er Roftock Die Ritterschaft hatte daraufhin die Städte von dem Engeren Ausschuß und den Wohlthaten der Union ausgeschlossen. Aber einer der ersten Beschlüsse, zu welchem sie nach Vertreibung Carl Leopolds die Kaiserliche Commission veranlaste, war die Aushebung der Licenzsteuer in den Städten und die Einführung einer Hufensteuer, der Erbensteuer, wie sie genannt wurde. Sie bestimmte bei dieser Gelegenheit auch, daß die Städte, obgleich in denjelben bedeutend weniger als ein Drittel der wirtschaftlichen Kraft des Landes vereinigt war, ein Drittel der Gesamtsteuer zu tragen hätten. Das zweite Drittel legte sie dem Domanium auf, und zu dem dritten Drittel bequemte sie sich selbst. Es war dies das Terzquoten-System, welches im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich endgiltig beibehalten wurde. Die Erbensteuer in den Städten mußte, um das Drittel der Gesamtsteuer auszumachen, sehr hoch bemessen werden und war deshalb den dortigen Landbesitzern recht drückend. Die Landstädte drängten daher wiederholt auf ihre Aufhebung, die Ritterschaft meinte aber, sie möchten zunächst die Union mieder erneuern.

Als bei dieser Sachlage 1733 die Proletarier auf dem Lande und in den Landstädten sich erhoben und der Bauernfrieg ausgebrochen war, fittete die Jurcht und das gemeinsame Interesse auf Niederhaltung der ländlichen Bevölkerung Nitterschaft und Städte wieder zusammen. Zu Rostock am 20. November 1733 erneuerten sie die Union. "Bir wollen mit gesamter Hand darüber halten, daß unsere Frenheiten, Gerechtigkeiten, Herfommen und Gewohnheiten von jedermann ungekränkt bleiben, auch dagegen niemand, es seh mit gewaltsamer That oder sonst beschweret, beschädigtet oder gedrücket werde . . Benn jedoch gegen alle Juversicht jemand von uns darunter beeinträchtigt werden sollte, so wollen wir uns, wie unter der hohen Obrigkeit als einem Haupte zusammen gesügte Glieder eines Leibes, unter einander aufrichtig mennen, des andern Sache, als Causam Corporis halten, und ihme getreulich assistieren . . Bir tragen samt und sonders dem jedesmaligen Engern Ausschuß die Hab und lebung dieser erneuerten Union wolbedachtlich auf

gleichen auch die Ritterschaft und gesamte übrige Städte, daß die Ritter-

schaft ohne der Stadt Rostock und die Stadt Rostock ohne der Rittersichaft, ingleichen ohne denen übrigen gesamten Wecksenburgischen Städten und vice versa diese, sowenig insgesamt, als insbesondere ohne bender Stände Borwissen, Gutbesinden und ausdrücklicher Einwilligung, in keine das gemeine Besen angehende Tractaten und Handlungen sich einigerlen Beise einlassen, auch keine Berträge und Bergleiche, wenngleich selbige als unanstößig und unpräjudicirlich anscheinen mögten, verrichten und

Damals als die Nitterschaft in heftigem Klassenkamps mit der Landesherrschaft lebte (Karl Leopold hatte eben die Bauern gegen sie gesührt), und es zweiselhaft war, wer schließlich die Oberhand behielte, zauderte sie also nicht, in ihr Organisationsstatut hineinzuschreiben, daß die Annahme eines herzoglichen Amtes ein grober Verstoß gegen die Union sei, der ohne weiteres den Verlust jedes ständischen Amtes und die Unfähigkeit, ein solches in Zukunst zu bekleiden, nach sich ziehe. Das ist inzwischen anders geworden. Der Klassenkamps zwischen Landesherrschaft und Nitterschaft list längst entschieden; der ständische Landesherrschaft und Nitterschaft list längst entschieden; der ständische Landesberrschaft und unter dem Beisall der Nitterschaft zum Ministerprässidenten des Großherzogs ernannt worden. — Durch die Schlußbestimmung des Verbots einseitiger Verträge und Vergleiche wollte die Ritterschaft insbesondere einem nochmaligen einseitigen Steuervergleich zwischen den Städten und der Landesherrschaft vorbeugen.

Als aber die Bauerngefahr vorbei und auch der Herzog-Administrator in den Herzog-Kommissar mit beschränkten Bollmachten verwandelt war, hielt es die Ritterschaft nicht mehr für geboten, das Terzquotensystem der Besteuerung aufzugeben und die Landstädte von der drückenden Erbensteuer zu entlasten. Deren entsprechende Anträge auf den Lands

tagen wurden jedesmal abgelehnt.

vollziehen follen."

Chriftian Ludwig, Herzog geworden, berief sogleich einen Konvent der Landräte und der Deputierten der Aemter und Städte nach Schwerin, der aber resultatios verlief, nicht nur, weil er den Lizent-Modus für die Kontribution der Städte vorschlug und die Einlösung der für die Exekutionsfosten verpfändeten Domanialämter forderte, sondern namentlich auch, weil er die vollständige Trennung von Mecklenburg-Strelitz beantragte und damit einen Angriff gegen die Grundlage und den Bestand der Union machte. Darauf ließ sich der Herzog durch die absolutistische Partei am Hofdazu treiben, hinter dem Kücken der Union mit Kostock, mit dem Herzog von Strelitz und mit den Landstädten zu verhandeln und Sonderverträge zu schließen.

Die Landstädte waren seit der Vertreibung Carl Leopolds und seitbem die Ritterschaft durch die Kaiserliche Kommission und später durch den Herzog-Kommissiar fast unumschränkt regierte, vielsach wirtschaftlich zurückgegangen; namentlich infolge der Thatsache, daß die Rittergutsbesitzer und die Beamten und Pächter der herzoglichen Güter "die denen Bürgern in denen Städten gehörige Kausmannschaft, Handlung und Gewerbe" selbst betrieben. Auf dem Landtag zu Sternberg, November 1748, wollten die Landstädte den Kontributionsmodus zur Verhandlung bringen. Die Ritterschaft weigerte sich aber, den Landtag zu eröffnen, weil versassungswidrig die strelitzer Stände nicht bernsen und nicht anwesend waren.

Die Landstädte zeigten sich darauf, entgegen der Union von 1733, zu Sonderverhandlungen mit dem Herzog geneigt, vorausgesett, daß er Maßregeln träfe, um den darniederliegenden städtischen Manufakturen, Handwerk und Handel wieder aufzuhelsen. Sie forderten unter anderem,

"daß die Monopolia gänzlich abzustellen seien", insbesondere daß das Alleinrecht der "fürstlichen Fabriquen und von denen hierzu privilegirten Bersohnen" zur Ansertigung und zum Berkauf von Kupserkessel und Sensen, seinen, seinen Seise aufgehoben, die jährliche Bestätigungsgebühr für die dürgerlichen Privilegien (Freimeister, Manufakturen, Handel, Kaufmannschaft) abgeschafft, das Aufkaufen auf dem Lande und der Hande mit aufgekaufter Bolle, Flachs, Hanf, Federn, Hopfen, Honig, Wachs, Fellen nur den einheimischen Bürgern der Städte erlaubt, auch den fremden Krämern das Hansieren auf dem Lande und in den Städten verboten werde.

Ganz besonders aber forderten sie, "daß alle und jede Handwerker aus denen herzogl. Domänen, Aemtern, Güthern, Hösen, Meyereyen und Dorfschaften sich in die Stadt zu begeben mögen angehalten werden, auch in denen Dertern so über zwen Meilen von einer jeden Land-Stadt besindlich sind, keine andere als die vier reservirten Handwerker, nemlich Grob-Schmidt, Grob-Nademacher, Baux-Schneider und Grob-Leinweber, welche mit einem Amte ihres Handwerks in der Stadt es halten und bessen Jinungsgerechtigkeit gewinnen müssen, jedoch keine Gesellen halten, noch einige Arbeit aus denen Städten nehmen dürfen, zu dulden. Daß die auf dem Lande in den Herzogl. Domainen Wohnhaften sich alles Mülzens, Brauens und Brantweinbrennens zum feilen Berkauf enthalten müssen; hingegen alle und jede Krüge, auch Glaßhütten auf dem Lande in denen herzogl. Domainen, mit Bier, Brantwein, Taback, Haack-Waren und anderen Victualien aus denen Mecklenburgischen Landstädten müssen beleget und versehen werden."

"Auch alle Krämer, Häcker und Weinschänke, welche auf dem Lande befindlich, von denen herzogl. Domainen, Aemtern und Dorfschaften gänzlich weggeschaffet und in die Städte sich zu begeben angehalten werden mögen."

Die Landstädte forderten also eine Mischung von Handels- und Gewerbefreiheit und Handels- und Gewerbeprivilegien, wie es den wirtsichaftlichen Bedürfnissen der in ihnen vereinigten gegensätlichen Klassen entsprach.

Ihre politischen Forderungen gingen namentlich dahin, Magistrate und Niedergerichte in ihrer Gerichtsdarkeit nicht zu beeinträchtigen, "folglich Alagen wider die Bürger und Einwohner in denen Städten bei den hohen Gerichten nicht anzunehmen, auch die fürstl. Stadt-Nichter abzuschaffen und den Magistraten die Gerichtsdarkeit der Niedergerichte gänzlich zu überlassen." Die Ritterschaft und die Domänenpächter und Beamte hatten es nämlich während der Commissarischen Regierung für gut besunden, die Bürger bei dem von ihnen besetzen Hosgericht oder bei den sürstlichen Justizkanzleien zu verklagen. Auch sorderten die Landstädte, daß das Wahlrecht der Ratsglieder, einschließlich des Bürgermeisters, ebenso "die Beobachtung des Polizeiwesens" dem Magistratskollegium jeglicher Stadt übertragen werde.

Die Städte, welche von der Nitterschaft vergeblich die Aufhebung der Erbenfteuer gefordert und deren Interessen durch die Nitterschaft geschädigt und durchfreuzt wurden, erflärten sich also bereit, gegen Abstellung dieser für ihre damalige wirtschaftliche und politische Lage bezeichnenden Beschwerden unions- und verfassindswidrig einseitig mit dem Herzog die Art und die Höhe der Kontribution zu vereindaren. In der Resolution vom 21. Dezember 1748 versügte der Herzog die Bewilligung saft der sämtlichen wirtschaftlichen Beschwerden. Er konnte dies leicht thun. Denn die Beschwerden wurzelten in der wirtschaftlichen Entwickelung und die Bewilligung ihrer Abstellung mußte auf dem Papier stehen bleiben.

Die Bewilligung der politischen Beschwerden, die sich auf die in Langem Klassenkampse errungenen Vorrechte der Landesherrschaft den Städten gegenüber bezogen, lehnte er bei diesem in seinem Ersolge zweiselhaften Schlag gegen die Nitterschaft saft sämtlich ab. Es kam dennoch Ende 1748 ein Abkommen zwischen den Städten und dem Herzog zu Stande, wonach diese auf Grundlage der städtischen Steuerverordnung von 1708 die Konstribution auf ein Jahr bewilligten.

Rojtock war seit der Vertreibung Karl Leopolds nicht mehr Residenz. Accise und Besatungsrecht, die ihr Karl Leopold gewaltsam genommen, hatte ihr der Herzog-Kommissar zurückgegeben. Die Stadt war 1733 der Union wieder beigetreten und die Ritterschaft hatte sie durch geringe

Steuerauflagen an dieselbe zu fesseln gesucht.

Aber ihr Handwerf sowie ihr Handel und Verkehr waren zurückgegangen, nicht nur aus benselben Gründen wie die der Landstädte, sondern auch weil mit der Verlegung der Residenz der Umsat, welcher sich aus den Bedürfnissen des Hofs, der Regierung und der Garnison ergab, weggefallen war. Dazu kann, daß der Warnemünder Zoll Rostock Handel schwer bedrückte, und gegenüber Handung, Lübeck, Stettin und einer Anzahl mecklendurgischer kleiner Häfen, sogenannter Klip-Häfen, die säntlich Freihäfen waren, sast konkurenzunsähig machte. Auf dem Landtag zu Güstrow 1739 gab der Rostocker Bürgermeister Beselin zu Protokoll: "Bisher hätte der Warnemündische Zoll die Commercia nicht empor kommen lassen; daher viele Brauhäuser wüste stünden und überhäuste Konkurse erfolgten."

Diese Thatsachen benutte der Ferzog, um die Stadt von der Union loszulösen und sie zu veranlassen, mit ihm unionswidrig einen Separatvertrag abzuschließen. Dieser kam am 26. April 1748 nach längerem Widerstreben des Magistrats zu Stande. Die Erklärung Warnemündes zum Freihasen gab bei der Bürgerschaft, in der die Kausteute und Rheder am einsslußreichsten waren, den Ausschlag. Rostock trat dem Herzog die Accise ab, wogegen dieser alle Arten von Kontribution übernahm. Nur erhält die Stadt die Besugnis, aus dem Gesamtbetrag der Accise "dauernd zum Unterhalt der Stadtversassung, auch zu sonstigen Stadtbedürsnissen und Vorteilen, insonderseit zur Unterhaltung des Viess zu Warnemünde, noch jegiger seiner Beschaftenheit, die jährliche Summe von 16 000 Thalern in monatlichen Quantis frey und ungehindert, ohne weitere Anfrage, vorzabe und zu sich nehmen zu lassen".

Dem Herzog wird ferner das Besatungsrecht abgetreten, nur behält sich Rostock das Necht vor, "daß der fürstliche Kommandant samt der ganzen Garnison auch dem Rat und gemeiner Stadt die Treue gesoben solle, wogegen die 50 Mann Stadtsoldaten, die sich Rostock zu halten vorbehält,

auch Ihro Durchlauchtigkeit besonders schwören".

So warf die wirtschaftliche Entwickelung dem Herzog Christian Ludwig Rostocks vornehmste Rechte, um die sein Vorgänger die gewaltschäigsten Kämpse gesührt, mühelos in den Schoß. Er verpslichtete sich außer zur Aushebung des Warnemünder Zolls und der Kliphäsen, zur Abschaftung der Monopole, der Freimeister-Abgaben ze., bewilligte den Rostockern die Freiheit, alle Jahrmärkte in beiden Herzogtümern und im Fürstentum Schwerin abgabensrei zu beziehen, und erklärte, Rostock zu seiner Residenz zu erwählen "mit Transportierung der fürstlichen Collegiorum, nemlich der Regierung, der Cammer und Kenteren". Endlich soll "das Güstrow'sche Justiz-Collegium sobald als möglich nach Kostock verleget und von dannen niemablen wegberusen werden; sedoch der Stadt Rostock an der ihr zustehenden Gerichtsbarkeit mit dem Kecht der Polizei und

was dem anhängig, unschädlich und unnachteilig, dergestalt, daß außer den in fürstlichen Diensten wirklich stehenden Käten und Bedienten, sowohl bei den Fürstlichen Collegiis, als sonsten, und den Academicis, über alle übrige Bürger und Einwohner, Adeliche und Unadeliche, Fremde und Einheimische, auch Titulair Bediente, solglich auch über die zur Stadt gehörige Säuser und Landgüter, die Stadt Jurisidition ungehindert exerciert wird. Nicht minder sollen von allen und jeden Einwohnern eigener Säuser, wer sie auch sehn, die den Immolibus so jetzt als künstig zu kommende Reallasten, ohne Unterschied, bei Strase der vom Kath zu verhängenden Execution, abgesühret werden".

Man sieht, der Grundsatz "die Mecklenburger sind vor dem Gesetze ungleich" wird hier auch zu Gunsten der sich entwickelnden Klasse der sürstlichen Beamten und auch der Universitätslehrer angewandt. Diesen wird ausdrücklich gewährleistet, daß sie trot ihres Wohnsitzes in der Stadt bei den städtischen Gerichten nicht verklagt werden können, und

daß die städtische Polizei für sie nicht zuständig ist.

Schon vor dem Abschlüß dieser Konvention mit Rostock hatte der Herzog auf Drängen der absolutistischen Hospartei im Geheimen Berhandsungen mit dem streliger Herzog Adolf Friedrich über die Aushebung der versässungsmäßigen staatsrechtlichen Berbindung der beiden Länder gepflogen und mit ihm am 3. August 1748 eine Auseinandersetzungskonvention geschlössen. Christian Ludwig erkannte den streliger Herzog und dessen Aachsolger "für einen besonders regierenden Mecklenburgischen Landesherren an, ohne in einigem Stück, es seh was es wole und wie es Nahmen habe, von dem Berzoglichen Schwerinischen Hause zu dependiren." Die Gemeinsamkeit der Landtage, der Kontributionen, des Landkastens, Land- und Hospogerichts, Konsistoriums sollte aufhören und diese Einrichtungen in zedem der beiden Länder unabhängig von einander bestehen.

Dieser Vertrag bedeutete den vollständigsten Umsturz der mecklenburgischen Verfassung. Er würde, wenn man ihn hätte verwirklichen wollen, sofort den heftigsten Wiederausbruch der Gegenrevolution der Ritterschaft zur Folge gehabt haben. Das waren sich auch die beiden Herzöge bewußt, und sie wagten deshalb nicht, ihn zu veröffentlichen, geschweige in die That umzusetzen. Als er aber dennoch bekannt wurde, protestirte die Ritterschaft, auch die strelitische, auf das entschiedenste und appellierte gegen seine Rechtsgültigkeit beim Reichshofrat; auch den Bertrag mit Rostock und den mit den Städten focht sie beim Reichshofrat Außerdem lehnte sie es ab, mit dem Herzog gütlich zu verhandeln, bis der Vertrag mit Strelit in aller Form beseitigt sei. Weder ließ sie porher einen Landtag zu stande kommen, noch erklärte sie sich bereit. irgend eine Kontribution zu bezahlen. In den fieben folgenden Jahren fand infolge bessen kein Landtag statt. Der Herzog, dem die Acciseeinnahmen aus den Landstädten und aus Rostock zur Verfügung standen, war bernünftig genug, nunmehr dem Beispiel seines Vorgängers Carl Leopold nicht zu folgen und eigenmächtig die Kontribution auszuschreiben und beizutreiben. Er suchte sich inzwischen ohne Landtag und ohne Kontribution der Ritterschaft zu helfen. Freilich kam es dabei namentlich im Anfang zu scharfen Konflikten. Als die Ritterschaft die Abhaltung des Landtags zu Sternberg Rovember 1748 verhindert und zur Besprechung der Lage einen Konvent nach Roftock auf den 27. Januar 1749 ausgeschrieben hatte, verbot der Herzog am 30. Dezember 1748 diese Versammlung "angesehen die Kaiserliche Wahl-Capitulation Art. XV § 3 den Land-Ständen die Anstellung der Conventen ohne des Landes Fürsten Vorwissen und Bewilligung unterfage; auch die Resolutio ad Gravam. I. Process. die

Anzeige solcher Conventen erfordere." Damals also kostete die Nitterschaft selbst in ihrem Klassenkampse die Annehmlichseiten des Bereins- und Bersammlungsrechts, das sie jett mit Vorliebe gegen den Klassenkamps der Arbeiterschaft anwendet. Sie versehlte aber nicht, sich im 9. Artikel der bald darauf vereinbarten Versassungsurfunde von 1755 das unseingeschränkteste Bereins- und Versammlungsrecht ausdrücklich gewähr-

Leisten zu lassen.

Sinen weiteren Schlag führte der Herzog, indem er durch Patent vom 4. Januar 1749 den auf den Rittergütern ansässigen freien Leuten, den Holländern, Schäfern, Müllern, Schreibern, Handwerfernze, verbot, dei Strafe doppelter Bezahlung, den Gutsbesigern irgend welche Abgaben zu erlegen. Die Gutsbesiger hatten es bisher als ihr Recht in Anspruch genommen, auch diese freien Leute auf ihren Gütern frästig zu besteuern und dadurch einen Teil ihrer eigenen Kontribution aufzubringen. Der Herzog wollte ihnen diese Einnahme abschneiben und sie dadurch gesügiger machen. Aber sie kehrten sich nicht an die herzogliche Berordnung, und der Herzog wagte nicht, ihnen seine Steuereinnehmer auf die Güter zu schiefen, um den Freileuten Kontribution abzusordern. Die Ritterschaft nahm es auch nicht sehr schwer, als der Herzog durch ein Restript vom 16. April 1749 die Unionsurfunde von 1733 für versassundrig und nichtig erklärte. Thatsächlich war ja diese Urfunde durch die unionswidrigen Sonder

vergleiche Rostocks und der Städte zu nichte geworden.

Der Herzog schlug auch bald andere Bege ein. Rach dem Scheitern des Landtags von 1748 hatte er versucht, auf privatem Bege das Geld zur Einlösung der an Hannover verpfändeten acht Domanialämter zu borgen, sich aber überzeugt, daß dies ohne die Bewilligung der Kredite durch die Stände unmöglich sei. Er erfuhr schon die Wahrheit des geflügelten Wortes, das ein Jahrhundert später in der preußischen Revolution eine so große Rolle spielte, daß Rothschild nicht distontiert, wenn der Landtag nicht indossiert. Er wandte sich deshalb an den Kaiser Franz I. mit der Bitte, ihm zur Ginigung mit den Ständen behilflich zu fein. Der Kaiser erwiderte ihm, "die Einigung sei das einzige Mittel, ihn bei seiner nunmehrigen Regierung in recht guten Stand zu setzen, dem armen Lande aufzuhelfen und seiner Nachkommenschaft den Weg zur Regierung, auch auf späte Zeiten, burch seine Klugheit zu bahnen." Den Ständen gab er Nachricht von seiner Bereitwilligkeit, "vor einer Kaiserlichen Hofcommission zu Wien durch gütliche Sandlungen es in die Wege zu richten, daß auf einmal nicht nur alle neue und bereits entstehen wollende Streitigkeiten abgeschnitten, auch in solchen Streitsachen, da noch nicht faiserliche Erkenntnisse und abgeurteilte Sache vorhanden sen, durch gutliche Wege aus der Sache gekommen werde," und forderte fie auf, ihrerseits zu dieser Hoffommission Bevollmächtigte zu erwählen. Ritterschaft tam dem Bunsche des Kaisers nach, die Städte aber lehnten auf Beranlassung des Herzogs, der durch separate Berhandlung mit der Ritterschaft günstigere Resultate zu erlangen hoffte, zunächst ab. eröffnete darauf am 31. August 1750 die Raiserliche Hoftommission ohne die Bevollmächtigten der Städte ihre Verhandlungen. Die Herzoglichen Bevollmächtigten zeigten große Nachgiebigfeit, insbesondere seitdem sich auch der mutmakliche Regierungsnachfolger in Strelit, der Herzog zu Strelit-Mirow, bem Protest gegen die Auseinandersetzungskonvention von 1748 angeschlossen und diese darauf für nichtig erklärt wurde. 1752 beteiligten sich ebenfalls die strelitischen Städte und Rostock an den Berhandlungen, und man kam auf dem Bege der Einigung soweit, daß der Herzog im September 1752 die Nitterschaft nach Schwerin berief,

in der Hoffmung, dort mit ihr zur Einigung zu kommen. Indessen gelang dieselbe noch nicht. Es war namentlich der "Neben-Modus", das Recht der Mitterschaft, die Freileute zu besteuern, über den man sich nicht einigen konnte. 1752-1753 wurde darauf wieder in Wien durch die Bevollmächtigten verhandelt, ohne daß man zu einem Resultat kam. Die Ritterschaft bestand auf ihren Schein. Sie wollte kein Titelchen von der Macht preisgeben, die fie in Sanden hielt. 1754 feierte der Herzog seinen 72. Geburtstag. Er war entschlossen, das Verfassungswerk noch bei seinen Lebzeiten zustande zu bringen. Er hatte sich überzeugt, daß sich die Ritterschaft auf einen Sondervergleich, der nicht auch die Städte umfasse, nicht einließ und berief deshalb auf den 2. Mai 1754 einen Landes-Konvent nach Schwerin, um zunächst eine Einigung zwischen den Städten und der Ritterschaft wegen der Art der Kontribution zu be-Aber in Schwerin kamen die Stände unter sich zu keiner Einigung. Der Herzog fah fich nun gezwungen, auf den 24. September 1754 einen allgemeinen Konventionstag nach Roftock zu berufen. Hier legte er einen aus 25 Artifeln bestehenden Bergleichsplan vor, den Landesgrundgesetlichen Erbvergleich. Er war persönlich erschienen und beförderte durch seine versöhnlichen liebenswürdigen Formen die Berhandlungen, welche der Geheime Rat von Ditmar leitete. Die Artikel wurden einzeln durchgegangen und Ritterschaft und Landschaft zogen 270 Monita. Diese 270 Punkte wurden einer Kommission von 8 Bersonen überwiesen, von der Ritterschaft den Landräten von Sahn und von Bendessen und den ritterschaftlichen Deputierten von Plessen und von Backerbarth, von den Städten den Bürgermeistern Dethloff von Parchim, Schöpfer von Güftrow, Keller von Neubrandenburg und Stemwede von Schwerin. Am 17. Dezember 1754 war man bis auf 17 Bunkte einig. Die übrigen hatte der Herzog fämtlich bewilligt. Man verhandelte über diese 17 Punkte bis in den April 1755, und manches wurde noch vom Herzog nachgegeben. Un dem Neben-Modus, auf dessen Aufhebung der Herzog bestand, schien schließlich der Vergleich zu scheitern. Aber nachdem der Herzog den Ständen das Recht, die Landräte aus dem eingeborenen oder recipierten Adel selbst zu bestellen, bewilligt und die sechs vorgeschlagenen Landräte ernannt hatte, wurde der Bergleich gegen den Protest des Landrats von Wendessen, der die Kommission verließ, am 18. April 1755 unterzeichnet. Der Friede war geschlossen, die thatsächlichen Machtverhält= nisse waren zum Ausdruck gebracht, das Landesgrundgesetz war geschaffen. Am 11. Juli 1755 trat der Streliter Herzog demfelben bei und am 14. April 1756 wurde es vom Kaiser bestätigt.

XV.

Der Landesgrundgeset der beiden Mecklenburg bildet, ist keine Staatsverfassung im modernen Sinne, kein Gesetz, aus dem der Landesherr allen Mecklenburgern und alle Mecklenburgerdem Landesherr gegenüber Rechte und Pflichten herleiten, sondern ein Bergleich, ein Bertrag des Landesherrn, dem Grundherrn des Domaniums, mit der Ritterschaft, den förperschaftlich vereinigten Grundherren der ritterschaftlichen Güter, und der Landschaft, den förperschaftlich vereinigten schaftlich vereinigten städtischen Magistraten der drei Kreise, über die Ausübung der Herrichaftsche. Nur diese Körperschaften, die Ritterschaft und die Landschaft, erwerben Rechte und Pflichten aus demselben, und nur diesen gegenüber wird das landesherrliche Regiment

begrenzt oder aufgehoben. Alle übrigen Mecklenburger, also alle, welche nicht zu den ca. 700 zur Ritterschaft zusammengeschlossenen Rittergutssbesitzern oder den 45 zur Landschaft zusammengeschlossenen städtischen Magistraten gehören, sind keine Parteien des Erbvergleichs und können aus diesem Landesgrundgeset keine Rechte herleiten. Sie existieren verfassungsrechtlich nicht, sind "gleichgültig", vollständig rechtlos, und auf Gnade und Ungnade der Gesetzebung, Verwaltung und Rechtsprechung überliefert, welche die drei Landesmächte, der Landesherr, die Ritterschaft und die Landschaft ihnen angedeihen zu lassen belieben.

Frgend ein direktes Herrschaftsverhältnis des Landesherrn zu den Unterthanen der Ritterschaft oder der Städte ist dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, dem flassischen Ausdruck des ständischen Staatswesens, unbekannt. Die Landesherrschaft erschöpft sich in ständischem Gebiet in gewissen Rechten und Pflichten den Ständen gegenüber, während sie im eigenen Gebiet, im Domanium, wo sie die landesherrlichen mit den grundherrlichen Befugniffen verbindet, den "Unterthanen" gegenüber ein unumschränktes Herrschaftsverhältnis ausübt, das nur an der Berletzung der wohlerworbenen Rechte der Stände seine Grenze findet. Und wie diese mecklenburgische Versassung nur Landesberrn und Stände kennt und zwischen diesen alle Rechte verteilt, so ist nach ihr das medlenburgische Staatswesen ein Nebeneinander wohlerworbener Borrechte, ein Staatswesen, dessen Wesen die Rechtsungleichheit ist, das keine Gemeinschaft gleichberechtigter Staatsgenossen, keine Gleichheit bürgerlichen und politischen Rechte, keine einheitliche Staatsgewalt und keinen einheitlichen Staat kennt. Diese Verfassung kennt deshalb auch keine Staatsbürger und kein Staatsbürgerrecht. — Das ist das Resultat der historischen staatsrechtlichen Entwicklung, die sie zum Ausdruck bringt.

Bon diesen Grundsätzen ausgehend, bestätigt der Erbvergleich zunächst im § 2 "unserer gesamten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung ben ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Frenheiten, Borzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie solche unsere Ritter- und Landschaft überhaupt oder ein jeder Stand für sich allein, und ein jeglicher derselben insonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat." Insbesondere bestätigt er im § 3 die Reversalen von 1572 und 1621, also alle die Vorrechte, welche im Kap. 5 und 6 dieser

Schrift als der Inhalt dieser Reversalen näher dargelegt sind.

Die Union der Stände bildet das Fundament, auf dem er aufgebaut ist und mit dessen Stehen oder Fallen er selbst steht oder fällt. Das ist der Triumph der Ritterschaft, daß sie durch ihre Union die beiden Mecklenburg verfassungsmäßig zusammenschweißt, und ob es gleich einen Herzog von Mecklenburg-Strelitz giebt, von diesem in der Verfassungsurfunde keine Notiz nimmt, sein Gebiet als einen Kreis des Schweriner Gebietes behandelt und einheitlich in beiden Gebieten ihre Herrschaft in

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aufrichtet.

Daher wird im 4. Art. des Bergleiches die "Union der Landstände" nicht nur "abereinst anerkannt und bestätigt", sondern sie wird auch näher bestimmt in Beziehung auf die Berbindung der "Provinzen" unter sich, d. h. der Serzogtümer Schwerin und Güstrow, "mit Inbegriff der Nitter- und Landschaft des Stargard'schen Kreises", "dergestalt, daß obgedachte dren Crense, nach einerlen Gesehen, Landesordnungen und Berträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Landtägen und gesamten Contributionali, nicht weniger an den Landesklöstern," und in Beziehung auf "die Union der Kitterschaft und der Städte unter ihnen

selbst." Namentlich wird bestimmt, "daß ein Stand ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verfügung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt jeze, allen Falls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll." Diese Bestimmung hatte der Herzog in dem Kassationsreffript von 1749 "ein Zunder zu unauslöschlichen Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern und eine gleichsam erblich zu verpflanzende Abneigung von Frieden und Vertrag" genannt und auf sie insbesondere die Nichtigkeitserklärung der Union von 1733 gestützt. Er mußte sich jett beguemen, sie verfassungsmäßig festzulegen. Damit war gegen zufünftige einseitige Verträge der Landesherrschaft mit den Städten über die Kontribution, welche der Machtstellung der Ritterschaft besondere Schwierigkeiten bereitet hatten, ein fräftiger, verfassungsmäßiger Riegel vorgeschoben. Die früher abgeschlossenen einseitigen Kontributionsverträge mit den Landstädten mußte der Herzog aufgeben, und verfassungsmäßig wurden gemeinschaftliche Bestimmungen über die Kontribution festgelegt, welche, wie wir bald sehen werden, die Ritterschaft in weitem Maße steuerfrei ließen, ihnen aber Steuererhebung und Steuerverwaltung in die Hand gaben und so ihre politische Herrschaft auf festen Grund stellten. Zu ihrem ausführenden Organ bedienten die Stände sich des Engeren Ausschusses. Während der Herzog in dem Kassationsreskript von 1749 schrieb: "Es ist eine ganz unstatt-hafte Ausdehmung der alten Union, daß ihr einen Engeren Ausschuß auch außer den Fällen einer freywilligen Kontribution perpetuirlich und unumschränkt machen wollt", und meinte, daß mit Rücksicht auf diese Bestimmung "er die ganze Welt urteilen lassen könne, ob im Reiche jemals eine Union sich eigentlicher zu dem in der Kanserlichen Wahl-Kapitulation ausgedruckten Verhängnis wider unziemliche, häffige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuungen der Unterthanen qualificieren könne", mußte cr im Erbvergleich den Machtbefugniffen des Engeren Ausschuffes den ganzen siebenten Artikel widmen und ihn nicht nur "perpetnierlich" machen, sondern auch zu einer Körperschaft, welcher "der Begriff und das Recht eines die gesamte Ritter und Landschaft vorstellenden Kollegii bengelegt und bestätigt wird, um die Ritter und Land= schaftlichen Angelegenheiten an und ben Uns, folglich in- und außerhalb Landes zu beforgen", die als folche klagen, insbesondere auch an die Reichsgerichte appellieren, und verklagt werden kann, und ein besonderes Siegel führt.

"Bir und Unsere Nachkommen," heißt es in § 190, "wollen auch dasjenige, was der Engere Ausschuß im Kontributionswesen, oder in anderen Landessachen, sothaner obhabenden Bollmacht nach, vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Kitter- und Landschaft selbst,

ansehen und dafür halten lassen."

So wurde, was 1749 eine gegen das Gesetz verstoßende "unziemliche hässige Verbindnis, Verstrickung und Zusammenthuung" war, 1755 ein versassungsmäßiges Recht, und der Engere Ausschuß versassungsmäßig die Verbindung und Leitung der ganzen wirtschaftlichen und politischen Macht der Stände, und damit die ritterschaftliche Regierung Mecklenburgs.

Denn die Mitterschaft sicherte sich in demselben die Mehrheit. In § 177 wurde bestimmt, daß von den 9 Versonen, aus denen sich der Engere Ausschuß durch Wahl der Stände auf Landtagen oder anderen gemeinschaftlichen Konventen zusammensetzt, fünf ritterschaftliche, ein Rostocker und drei Landstädtische Vertrauensleute sind, und zwar zwei Landräte je einer aus dem Serzogtum Schwerin und Güstrow, einschl. des Stargardischen Kreises (Strelit) und drei ritterschaftliche

Deputierte, je einer aus dem Mecklenburgischen, Wendischen und Stargard'schen Kreise, außerdem der Deputierte der Stadt Rostock und je ein Deputierter der Borderstädte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg.

Rostock, das vielsach den Landstädten entgegengesette Interessen hat, während diese infolge ihrer direkten oder indirekten Abhängigkeit von der Ritterschaft vielsach mit derselben stimmen, ist also im Engeren Ausschuß machtlos, die Folge seiner politischen Selbstentmannung im Vertrag mit dem Herzog von 1748. Die Herrschaft der Ritterschaft im Engeren Ausschuß ist aber die des eingeborenen und rezipierten Adels. Denn die Landräte sind verfassungsmäßig (§§ 166 u. 167 des Erbvergleichs) "in unserer Ritter- und Landschaft Pflichten stehende im Lande angesessene Versonen von dem eingeboren noder er ezipierten Abels.

Im Engeren Ausschuß laufen, wie gesagt, die gesammten Fäden des politischen und wirtschaftlichen Lebens der Stände zusammen. verwaltet ihre inneren Korporationsangelegenheiten, beruft die ständischen Konvente, bereitet die Wahlen zu den ständischen Nemtern vor, bezeichnet die Kandidaten und verwaltet den Landkasten und die übrigen ständischen Kassen. Er vertritt die Stände dem Landesherrn gegenüber auf allen Gebieten, richtet an denselben namens der Stände Anträge, Gutachten, Berichte, Vorstellungen, wie umgekehrt der Landesherr bei dieser festen Organisation der Stände gezwungen ist, bei Magnahmen auf irgend einem Gebiete, welche die Rechte der Stände berühren, den Bericht und das Gutachten des Engeren Ausschuffes einzuholen. Die Landesherr= lichen Vorlagen (caputa propositionis) auf den Landtagen haben daher den Engeren Ausschuß zu passieren, bevor sie dem Landtag vorgelegt werden können. Ebenso bereitet der Engere Ausschuß die ftändischen Vorlagen für den Landtag vor. Er beruft alljährlich vor jedem Landtag das Landtags-Direktorium, die Deputierten der ritterschaftlichen Aemter der drei Kreise und einige Deputierte aus dem Korps der Städte zu einem "Antecomitial-Convent", in dem zu diesen und den Vorlagen des Landesherrn Stellung genommen wird. Mißliebige Unträge werden als "verfassungswidrig" von der Beratung im Landtage aus= geschlossen. Auf dem Landtage von 1859 protestierte ein Mitalied nachdrücklich gegen dies Verfahren. Der Engere Ausschuß stellte darauf bei der Justizkanzlei in Schwerin den Antrag auf Verfolgung wegen gualifizierter Injurien und dann auch wegen Presvergehens, als die Verwahrung in den Zeitungen zum Abdruck gekommen war. Während der Tagung des Landtags übt das Direktorium desselben dieses Zensoramt über die Anträge der Landesherrschaft und der Stände, und dafür, daß dabei nur der Wille der adeligen Ritterschaft zum Ausdruck kommt, ist im ausreichendsten Maße durch die Zusammensetzung des Direktoriums gesorgt. Dasselbe besteht nämlich aus den drei Erblandmarschällen, den Inhabern des in drei altadeligen Familien erblichen Landmarschall-Amtes, den acht adeligen Landräten und einem Deputierten der Stadt Rostock, also mit Ausnahme des letzteren ausschließlich aus Witgliedern des eingeborenen oder rezipierten Adels.

Während so der Engere Ausschuß und durch ihn die Abelige Ritterschaft die maßgebende Leitung der ständischen Politik, Gesesgebung und Verwaltung in Händen hält, wird diese Macht verstärkt und auch die Landesherrschaft und die allgemeine Landesverwaltung unter seinen direkten Einfluß durch die Bestimmung des Erbvergleichs gebracht, daß ein großer Teil der Landesabgaben durch den Engeren Ausschuß erhoben und im "Landfasten", dem ständischen Finanzministerium, verwaltet und verausgabt
wird. — Der Erbvergleich geht von dem ständischen Rechtsbegriff aus,
daß das Landesregiment ein mit dem allodialen Eigentum am Grund
und Boden des Domaniums und der lehnbaren Gewerbe am übrigen
Landesgebiet verbundenes Privisegium ist, dem die Pflicht entspricht, die
Bedürfnisse des Landesregiments, einschließlich der persönlichen Bedürfnisse des Landesherrn und des fürstlichen Haushalts, aus den Erträgnissen des Lomaniums und der nutbaren Herrichaftsrechte, wie Strafgefälle, Gebühren, Zoll-, Münz-, Post-Regal, zu bestreiten.

In den Neverjalen von 1572 und 1621, die ausdrücklich zu einem Bestandteil des Erbvergleichs gemacht sind, ist wiederholt anerkannt, daß die Beiträge der Stände zu den Ausgaben und Schulden des Landeseregiments freiwillige sind und daß ein N e ch t des Landesherrn, solche Beiträge zu erheben, das Besteuerungsrecht des Landesherrn den

Ständen gegen über nicht besteht.

Die Berfassungskämpfe seit der Beendigung des 30jährigen Krieges betrafen namentlich die immer wiederholten Versuche der Landesherren, das Besteuerungsrecht den Ständen gegenüber zu erlangen. Diese Versuche waren mit der Besiegung und Absetzung Karl Leopolds endgültig gescheitert. Die Stände und insbesondere die Ritterschaft stellten sich bei Abschluß des Erbvergleiches durchaus auf diesen revolutionären Boden. Sie erklärten, daß die Landesbedürfnisse und die persönlichen Bedürinisse des Landesherrn und seines Hauses aus dessen Domanial= und sonstigen Einkünften zu decken seien, und daß der Landes= herr unter keinen Umständen, "am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit", sie zu Beiträgen zwingen könnte. Dagegen erklärten sie sich bereit, auf alljährlichen Landtagen auf Ersuchen des Herzogs Beiträge in Erwägung zu ziehen und eventuell gemeinschaftlich zu be-Bezüglich "Garnisons=, Fortifikations=, Legations-Kosten, zu Reichs=, Deputations= und Crens=Tägen, auch Cammer=Zielern" ver= glichen sie sich im ersten Artikel über die Art, wie diese Beiträge in der Ritterschaft und in den Städten jährlich aufzubringen und die Höchstsumme, welche für dieselben gefordert werden könnte. "Ritter- und Landschaft soll durch den Abtrag dieser verglichenen Steur hievon und insgemein von allem und jedem Bentrag, unter was Namen, Vorwand usw. selbiger gegenwärtig oder fünftig erfordert werden mögte, allein die Reichs- und Crens-, auch Prinzessinnen-Steuern ausgenommen, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinem andern Colletten, Sülfen und Beiträgen gehalten fenn." — Die Ritterschaft, auf die alte Bestimmung der Reversalen fußend, "daß die vom Adel mit ihren ritterlichen Gütern ein frener Stand find", benutte ihre Machtstellung, um landesgrundgesetlich festzulegen, daß ihre Hofgüter für alle Zeiten steuerfrei seien und nur das Bauernland zu dieser "ordentlichen Kontribution" beizutragen habe. Da sie aber die Bauern gelegt und der größte Teil ihrer Sofe geraubtes Bauernland war, so entzogen sie sich auch deren Besteuerung durch die Bestimmung, daß höchstens die Hälfte ihrer Hofbufen Bauernland sei, von dieser Hälfte aber außerdem die "binnen der Adelichen Güter, Feld-Markten und Dorfichaften etwa belegenen oder damit vermengten Pfarr- und übrigen geistlichen Aecker samt allen sonst erweißlich ad pia Corpora (zu frommen Körverschaften) gehörigen Grundstücken" abzuziehen seien. Bon der so verringerten Sälfte soll jede Sufe, d. h. "ein Erstreck und Inbegriff von 300 Scheffeln Einfall an classifiziertem Saatland, Wiesen und Weide" höchstens neun Reichsthaler (neue $^2/_3$) zur ordentlichen Kontribution beitragen. Ein zwei Hufen großes Rittergut also sollte

höchstens neun Reichsthaler steuern.

Dieselbe Steuerfreiheit und Veranlagung nach Hufen wurde für die Güter und Dorfschaften der drei Landesklöster, aus denen die adekige Ritterschaft fast ausschließlich die Einkünfte zog, bestimmt, und um Roftock und den Landstädten einen Beschwichtigungsbrocken hinzuwerfen, auch für die sogenannten Rostock'schen Gemeinschaftsörter und die städtischen Kämmereien und Dekonomie-Güter und Dörfer, d. h. die wenigen im Gigentum der Städte rejp, der städtischen Kirchen ftehenden der Stadtfeldmark nicht einverleibten Güter. Die Ausmessung der Rittergüter und ihrer veranlagungsfähigen Sufen aber wurde einer Kommission übertragen, die zur Sälfte aus ritterschaftlichen Deputierten bestand und die natürlich der Ritterschaft nicht wehe that. Diese Kommission "brachte jedes adelige Gut zu einem gewissen Hufenstand", berechnete deffen veranlagungsfähige Sälfte und ließ sie in das General-Sufen-Kataster eintragen, das heute noch für die Veranlagung der ritterschaftlichen Güter maßgebend ist. Die Ritterschaft, welche sich die meisten und größten Borrechte sicherte, die wirtschaftlich fräftigste Klasse, sicherte sich also gleichzeitig die weitgehendste Freiheit von den öffentlichen Lasten. Die Rechtsungleichheit auf politischem Gebiet wurde durch die Rechtsungleichheit auf wirtschaftlichem Gebiet ergänzt. Dieser Grundsas zieht sich durch die ganze medlenburgische Verfassung. Gleich für die in der Ritterschaft wohnenden aber nicht ansässigen freien Leute, deren Besteuerung die Gutsbesitzer bis dahin für sich selbst in Anspruch genommen hatten, wie Glashiitten-Meister und -Gesellen, Theer-Schwäler, Salpeter-Sieder, Handwerker, Pacht-Fischer, Pacht-Schäfer, Holländer, Miller, Krüger, ledige Personen, "wenn sie dienen können und nicht wollen", auch Kiifter und Schulmeister, "wenn sie ein Handwerk treiben", ist als Beitrag zur ordentlichen Kontribution eine Kopfsteuer von 3 bis 20 Reichsthalern, je nach dem Gewerbe, festgesetzt und sogar ausdrücklich gesagt, "wenn der Miller gleich ein Handwerk oder zwo oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal, die Pächter, wenn fie zugleich zwen oder mehr Gliter und Sofe in Pacht haben, steuern doch mur einmal." Weiter heißt es ganz unverhüllt: "Wenn der Grundherr selbst Glasermeister ist, so gibt er nichts; ein jeder Gejelle aber das Obenbenannte." Der Grundherr mit einem Rittergut, auf dem er auch eine Glashitte betreibt, steuert für dieselbe nichts, sein Geselle aber 4 Reichsthaler. Man fieht, die Ritter waren nicht blöde. — Der städtische Beitrag zur ordentlichen Kontribution wurde in der Hauptsache auch auf die wirtschaftlich Schwachen abgewälzt. Teils wurde er, wie auf den Gütern, direft als Kopfsteuer in bestimmter Sohe für Sandwerker, Tagelöhner u. s. w. festgesett, wobei auch wieder "Weiber, Knechte und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen", als Besteuerte erscheinen, theils als Vieh-, Schlacht-, Mahl-Steuer, also Brot- und Fleischstener, die als Kopfsteuer wirkt. Die frühere Erbensteuer, welche hauptsächlich die Besitzenden getroffen, wurde abgeschafft, und statt ihrer eine ganz geringe Säuser= und Ländereisteuer sowie eine Warenumsatsteuer festgesett.

Für Kostock blieb der Accisevertrag von 1748 bestehen, wonach der Herzog aus den ihm abgetretenen Brot-, Fleisch- und Bier-Steuern die ordentsiche Kontribution zu zahlen hatte. Also auch in Rostock blieb es bei der stärksten Belastung der Aermsten. Die adelige Kitterschaft hatte hieraegen und gegen die Einsührung der Brot- und Kleischsteuer

in den Städten nichts einzuwenden, sorgte aber gleichzeitig dafür, daß diese Rechtsungleichheit bei ihren Einkäusen in den Landstädten oder in Rostock sich nicht gegen sie selbst kehrte. "Denen vom Adel unserer Lande, und deren Witwen und Kinder," heißt es im § 95 des Erb-vergleiches, "wird die Freihent von der Accise-, Konsuntion- und Viehsetuer, ebenfalls sowohl in Rostock als in unsern übrigen LandsStädten

hiermit in Gnaden versichert und bestätigt."

Der Landesherr, dem wie gesagt, die eigentliche Pflicht zur Bestreitung der Landesbedürsnisse oblag, und der im Domanium bezüglich des Besteuerungsrechts unbeschränkt blieb, soweit dadurch nicht ständische Rechte beeinträchtigt wurden, übte hier dieselbe Steuerpolitik des unsgleichen Rechts. Schutz den Starken, Truz den Schwachen. Er verspflichtete sich aber, in den Nemtern mindestens nach den von der Kitterschaft gewählten Sätzen Steuer zu erheben. Die Ritterschaft verhinderte so, daß der Serzog sie durch geringere Besteuerung seiner Susen, als sie

von den ihrigen gaben, wirtschaftlich niederkonkurriere.

In dieser Weise murden die Beiträge zum Landesregiment, die ordentliche Kontribution, nach Art und Maß und beitragspflichtigen Personen landesgrundgesetlich festgesett. Der Schweriner Vergleich von 1701 wurde ausdrücklich aufgehoben. Das Landesregiment erschöpfte jedoch nicht die Bedürfnisse des Landes. Den Ständen und ihren Mitgliedern waren, wie wir gesehen haben, zahlreiche Herrschaftsrechte in ihren Bezirken abgetreten, und nach ständischen Begriffen hatten fie auch die Kosten für deren Ausübung aufzubringen. Alles was man Kulturzwecke nennt, war ihre Sache, und wie wenig es ihnen auch einfiel, dergleichen Dinge für die gesamte Bevölkerung zu schaffen, so forderten doch ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen, namentlich die Hebung der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe und des Verkehrs, gewisse Magnahmen in dieser Sinsicht. Die Ausgaben für dieselben, welche beide Stände gemeinschaftlich angehen und fördern, heißen im Erbvergleich "die gemeinen Landesausgaben" oder sogenannte "Necessarien". Zu ihnen gehören auch die Gehälter der "Landesdiener", d. h. der ftändischen Beamten, insbesondere des Engeren Ausschusses seines Syndifus und des Landes-Sefretärs. Dann die Kosten der ständischen Zusammenkünfte, wie überhaupt die gesamten Verwaltungskosten der Union.

Von diesen "Necessarien" handelt der 12. Artikel des Erb= Er unterscheidet ordentliche jährliche, und außerordentliche, und bestimmt, daß die Ritterschaft die ersteren durch Zuschlag zur Hufensteuer d. h. durch Besteuerung ihrer hörigen Bauern, aufbringen mag, die jährlich auf dem Landtag anzuzeigen und zugleich mit dem landesfürstlich zu erlassenden Kontributions-Edikt zu verkündigen ift, Rostock durch Entrichtung der jährlichen Summe von 2000 Reichs-Thalern (Neue 2/3). Außerdem zahlt der Landesherr "zum Beweis unserer zu unserer Ritter= und Landschaft hegenden landesväterlichen Huld" 12 000 Reichsthaler, nämlich 6000 Thaler Pauschalsumme für die Landstädte und 6000 Thaler für das Domanium. "Wegen des Bentrages des Stargardischen Crenjes zu den gemeinschaftlichen Ausgaben hat sich unsere Ritter- und Landschaft bester Gelegenheit nach zu vergleichen." Die "außerordentlichen Necessarien" werden durch "Anlagen" auf den Stand, den sie betreffen, aufgebracht, und zwar auf "ritterschaftlichen Amtsconventen" oder "Städte = Zusammenkünften", wenn sie nur einzelne ritterschaftliche Nemter oder Städte betreffen, auf "allgemeinen Deputations-Konventen" der Ritterschaft allein oder der Ritterschaft und Landschaft zugleich, wenn sie die gesamte Ritterschaft

oder beide, und auf "Deputations-Tagen", wenn sie beide Stände und das Domanium betreffen. Für diesen letzteren Fall unterwirft sich der Landesherr ausdrücklich den "Anlagen" und verpflichtet sich, "den dritten Teil dazu bar, ohne Kürzung und ohne einige Einrede und Behelf an den Landfasten allemahl unweigerlich entweder zu entrichten oder von der Contribution fürzen zu lassen." Bon der Berufung, dem Geschäftsgang und der Rechtswirfung der Beschlüsse dieser ständischen Versammlungen handelt der 11. Artikel des Vergleiches. Im Zusammenhang damit steht der 9. Artikel, welcher das freie Versammlungsrecht der Kitter= und Landschaft gewährleistet und bestimmt, daß die Zusammen= künfte der Ritterschaft in den Aemtern ganz uneingeschränkt sind, die Zusammenkunfte eines oder beider Gesamt-Stände aber nach Zeit und Ort der Landesherrschaft anzuzeigen sind und darauf "ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche landesfürstliche Verstattung ungufhältlich ins Werk gesetzt werden sollen." Wie die Ritterschaft hier das freie Berjammlungsrecht als politisches Grundrecht erkannte und sich verfassungsrechtlich uneingeschränkt gewährleisten ließ, so ist es erklärlich, daß sie dies Grundrecht heutzutage der Sozialdemokratie verweigert und den Erlaß eines Reichsvereinsgesetzes zu hintertreiben sucht, um deren Organisation und Eroberung der politischen Macht aufzuhalten.

Die Necessarien, ordentliche wie außerordentliche, und die Anlagen werden vom Engeren Ausschuß erhoben, eventuell im Wege der Zwangsvollstreckung durch die "Landes-Executoren" d. h. die durch den Engeren Ausschuß augestellten, beeidigten und bezahlten Landes-Gerichtsvollzieher, und in den "Landkasten" bezahlt. "Was nun jährlich," heißt es im § 226, "von gesanten, zu den gemeinen Ausgaben beitragenden Teilen auffommt, darisber soll Kitter- und Landschaft, ohne jemals an und unsere Nachkommen darisber Rechnung ablegen zu dürsen, nach ihrem Gutbesinden und Wohlgesallen zu schalten und zu walten haben." Damit ist die ganze innere Landesverwaltung dem Engeren Ausschuß d. h. wie vorher dargelegt, der adeligen Kitterschaft, verfassungsmäßig in die Hand gegeben, und diese verfassungsmäßige Einrichtung besteht im Ganzen bis auf den heutigen Tag. Welche Machtsülle dies darztellt, wie durch diese Einrichtung die kulturelle Entwickelung des Landes von der adeligen Kitterschaft abhängt, liegt klar zu Tage, um so mehr als diese Kitterschaft auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Geses-

gebung das Heft in der Hand hält.

Dazu kommt, daß auch die "Reichs- und Kreissteuern" d. h. die Beiträge der drei medlenburgischen Kreise, zu den Reichsmilitär=Aus= gaben, von denen, wie im 2. Artifel des Erbvergleiches des Räheren auseinander gesetzt ist, Kitterschaft und Landschaft je 1/3, soweit sie 200 bezw. 300 "Römermonathe" überstiegen, übernahmen, und die "Prinzessinnen Steuern", d. h. die auf 20 000 Reichsthaler festgesetzte Beihilfe "in Fällen, da eines regierenden Landesherrn Prinzeffinn Tochter auszustatten ist" von den Einnehmern des Engeren Ausschuffes, eventuell von den Landes-Erekutoren erhoben, in den Landkaften gezahlt und dort verausgabt werden. Richt minder aber ist dieselbe Erhebung und Berausgabung festgesett bezüglich des Beitrages der Ritterschaft, der Rlostergüter, der Rostod'ichen Gemeinschafts-Derter, der städtischen Kämmerei= und Dekonomie-Gitter und der in der Ritterschaft wohnenden freien Leute zur ordentlichen Kontribution. "Es joll auch," heißt es im § 45. des Erbvergleichs, "den zu übergebenden von dem Guths-Herrn und Eigentümer selbst oder deren Administratoren oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig zu unterschreibenden wahrhaftigen Specificationibus völliger Glaube beigemessen, und keine eydliche Bescheinigung oder Versicherung verlangt werden. Wie denn auch die von der Nitterschaft und übrige Landbegüterte in keine Wege mit Visitationibus (Untersuchungen) von unseren Beamten beschweret werden, sondern, wenn es nötig, auf unser Verlangen die Untersuchungen von dem Engeren Ausschuß angeordnet, und durch die Landesserekutores, mit Vorwissen jeden Guthsserrn und Eigentümers, vollstrecket werden sollen."

Da wird es klipp und klar landesgrundgesetlich festgelegt, daß die Eutsbesitzer die souveränen Serren auf ihrem Grund und Boden sind, daß ein fürstlicher Beamter dort nichts zu suchen hat und daß für sie, zum mindesten in steuerrechtlicher Beziehung, keine Aufsichtsbehörde eristiert als ihr eigener Ausschuß, der Engere Ausschuß. Dieser hält somit versassungsrechtlich, abgesehen von der ordentlichen Kontribution Rostock's und der Landstädte, welche der Landesherr erhebt und in seine "Kent-Cammer" abführt, die ganze Steuerkraft des Landes in der Hand.

Die ordentliche Kontribution aber, obgleich sie nach Art und Waß festgesetzt ist und die Reichs- und Kreissteuer wie auch eventuell die Prinzessimmensteuer werden jährlich auf einem allgemeinen Land-Tage, der im Herbst abwechselnd nach Sternberg und Malchin durch den Schweriner Serzog zu berufen ist, specifiziert "nach der jetzt beliebten

Norm" bewilligt und verkündet.

Namentlich aber soll auf diesen Land-Tagen, von denen der 5. Artifel des Bergleiches handelt, "über die nötig befundenen und zu erlassenden allgemeinen Landes-Constitutiones beratschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Nahmen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch landesfürstliche Er= ledigung abgethan werden." "Alle und jede eingesessene Landstände aller dreper Crenje," heißt es im § 147, "sollen zu den Landtägen durch landesfürstliche Ausschreiben berufen und auf den Landtägen dem Herkommen gemäß, bei den darauf vorfallenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten." Diese eingesessenen Landstände sind die etwa 700 Eigentümer der etwa 1200 die Ritterschaft bildenden Güter, durch welche auch die zur Ritterschaft gehörigen Klostergüter als vertreten gelten, und die Delegierten (Bürgermeister) der die Landschaft bildenden Magistrate der 47 Landstädte und Rostock's. durch welche auch die Güter des Rostocker Distrikts und die städtischen Kämmereien und Dekonomie-Giiter als vertreten gelten. Die Mitaliedschaft im Landtage ist also nicht an irgend welche persönliche Eigenschaften geknüpft, nicht einmal an den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, und nicht an die Wahl oder Zustimmung irgend welcher Einwohner oder Einwohner-Gruppen des Landes. Mitglied ist, wer immer durch Erb= schaft, Kauf, Tausch oder sonstwie das Eigentum eines landtagsfähigen Rittergutes erwirbt, oder delegierter Bürgermeister eines landtags= fähigen Magistrats wird. So sitzen denn die Gutsbesitzer und Bürger= meister im Landtage aus eigenem Recht, um ihre eigenen Vorrechte und Interessen dem Landesherm gegenüber wahrzunehmen. "La nd e 3 = Angelegenheiten oder Beschwerden", welche auf dem Landtage erledigt werden sollen, versteht der Erbvergleich daher ständ i sche Angelegenheiten oder Beschwerden, und die Landes-Constitutiones, welche beratschlagt werden sollen, sind Gesetzesvorschläge, welche "die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse unserer Ritter- und Landschaft, gesammt oder besonders, berühren". "In solchem Falle, da die zuerlassende Verordnung den Gerechtsamen unserer Ritter- und Landschaft

entgegenlausen, oder von deren Minder= oder Abänderung die Frage sehn sollte, wollen und sollen wir und Unsere Nachkommen, ohne Unseren Kitter= und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen. Gestalt wir hiemit in Gnaden zusagen, daß wir in Landss-Konstitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Beratschlagungen auf allgemeinen Lands-Tägen und darauf ersolgte freise Bewilligung unserer Kitter= und Landschaft ichtwas welches ihren habenden Krivilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, seineswegs versordnen, noch der Kitter= und Landschaft etwas Keuerliches auflegen, weniger die auf unsere Domainen und Canmer-Güther gerichtete Constitutiones auf Kitter= und Landschaft ausziehen, noch darnach in unseren Gerichten gegen Kitter= und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwider bisher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellet sehn soll." (§.§. 198 u. 199.)

Was die Vorrechte der Stände nicht betrifft, sondern das Gemeinwohl, darüber wird auf dem Landtage nicht beschlossen, das ist für Ritterschaft und Landschaft landesgrundgesetlich "gleichgiltig." So beurfundet § 194 des Erbvergleichs in den klassischen Worten: "Die Gesetze und Verordnungen teilen sich 1. in solche, welche gleich giltig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vorteil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind, und hingegen 2. in solche, welche die wohlerworbenen Nechte und Besugnisse unserer Kitter- und Landschaft,

gesamt oder besonders berühren."

"Wann nun," heißt es weiter, "in jenen gleichgiltigen, es seh in Justia, Policen- und Kirchen-Sachen, oder worin es wolle, von uns und unsern Rachkommen eine allgemeine Landes-Verordnung und Konstitution zu erlassen ist, so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land-Tägen oder wenigstens, wann Gefahr im Verzug, die Landräte und der ganze Engere Ausschuß darüber mit ihrem rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. solches erstattet ist, ergeht die Publikation der Verordnung nicht. Wir wollen übrigens auf die Ritter- und Landschaft, oder der Landräte und des Engeren Ausschuffes Vernehmlassung und Erinnerungen, alle billigmäßige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werk spüren lassen." (§§ 195, 197.) Hier ist also das für die Stände gleichgiltige Gemeinwohl insbesondere in Juftiz-, Polizei- und Kirchensachen unter die wirksame Kontrolle derselben gestellt und der bestimmende Einfluß des Engeren Ausschusses und der Landräte auch auf diese Gebiete ausgedehnt. Das freie landesherrliche Gesetzgebungsrecht besteht hiernach nur für lokale Verordnungen im Domanium, und außerdem ist es vorbehalten für Verordnungen, welche ausschließlich die Beamten des Herzogs angehen. Auf dem Landtage giebt es also keine Parteien, sondern nur zwei Stände. Gine Auflösung des Landtags den Landesherrn, die auch keine Aenderung in durch Aufammensetzung desselben herbeiführen könnte, ist natürlich Die Stände nehmen von den landesherrlichen Kom= miffarien, die auf dem Landtage weder Sitz noch Stimme noch das Recht mündlich gehört zu werden besitzen, die Gesetzgebungsanträge des Landesherrn durch die Landmarschälle entgegen, und beraten und beschließen über dieselben, sowie über die ständischen Anträge in nicht öffentlicher Sitzung, eventuell nachdem ein Komitee-Bericht erstattet ist. Eine Beschlußfähigkeitszahl besteht nicht. Der Beratung und Abstimmung geht das Direktorium mit einem Votum Consultativum (beratenden Gutachten) voran. Die Abstimmung erfolgt stets durch

Stimmzettel und zwar wird nach Köpfen gestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Es kann jedoch auch jeder Stand auf Grund eines Mehrheitsbeschluffes seiner Mitglieder die Abstimmung nach Ständen (itio in partes) verlangen. Von dieser Befugnis wird selten Gebrauch gemacht, einmal, weil beide Stände bezüglich der Wahrung ihrer Vorrechte, welche die Gesetzesvorschläge berühren, meist gleiches Interesse haben, andererseits, weil der größte Teil der Bürgermeister, welche die Londschaft bilden, von dem Landesherrn oder der Ritterschaft direkt oder indirekt abhängig ist. In großer Zahl werden sie vom Landesherrn ernannt und in großer Zahl find fie Angestellte der Rittergutsbesitzer, die sie zur Auslibung ihrer lokalen Gerichts=, Polizei= und Verwaltungs= heheit oder zu Diensten in ihren Privatgeschäften annehmen. verfehlt das Schwergewicht der wirtschaftlichen und politischen Macht der Ritterschaft ihren Einfluß auf die Mitglieder der Landschaft nicht In jedem Fall kann die Abstimmung nach Ständen nur dazu dienen, die Mehrung der ritterschaftlichen Vorrechte zu verhindern, nicht dazu, deren Minderung zu bewirken. Denn dazu bedarf es der Zustimmung des Standes der Ritterschaft selbst. So verewigen die Bestimmungen des Erbvergleichs über die Landtage die Vorrechte der Ritterschaft und machen sie zur herrschenden Macht auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Danach fann man die Erklärungen der Liberalen, daß von dem jett regierenden jungen Großherzog eine moderne Verfassung zu erhoffen sei, gebührend einschätzen. Eine solche bedeutet den Umsturz des gesamten Verfassungsrechts Mecklenburgs, ihre Annahme durch die Ritterschaft bedeutet deren Preisgabe der politischen Macht, die sie in Alassenkämpsen von Sahrhunderten erobert und festgehalten haben. Niemals wird und kann eine Klasse freiwillig zu Gunsten einer andern ihre politische Macht preisgeben, und eine politische Revolution des Großherzogs zur Zerreifung der medlenburgischen Verfassung und zur Etablierung der politischen Herrschaft des Bürgertums ober gar des Proletariats können nur Narren in Aussicht stellen. Eine solche Revolution zur Zerreißung der Verfassung des Deutschen Bundes hat Bismarck 1866/1870 für die deutsche Bourgeoisse gemacht. und seitdem erfüllt auch sein revolutionäres Gebilde, das Deutsche Reich, die unumgänglichen wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse des Bürgertums: auch des mecklenburgischen. Und deshalb denkt dies auch gar nicht mehr daran, im Lande mit der Ritterschaft anzubinden und dort die Erfüllung seiner wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse zu suchen. Deshalb fehlt auch dem Großherzog jeder Anlaß zum Berfuch einer Berfaffungsänderung.

Die mecklenburgischen Verfassungsänderungen werden stückweise in Berlin durch das Reich und die Reichsgesetzgebung gemacht. Der Reichsgewalt unterliegt die Ritterschaft. Die Reichsgesetzgebung ist nur durch die Grenzen beschränkt, welche sie sich selber setzt, und es ist die Aufgabe der Socialdemokratie, sie stetig anzutreiben, diese Grenzen zu erweitern. Wie sie mehr und mehr das öffentliche Recht umfaßt, so bricht sie auch mehr und mehr die versassungsrechtliche Macht der Ritterschaft, bricht dieselbe umsomehr zu Gunsten der breiten Massen der Bevölkerung, se

größeren Einfluß diese auf die Reichsgesetzgebung gewinnen.

Sache der breiten Massen des mecklenburgischen Volkes ist es daher, ihre politische Vertretung im Reich, die Socialdemokratie, mit aller Wacht zu unterstützen. Dann werden sie Schritt für Schritt auch in Mecklenburg die politische Macht erobern, dann unterliegt die Union der Ritterschaft und der Städte im Klassenkampf der Union der Arbeiterklasse im Reich.

In Berlin erfolgt die Aenderung und Umgeftaltung der medlen

burgischen Verfassung, nicht in Malchin und Sternberg.

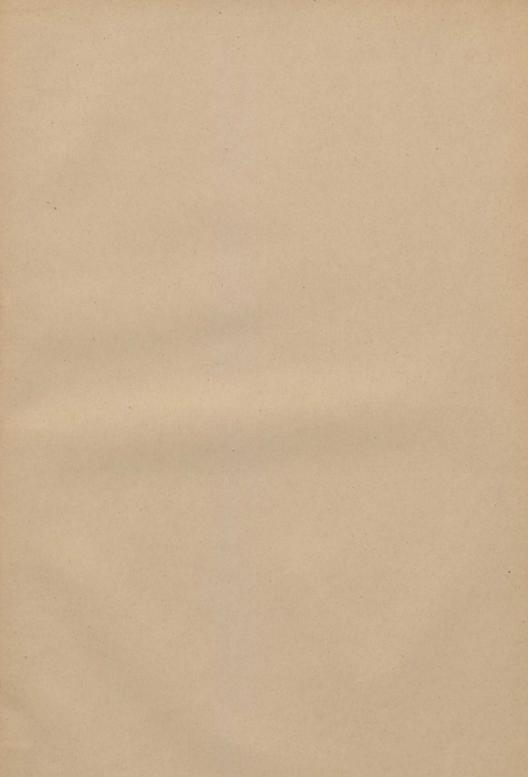
Anlangend die Juftiz, die Polizei, die Schule, Kirche und die sonstige Verwaltung, so bestätigt der Erbvergleich die geschichtlich gewordenen Vorrechte der Stände auf diesen Gebieten. Wegen derselben wird auf das 5., 6., 10., 11. und 14. Besonders ausführlich dieser Schrift verwiesen. Rapitel handelt der Erbergleich die wirtschaftlichen Vorrechte der Ritterschaft und ebenso die Leibeigenschaft ihrer Unterthanen und Bauersleute. "Wir und unsere Nachkommen," heißt es im § 325, "wollen und werden überhaupt unserer Ritter= und Landschaft, die Landesklöster= und Rostockichen Gemeinschafts-Derter mit eingeschlossen, in Ansehung des Zustandes und Wesens der Leibeigenschaft, und der damit behafteten Unterthanen und Bauersleute, kein Zweifel oder Hindernis machen, hingegen alle Wege ernstlich darüber halten, und durch unsere Land= gerichte halten lassen, daß Innhalts der Reversalen von 1621 Art. 16 die Bauersleute, die ihnen um gewissen Pacht oder Zins eingethanen Hufen, Aecker oder Wiesen, dafern sie keine Erb-, Zins- oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen vermögend sind, dem Eigentumsherrn auf vorhergehende Loskündigung, wann fie folche auch vor undenklichen Zeiten beseisen haben, mithin alles Einwands von Verjährung ungeachtet, ohnweigerlich und ohne Prozek-Beitläufigkeit abtreten und

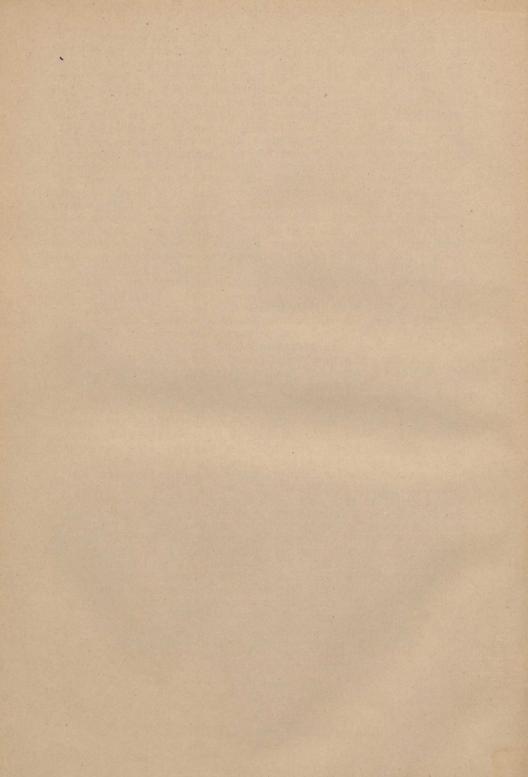
einzuräumen schuldig sein."

"Was die Verlegung und Niederlegung der Bauern anlangt: so wollen wir die Ritter= und Landschaft inklusive der Kloster= und der Rostock'schen Gemeinschaftsörter bei ihrem Landsittlichen Eigenthums= Recht über ihre leibeigene Guts-Unterthanen und deren innehabendes Ackerwerk und Gehöfte unbeschweret lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Gutsherrn der Gestalt fren und unbenommen, daß er den Bauern von einem Dorf zum andern zu setzen und dessen Ackerwerk zum Hof-Acker zu nehmen oder sonst dasselbe zu benutzen, Fug und Macht haben soll." "So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauschaften betrifft, so soll solche eigen= mächtige Riederlegung eines Dorfs an sich in der Regel gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigentumsherr schuldig senn, solches sein Vorhaben zuerst dem Engeren Ausschuß anzuzeigen, welcher sodann an uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit wir darauf die Notdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können." So krönte die Ritterschaft ihren revolutionären Sieg, indem fie landes= grundgesetlich ihren brutalen Raub des Eigentums und der Freiheit der Bauern für Recht erklären, ihr "landfittliches" Eigentum an deren Ackerwerk, Gehöfte und Personen bestätigen und das Recht auf diesen Raub auch für die Zukunft gewährleisten ließ. Und dies Recht hat sie ohne Erbarmen ausgeübt. Bom Abschluß des Erbvergleichs im Jahre 1755 bis zum Jahre 1860 hat sie nach amtlichen Mitteilungen nicht weniger als 35 Millionen Qudratruten Bauernländereien teils mit, teils ohne landesherrliche Genehmigung eingezogen und die Bauern "niedergelegt." —

Das ist die Mecklenburgische Versassung, das Ergebnis der geschiderten Klassenkämpse, die klassische Urkunde des zweierlei Rechts

auf politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet.





1 8. April 1258 2. Feb. 1959

2.2 April 1963



the scale towards document

n

H

It

m

m

n

2=

m

te

7=

13

ht

t=

ie

r

g

Ĭt

n

ch

je

n.

ch

ie

Image Engineering Scan Reference Chart

C7

0

02

03

60

10

5.0

16

8

20

B2

B1

Stimmzettel und zwar wird nach Köpfen gestimmt. einfache Mehrheit. Es kann jedoch auch jeder Stand at Mehrheitsbeschlusses seiner Mitglieder die Abstimmung (itio in partes) verlangen. Von dieser Besugnis wird gemacht, einmal, weil beide Stände bezüglich der Wahr rechte, welche die Gesetsvorschläge berühren, meist gl haben, andererseits, weil der größte Teil der Bürgerme Landschaft bilden, von dem Landesherrn oder der Ritters indirekt abhängig ist. In großer Zahl werden sie vo ernannt und in großer Zahl find sie Angestellte der R die sie zur Auslibung ihrer lokalen Gerichts-, Polizei- un hoheit oder zu Diensten in ihren Privatgeschäften an versehlt das Schwergewicht der wirtschaftlichen und pi der Ritterschaft ihren Einfluß auf die Mitglieder der In jedem Fall kann die Abstimmung nach Ständen m die Mehrung der ritterschaftlichen Vorrechte zu verhinde deren Minderung zu bewirken. Denn dazu bedarf es d des Standes der Ritterschaft selbst. So verewigen die des Erbvergleichs über die Landtage die Vorrechte der machen sie zur herrschenden Macht auch auf dem Geb gebung. Danach kann man die Erklärungen der Liberale jekt regierenden jungen Großherzog eine moderne Verfass sei, gebührend einschätzen. Eine solche bedeutet den Umstu Verfassungsrechts Mecklenburgs, ihre Annahme durch die deutet deren Preisgabe der politischen Macht, die sie in Kla Jahrhunderten erobert und festgehalten haben. Niemals wi Masse freiwillig zu Gunsten einer andern ihre politische M und eine politische Revolution des Großherzogs zur Zerreiß burgischen Verfassung und zur Etablierung der politische Bürgertums oder gar des Proletariats können nur Nar stellen. Eine solche Revolution zur Zerreißung der Verfo schen Bundes hat Bismarck 1866/1870 für die deutsche Bou und seitdem erfüllt auch sein revolutionäres Gebilde, das D unumgänglichen wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse i auch des mecklenburgischen. Und deshalb denkt dies auch daran, im Lande mit der Ritterschaft anzubinden und do seiner wirtschaftlichen und politischen Bedürfnisse zu suchen auch dem Großherzog jeder Anlaß zum Versuch einer Verfa

Die mecklenburgischen Verfassungsänderungen wert Berlin durch das Reich und die Reichsgesetzgebung gemagewalt unterliegt die Ritterschaft. Die Reichsgesetzgebund die Grenzen beschränkt, welche sie sich selber setzt, und est der Socialdemokratie, sie stetig anzutreiben, diese Grenzensen und mehr das öffentliche Recht umfaßt, sie mehr und mehr das öffentliche Recht umfaßt, sie mehr und mehr die versassungsrechtliche Macht der Ridieselbe umsomehr zu Gunsten der breiten Massen der größeren Einfluß diese auf die Reichsgesetzgebung gewin

Sache der breiten Massen des mecklenburgischen Bo ihre politische Vertretung im Reich, die Socialdemokratie, zu unterstützen. Dann werden sie Schritt für Schritt auch die politische Macht erobern, dann unterliegt die Union und der Städte im Klassenkamps der Union der Arbeite

In Berlin erfolgt die Aenderung und Umgestaltu burgischen Berfassung, nicht in Malchin und Sternberg.